

**Referentenentwurf eines  
Gesetzes zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen  
in der Wirtschaftsprüferordnung  
(Berufsaufsichtsreformgesetz – BARefG)**

**A. Problem und Ziel**

Die Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer ist Kernanliegen und -aufgabe der Wirtschaftsprüferkammer als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung. Bislang hat die Wirtschaftsprüferkammer aber nicht in jedem Fall diejenigen gesetzlichen Möglichkeiten, die sinnvoll und geeignet wären, um diesem Auftrag als Körperschaft des öffentlichen Rechts gerecht zu werden. Da jedoch insbesondere der Aspekt einer unabhängigen und starken Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer nicht nur national, sondern zunehmend auch international erwartet und gefordert wird, sind die bisherigen Regelungen hinsichtlich der Ermittlungszuständigkeit und der Ermittlungskompetenzen der Wirtschaftsprüferkammer und des Verhältnisses der Wirtschaftsprüferkammer zu Generalstaatsanwaltschaft und Berufsgewicht als letztverantwortliche Instanz im Rahmen des berufsgerichtlichen Verfahrens zu prüfen und sachgerecht anzupassen.

**B. Lösung**

In Anknüpfung an das Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz vom 1. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2446), mit dem im Bereich der Berufsaufsicht bereits einige Maßnahmen zur Stärkung der Selbstverwaltung eingeführt wurden, sind ergänzend nun einige Regelungen der Wirtschaftsprüferordnung zu modernisieren und einzuführen, um der Wirtschaftsprüferkammer zusätzliche, geeignetere und durchsetzungsstärkere Instrumente insbesondere im Rahmen der Ermittlungskompetenz an die Hand zu geben.

Neben diesem Schwerpunkt der Reform der Berufsaufsicht setzt das vorliegende Gesetz auch den im Oktober 2005 vom ECOFIN-Rat gebilligten Entwurf einer „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates“ in deutsches Recht um.

Zudem werden zur Anpassung an die Berufspraxis Änderungen in die Wirtschaftsprüferordnung übernommen und im Rahmen der Deregulierung und Vereinfachung des Bundesrechts zwei bestehende Rechtsverordnungen aufgehoben.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

**E. Sonstige Kosten**

Die meisten Berufsangehörigen, die Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen, werden durch dieses Gesetz erheblich finanziell entlastet, da die Qualitätskontrolle nicht mehr zwingend alle drei Jahre, sondern gemäß der handelsrechtlichen Notwendigkeiten durchgeführt werden muss. Denjenigen Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die den neuen, europarechtlich vorgegebenen sog. Transparenzbericht (§ 55c WPO-E) zu erstellen haben, fallen regelmäßig keine zusätzlichen Kosten für die Erstellung der Daten an, da diese ohnehin vorliegen.

**F. Befristung**

Die Notwendigkeit einer langfristig geltenden Aufsichtsstruktur steht einer Befristung entgegen.

**Entwurf eines  
Gesetzes zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher  
Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung  
(Berufsaufsichtsreformgesetz – BARefG)  
vom ...**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Wirtschaftsprüferordnung  
(702-1)**

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angaben zu § 10, § 10a und § 11 werden gestrichen.
- b) Nach der Angabe „§ 16 Versagung der Bestellung“ wird folgende Zeile eingefügt:  
  
„§ 16a Ärztliches Gutachten im Bestellungsverfahren“.
- c) Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:  
  
„§ 50 Freie Mitarbeit; Verschwiegenheitspflicht“.
- d) Die Angabe zu § 55 wird gestrichen.
- e) Nach der Angabe „§ 55b Qualitätssicherungssystem“ wird folgende Zeile eingefügt:  
  
„§ 55c Transparenzbericht“.
- f) Die Angabe zu § 57f wird gestrichen.
- g) Die Angabe zu § 62 wird wie folgt gefasst:  
  
„§ 62 Pflicht zum Erscheinen vor der Wirtschaftsprüferkammer; Auskunfts- und Vorlagepflichten; Durchsuchung und Beschlagnahme“.
- h) Nach der Angabe § 62a wird folgende Angabe eingefügt:  
  
„62b Anlassunabhängige Sonderuntersuchungen“.

- i) Nach der Angabe zu § 66a wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 66b Verschwiegenheit; fremde Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“.
- j) Die Angabe zu § 82b wird wie folgt gefasst:  
„§ 82b Akteneinsicht; Beteiligung der Wirtschaftsprüferkammer“.
- k) Die Angabe zum Unterabschnitt Fünf des Dritten Abschnitts des Sechsten Teils wird wie folgt gefasst:  
„5. Das vorläufige Tätigkeits- und Berufsverbot §§ 111 – 121“.
- l) Die Angabe zu § 132 wird wie folgt gefasst:  
„§ 132 Verbot verwechselungsfähiger Berufsbezeichnungen; Siegelimitate“.
- m) Die Angabe zu § 133a wird wie folgt gefasst:  
„§ 133a Verwendung der Bußgelder“.
- n) Die Angabe zu § 133b wird wie folgt gefasst:  
„§ 133b Verweigerung der Duldungspflichten nach § 62 Abs. 4 und § 62b Abs. 3“.
- o) Die Angabe zu § 134 wird wie folgt gefasst:  
„§ 134 Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzes auf Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfungsgesellschaften aus Drittstaaten“.
- p) Die Angabe zu § 136 wird wie folgt gefasst:  
„§ 136 Übergangsregelung für § 57a Abs. 6 Satz 8 in der Fassung des Berufsaufsichtsreformgesetzes“.
- q) Die Angabe zu § 137 wird wie folgt gefasst:  
„§ 137 Übergangsregelung für § 57 Abs. 4 Nr. 1 Buchstaben i und m in der Fassung des Berufsaufsichtsreformgesetzes“.
2. In § 1 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Wirtschaftsprüfern“ die Wörter „oder Wirtschaftsprüferinnen oder von in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassenen Abschlussprüfern oder Abschlussprüferinnen oder von entsprechenden Berufsgesellschaften“ eingefügt.
3. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Berufsangehörige müssen unmittelbar nach der Bestellung eine berufliche Niederlassung begründen und eine solche unterhalten; wird die Niederlassung in einem Staat begründet, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union, ein

Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder die Schweiz ist (Drittstaat), muss eine zustellungsfähige Anschrift im Inland unterhalten werden.“

4. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „bei der Annahme von Berufsgrundsätzen“ durch die Wörter „bei dem Erlass von Berufsausübungsregelungen (§ 57 Abs. 3, § 57c)“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Achten“ durch das Wort „Neunten“ ersetzt.
6. In § 9 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „nach Abschluss der Hochschulausbildung“ durch die Wörter „nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses“ ersetzt.
7. Die §§ 10, 10a und 11 werden aufgehoben.
8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bestellung ist zu versagen,

1. wenn nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt wurde;
2. wenn infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht gegeben ist;
3. solange die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nicht vorliegt, es sei denn, es besteht ausschließlich eine Tätigkeit als Organmitglied oder eine Anstellung nach § 43a Abs. 1;
4. wenn sich der Bewerber oder die Bewerberin eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das die Ausschließung aus dem Beruf rechtfertigen würde;
5. wenn der Bewerber oder die Bewerberin aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht nur vorübergehend nicht in der Lage ist, den Beruf ordnungsgemäß auszuüben;
6. solange eine Tätigkeit ausgeübt wird, die mit dem Beruf nach § 43 Abs. 2 Satz 1 oder § 43a Abs. 3 unvereinbar ist;
7. wenn sich der Bewerber oder die Bewerberin in nicht geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere in Vermögensverfall befindet.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

9. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a Ärztliches Gutachten im Bestellungsverfahren

(1) Wenn es zur Entscheidung über den Versagungsgrund des § 16 Abs. 1 Nr. 5 erforderlich ist, gibt die Wirtschaftsprüferkammer dem Bewerber oder der Bewerberin auf, innerhalb einer angemessenen Frist und auf eigene Kosten ein ärztliches Gutachten über den Gesundheitszustand vorzulegen.

(2) Eine Anordnung nach Absatz 1 ist mit Gründen zu versehen und dem Bewerber oder der Bewerberin zuzustellen. Gegen die Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

(3) Kommt der Bewerber oder die Bewerberin ohne ausreichenden Grund der Anordnung der Wirtschaftsprüferkammer nicht nach, gilt der Antrag auf Bestellung als zurückgenommen.“

10. In § 17 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“ gestrichen.

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Werden Erklärungen im Rahmen von Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1, die Berufsangehörigen gesetzlich vorbehalten sind, abgegeben, so dürfen diese Erklärungen nur unter Verwendung der Berufsbezeichnung und zusätzlich mit einem amtlich verliehenen ausländischen Prüfertitel unterzeichnet werden.“

b) Es werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Mit dem Erlöschen, der Rücknahme oder dem Widerruf der Bestellung erlischt die Befugnis, die Berufsbezeichnung zu führen. Die Berufsbezeichnung darf auch nicht mit einem Zusatz, der auf die frühere Berechtigung hinweist, geführt werden.

(4) Wenn wegen hohen Alters oder wegen körperlicher Leiden auf die Bestellung verzichtet und keine berufliche Tätigkeit mehr ausgeübt wird, kann die Berufsbezeichnung weiterhin geführt werden. Die Wirtschaftsprüferkammer kann diese Befugnis widerrufen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden oder eintreten, die das Erlöschen, die Rücknahme oder den Widerruf der Bestellung nach sich ziehen würden. Vor dem Widerruf der Befugnis ist der oder die Betroffene zu hören.“

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüferin

1. nicht eigenverantwortlich tätig ist oder eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf nach § 43 Abs. 2 Satz 1 oder § 43a Abs. 3 unvereinbar ist;
2. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;
3. aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht nur vorübergehend nicht in der Lage ist, den Beruf ordnungsgemäß auszuüben;
4. nicht die vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung (§ 44b Abs. 4, § 54) unterhält oder die vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung innerhalb

- der letzten fünf Jahre wiederholt mit nennenswerter Dauer nicht aufrechterhalten hat und diese Unterlassung auch zukünftig zu besorgen ist;
5. sich in nicht geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere in Vermögensverfall befindet;
  6. eine berufliche Niederlassung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht unterhält;
  7. nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Wirtschaftsprüfer und die Wirtschaftsprüferin haben der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich anzuzeigen,

1. dass eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird (§ 43a Abs. 3 Nr. 1),
2. dass er oder sie ein Anstellungsverhältnis eingeht oder dass eine wesentliche Änderung eines bestehenden Anstellungsverhältnisses eintritt (§ 43a Abs. 3 Nr. 2),
3. dass er oder sie dauernd oder zeitweilig als Richter oder Richterin, Beamter oder Beamtin, Berufssoldat oder Berufssoldatin oder Soldat auf Zeit oder Soldatin auf Zeit verwendet wird (§ 43a Abs. 3 Nr. 3).

Der Wirtschaftsprüferkammer sind auf Verlangen die Unterlagen über ein Anstellungsverhältnis vorzulegen.“

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Von einem Widerruf in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 5 kann abgesehen werden, wenn der Wirtschaftsprüferkammer nachgewiesen wird, dass durch den Vermögensverfall die Interessen Dritter nicht gefährdet sind.“

13. In § 20a Satz 1 wird die Angabe „§ 10a“ durch die Angabe „§ 16a“ ersetzt.

14. In § 27 Abs. 1 werden nach dem Wort „Aktiengesellschaften,“ die Wörter „Europäische Gesellschaften (SE),“ eingefügt.

15. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen, der persönlich haftenden Gesellschafter und Gesellschafterinnen, der geschäftsführenden Direktoren und Direktorinnen oder der Partner und Partnerinnen (Organmitglieder) Berufsangehörige oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassene Abschlussprüfer oder Abschlussprüferinnen sind. Persönliche haftende Gesellschafterinnen können auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder in einem anderem Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassene Prüfungsgesellschaften sein. Mindestens eine in Satz 1 und Satz 2 genannte Person muss ihre berufliche Niederlassung am Sitz der Gesellschaft haben.

(2) Neben Berufsangehörigen und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassenen Abschlussprüfern oder Abschlussprüferinnen sind vereidigte Buchprüfer und vereidigte Buchprüferinnen, Steuerberater und Steuerberaterinnen sowie Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen berechtigt, Organmitglieder von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu sein. Dieselbe Berechtigung kann die Wirtschaftsprüferkammer besonders befähigten Personen, die nicht in Satz 1 genannt werden und die einen mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers und der Wirtschaftsprüferin vereinbaren Beruf ausüben, auf Antrag erteilen. Die Zahl der Organmitglieder, die Berufsangehörige oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassene Abschlussprüfer oder Abschlussprüferinnen sind, muss die Zahl der Organmitglieder, die nicht Berufsangehörige und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassene Abschlussprüfer oder Abschlussprüferinnen sind, übersteigen; hat die Gesellschaft nur zwei Organmitglieder, so muss eines von ihnen Wirtschaftsprüfer oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassener Abschlussprüfer sein.

(3) Die Wirtschaftsprüferkammer kann genehmigen, dass Personen, die in einem ausländischen Staat als sachverständige Prüfer ermächtigt oder bestellt sind, neben Berufsangehörigen und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassenen Abschlussprüfern oder Abschlussprüferinnen Organmitglieder von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden können, wenn die Voraussetzungen für ihre Ermächtigung oder Bestellung den Vorschriften dieses Gesetzes im wesentlichen entsprechen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend; diejenigen sachverständigen, in einem ausländischen Staat ermächtigten oder bestellten Prüfer und Prüferinnen, die als persönlich haftende Gesellschafter oder Gesellschafterinnen von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind, bleiben unberücksichtigt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, Patentanwälte und Patentanwältinnen sowie Steuerberater und Steuerberaterinnen anderer Staaten, wenn diese einen nach Ausbildung und Befugnissen der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung oder dem Steuerberatungsgesetzes entsprechenden Beruf ausüben.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Personen“ durch die Wörter „in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassene Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen oder eine dort zugelassene Prüfungsgesellschaft oder Personen“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „gehört“ durch die Wörter „oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassenen Abschlussprüfern, Abschlussprüferinnen oder einer dort zugelassenen Prüfungsgesellschaft gehört“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird das Wort „übernommen“ durch die Wörter „oder von in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassenen Abschlussprüfern, Abschlussprüferinnen oder von einer dort zugelassenen Prüfungsgesellschaft übernommen“ ersetzt.

- dd) In Nummer 5 wird das Wort „zusammen“ durch die Wörter „oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassenen Abschlussprüfern, Abschlussprüferinnen oder einer dort zugelassenen Prüfungsgesellschaft zusammen“ ersetzt.
- ee) In Nummer 6 wird das Wort „Wirtschaftsprüfer“ durch die Wörter „Berufsangehörige oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassene Abschlussprüfer oder Abschlussprüferinnen“ ersetzt.

16. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „aufzunehmen“ die Wörter „und im beruflichen Verkehr zu führen“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Partnerschaftsgesellschaften dürfen die Berufsbezeichnungen der in der Partnerschaft vertretenen Berufe nicht mit in den Namen aufgenommen werden.“

17. Dem § 32 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für sonstige Erklärungen im Rahmen von Tätigkeiten, die den Berufsangehörigen gesetzlich vorbehalten sind.“

18. In § 34 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „Anerkennung der Gesellschaft“ ein Komma und die Wörter „auch bezogen auf § 54 Abs. 1,“ eingefügt.

19. § 36a Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Es übermitteln

1. die Wirtschaftsprüferkammer, Gerichte und Behörden Daten über natürliche und juristische Personen, die aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Zulassung zur oder die Durchführung der Prüfung und Eignungsprüfung oder die Rücknahme oder den Widerruf dieser Entscheidung erforderlich sind, an die für die Entscheidung zuständige Stelle,
2. Gerichte und Behörden Daten über natürliche und juristische Personen, die aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Bestellung oder Wiederbestellung, die Anerkennung oder die Rücknahme oder den Widerruf dieser Entscheidung erforderlich sind oder die den Verdacht einer Berufspflichtverletzung begründen können, an die Wirtschaftsprüferkammer.

Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen; dies gilt nicht für das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, die Verschwiegenheitspflicht nach § 64, die Verschwiegenheitspflicht der Organmitglieder, Beauftragten und Angestellten der Berufskammer eines anderen freien Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes und die Verschwiegenheitspflicht der in § 9 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes und in

§ 8 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie der in § 342c des Handelsgesetzbuchs benannten Personen und Stellen.“

20. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Jede einzutragende natürliche und juristische Person erhält eine Registernummer. Das Berufsregister wird in deutscher Sprache elektronisch geführt und ist der Öffentlichkeit elektronisch zugänglich.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Wirtschaftsprüferkammer kann ein Mitgliederverzeichnis veröffentlichen, das weitere, über § 38 hinausgehende freiwillige Angaben der Berufsangehörigen und der Berufsgesellschaften enthalten kann.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

21. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Der erste Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„In das Berufsregister sind einleitend die für alle Berufsangehörigen verantwortlichen Stellen für die Zulassung, die Qualitätskontrolle, die Berufsaufsicht und die öffentliche Aufsicht nach § 66a (Bezeichnungen, Anschriften) zu nennen und darauf folgend im Einzelnen neben der jeweiligen Registernummer einzutragen“

b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Anschrift“ ein Komma sowie die Wörter „in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 die inländische Zustellungsanschrift“ eingefügt.

bb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Art der beruflichen Tätigkeit nach § 43a Abs. 1 und 2 und alle Veränderungen unter Angabe des Datums,“

cc) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) Firma, Anschrift, Internetadresse und Registernummer der Prüfungsgesellschaft, bei welcher der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüferin angestellt oder in anderer Weise tätig ist oder der er oder sie als Partner oder Partnerin angehört oder in ähnlicher Weise verbunden ist,“

dd) In Buchstabe i wird nach der Angabe „nach § 57a Abs. 3“ der Punkt gestrichen und es werden die Wörter „und alle Veränderungen unter Angabe des Datums,“ eingefügt.

- ee) Nach Buchstabe i werden folgende neue Buchstaben angefügt:
- „j) alle anderen Registrierungen bei zuständigen Stellen anderer Staaten unter Angabe des Namens der betreffenden Registerstelle sowie der Registernummer,
  - k) berufsgerichtlich festgesetzte, auch vorläufige Tätigkeits- und Berufsverbote und bei Tätigkeitsverboten das Tätigkeitsgebiet, jeweils unter Angabe des Beginns und der Dauer.“

c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Anschrift der Hauptniederlassung, gegebenenfalls Angabe der Firmen und Anschriften der Mitglieder eines Netzwerks und ihrer verbundenen Unternehmen oder ein Hinweis auf eine dementsprechende öffentliche Information, Kontaktmöglichkeiten einschließlich einer Kontaktperson sowie die Internetadresse,“

bb) In Buchstabe e werden die Wörter „Namen und Anschriften“ durch die Wörter „Namen, Geschäftsanschriften und Registernummern“ ersetzt.

cc) Nach Buchstabe g wird folgender neuer Buchstabe eingefügt:

„h) alle anderen Registrierungen bei zuständigen Stellen anderer Staaten unter Angabe des Namens der betreffenden Registerstelle sowie der Registernummer“

dd) Im abschließenden Halbsatz wird die Angabe „Buchstaben a, c, d, e, f und g“ durch die Angabe „Buchstaben a, c, d, e, f, g und h“ ersetzt.

d) Es wird folgende neue Nummer angefügt:

„4. Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfungsgesellschaften aus Drittstaaten gemäß § 134, jeweils mit den in den Nummern 1 bis 3 geforderten Informationen.“

22. Dem § 39 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Angaben zu § 38 Nr. 1 Buchstabe k sind zu löschen, wenn die Tätigkeits- oder Berufsverbote erloschen sind.“

23. In § 40 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in einer den §§ 126, 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechenden Form“ ersetzt.

24. Dem § 43 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Er darf keine widerstreitenden Interessen vertreten; § 53 bleibt unberührt. Die Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 und nach § 323 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs besteht nicht in Fällen des § 62 Abs. 2 Satz 2 und des § 81.“

25. In § 43a Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Prüfungen, die zu den beruflichen Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers gehören,“ durch die Wörter „Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

26. § 44b Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Wird eine gemeinsame Berufsausübung im Sinne der Absätze 1 und 2 kundgemacht, ohne dass eine gemeinsame Berufsausübung vorliegt, sind die Absätze 1 bis 5 entsprechend anzuwenden.“

27. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in ihrer Berufseigenschaft aufgrund gesetzlicher Vorschriften Erklärungen abgeben“ durch die Wörter „Erklärungen abgeben, die den Berufsangehörigen gesetzlich vorbehalten sind“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Wirtschaftsprüferkammer trifft im Rahmen der Berufssatzung die näheren Bestimmungen über die Gestaltung des Siegels und die Führung des Siegels.“

28. § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50 Freie Mitarbeit; Verschwiegenheitspflicht

(1) Freie Mitarbeit bei einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüferin oder in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist jeder Person gestattet, soweit die beschäftigte Person unter der fachlichen Aufsicht und der beruflichen Verantwortung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüferin steht.

(2) Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten, soweit sie nicht bereits durch Gesetz hierzu verpflichtet sind.“

29. In § 51b Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

30. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Werbung ist zulässig, es sei denn, sie ist unlauter.“

b) Satz 3 wird gestrichen.

31. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die jeweilige Versicherungsgesellschaft hat der Wirtschaftsprüferkammer bei Darlegung eines berechtigten Interesses Auskunft über die im Einzelfall betroffene Berufshaftpflichtversicherung zu erteilen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz angefügt:

„(3) Die Wirtschaftsprüferkammer trifft im Rahmen der Berufssatzung die näheren Bestimmungen über den Versicherungsinhalt, mögliche Versicherungsausschlüsse, den Versicherungsnachweis, einen Auskunftsanspruch der Wirtschaftsprüferkammer gegenüber den Versicherern, das Anzeigeverfahren und die Überwachung der Versicherungspflicht.“

32. § 54a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindesthöhe der Deckungssumme nach § 54 Abs. 1 Satz 2 außerhalb des Geltungsbereichs des § 323 Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, soweit Versicherungsschutz nach § 54 besteht.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zustimmungserklärung zu einer solchen Beschränkung darf keine anderen Erklärungen enthalten und muss vom Auftraggeber oder von der Auftraggeberin unterschrieben sein.“

33. § 55 wird aufgehoben.

34. § 55a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „darf“ werden die Wörter „für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 1 und 3“ eingefügt.

bb) Es werden folgende neue Sätze angefügt:

„Die Vergütung für gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen darf über Satz 1 hinaus nicht an weitere Bedingungen geknüpft sein und sie darf auch nicht von der Erbringung zusätzlicher Leistungen für das geprüfte Unternehmen beeinflusst oder bestimmt sein. Besteht zwischen der erbrachten Leistung und der gezahlten Vergütung ein erhebliches Missverhältnis, muss der Wirtschaftsprüferkammer auf Verlangen nachgewiesen werden können, dass für die Prüfung eine angemessene Zeit aufgewandt und qualifiziertes Personal eingesetzt wurde.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Abtretung von Vergütungsforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an Berufsangehörige, an Berufsgesellschaften oder an Berufsausübungsgemeinschaften ist auch ohne Zustimmung der auftraggebenden Person zulässig; diese sind in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet, wie die beauftragte Person. Die Abtretung von Vergütungsforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an andere Personen ist nur mit Zustimmung der auftraggebenden Person zulässig.“

35. § 55b Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüferin hat die Regelungen, die zur Einhaltung der Berufspflichten erforderlich sind, zu schaffen sowie ihre Anwendung zu überwachen und durchzusetzen (Qualitätssicherungssystem).“

36. Nach § 55b wird folgender § 55c eingefügt:

„§ 55c Transparenzbericht

(1) Berufsangehörige in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die im Jahr mindestens eine Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs) durchführen, haben jährlich spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres einen Transparenzbericht elektronisch zu veröffentlichen. Dieser muss mindestens beinhalten:

1. eine Beschreibung der Rechtsform und der Eigentumsverhältnisse;
2. sofern die Einbindung in ein Netzwerk vorliegt, eine Beschreibung dessen organisatorischer und rechtlicher Struktur;
3. eine Beschreibung des internen Qualitätssicherungssystems sowie eine Erklärung des oder der Berufsangehörigen oder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans zur Durchsetzung des internen Qualitätssicherungssystems;
4. das Datum der letzten Teilnahmebescheinigung (§ 57a Abs. 6 Satz 7);
5. eine Liste der in Satz 1 genannten Unternehmen, bei denen im vorangegangenen Geschäftsjahr eine gesetzlich vorgesehene Abschlussprüfung durchgeführt wurde;
6. eine Erklärung über die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit einschließlich der Bestätigung, dass eine interne Überprüfung der Einhaltung von Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat;
7. Informationen über die Vergütungsgrundlagen der Partner und Partnerinnen.

Darüber hinaus muss der Transparenzbericht von in Satz 1 genannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften folgendes beinhalten:

1. eine Beschreibung der Leitungsstruktur (Geschäftsführungs- und Überwachungsorgane);
2. eine Erklärung darüber, wie die Gesellschaft ihre Berufsangehörigen zur Erfüllung der Fortbildungspflicht anhält (interne Fortbildungsgrundsätze und -maßnahmen);

3. Finanzinformationen, welche die Bedeutung der Gesellschaft widerspiegeln, wie etwa der im Sinne des § 285 Satz 1 Nr. 17 des Handelsgesetzbuchs nach Honoraren aufgeschlüsselte Gesamtumsatz.

(2) Der Transparenzbericht ist von dem oder der Berufsangehörigen oder von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in einer den §§ 126, 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechenden Form zu unterzeichnen. Ist dem oder der Verpflichteten nach Absatz 1 Satz 1 keine elektronische Veröffentlichung des Transparenzberichtes möglich, kann der Transparenzbericht bei der Wirtschaftsprüferkammer hinterlegt und auf Nachfrage von Dritten dort eingesehen werden.“

37. In § 56 Abs. 1 werden nach dem Wort „Geschäftsführer“ ein Komma und das Wort „Partner“ eingefügt.

38. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. als Zertifizierungsdiensteanbieterin nach dem Zweiten Abschnitt des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen tätig zu werden;“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und der Abschlussprüferaufsichtskommission“ gestrichen.

- bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Für Änderungen der Berufssatzung, die nicht lediglich redaktioneller Art sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

- c) Absatz 4 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) Inhalt, Umfang und Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung nach § 54 Abs. 3;“

- bb) Buchstabe i wird wie folgt gefasst:

„i) Siegelgestaltung (Form, Größe, Art und Beschriftung) und Siegelführung nach § 48 Abs. 2;“

- cc) Nach Buchstabe k wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden folgende Buchstaben l und m angefügt:

„l) Art, Umfang und Nachweis der allgemeinen Fortbildungspflicht nach § 43 Abs. 2 Satz 4;

m) sonstige Prinzipien der Berufsethik.“

d) Es werden folgende Absätze angefügt:

„(6) Soweit nicht die Zuständigkeit der Abschlussprüferaufsichtskommission nach § 66a Abs. 8 gegeben ist, leistet die Wirtschaftsprüferkammer nach eigenem Ermessen den entsprechend für die Bestellung und Anerkennung, Qualitätskontrolle und Berufsaufsicht zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten Amtshilfe, wenn dies für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben im Einzelfall erforderlich ist. Die Wirtschaftsprüferkammer erledigt Anfragen von den zuständigen Stellen grundsätzlich in eigener Zuständigkeit und informiert über das Ergebnis. Informationen und Dokumente, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, dürfen diesen Stellen nur mitgeteilt und übergeben werden, wenn sichergestellt ist, dass die Informationen und Dokumente bei diesen Stellen in gleicher Weise vertraulich behandelt werden und nur zur Wahrnehmung ihrer festgelegten Aufgaben sowie bei Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, welche die Wahrnehmung dieser Aufgaben betreffen, verwendet werden. Ist die Erledigung einer Anfrage innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich, teilt die Wirtschaftsprüferkammer dies unter Angabe von Gründen mit. Die Wirtschaftsprüferkammer lehnt es ab, einer Anfrage zu entsprechen, wenn

1. eine Weitergabe der Informationen und der Dokumente die Souveränität Deutschlands oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Deutschland beeinträchtigen könnte oder sonstige staatliche Interessen und Belange dem entgegenstehen,
2. aufgrund derselben Handlungen und gegen dieselben Personen bereits ein berufsaufsichtliches oder ein gerichtliches Verfahren in Deutschland anhängig ist oder
3. gegen die betreffenden Personen aufgrund derselben Handlungen bereits ein rechtskräftiges Urteil in Deutschland ergangen ist.

(7) Soweit nicht die Zuständigkeit der Abschlussprüferaufsichtskommission nach § 66a Abs. 9 gegeben ist, arbeitet die Wirtschaftsprüferkammer mit den entsprechend für die Bestellung und Anerkennung, Qualitätskontrolle und Berufsaufsicht zuständigen Stellen in Drittstaaten zusammen, wenn dies für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben im Einzelfall und nach eigenem Ermessen erforderlich ist. Für die Zusammenarbeit und die Weitergabe von Informationen gilt Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend; für die Herausgabe von Arbeitsunterlagen und anderen Dokumenten gilt § 66a Abs. 9 Sätze 2 bis 4 entsprechend.“

39. § 57a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Berufsangehörige in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, wenn sie ihnen vorbehalten gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen möchten und dafür spätestens bei Annahme des Prüfungsauftrages eine nach § 319 Abs. 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs erforderliche Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung vorliegen muss.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Grundsätze und Maßnahmen“ durch das Wort „Regelungen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „wird oder zu führen ist“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „Pflicht nach § 43 Abs. 1“ durch das Wort „Berufspflicht“ ersetzt.

bb) Der Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Nachweis muss spätestens bei Annahme eines Auftrags zur Durchführung der Qualitätskontrolle geführt sein.“

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „bis zu“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „(§ 57c Abs. 2 Nr. 6)“ durch die Angabe „(§ 57c Abs. 2 Nr. 7)“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Kommission für Qualitätskontrolle wählt aus den Vorschlägen in angemessener Frist einen aus und teilt diese verbindliche Auswahl der zu kontrollierenden Person mit; lehnt die Kommission für Qualitätskontrolle alle Vorschläge ab, teilt sie dies der zu kontrollierenden Person in angemessener Frist und unter Angabe der Gründe mit.“

dd) In Satz 4 werden die Wörter „bis zu“ gestrichen.

ee) Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Die Bescheinigung ist auf sechs Jahre und bei Berufsangehörigen, die gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs) durchführen, auf drei Jahre zu befristen.“

ff) In Satz 9 wird nach der Angabe „Absatz 3 Satz 1 und 5“ die Angabe „oder Absatz 4“ eingefügt.

gg) Es wird folgender Satz angefügt:

„Auf das Recht zur Durchführung von Abschlussprüfungen nach Absatz 1 Satz 1 kann jederzeit verzichtet werden; eine erhaltene Teilnahmebescheinigung ist in diesem Fall zurückzugeben.“

40. § 57b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „(§ 57e)“ das Komma und die Wörter „die Mitglieder des Qualitätskontrollbeirats (§ 57f)“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Qualitätskontrolle“ das Komma und die Wörter „die Mitglieder des Qualitätskontrollbeirats“ gestrichen.

41. § 57c Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

- „6. weitere Bestimmungen nach § 57a Abs. 5 Satz 2;
7. Bestimmungen zu Inhalt und Aufbau der Unabhängigkeitsbestätigung nach § 57a Abs. 6 Satz 2;“

b) Die bisherige Nummer 7 wird die neue Nummer 8.

42. § 57e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Liegen Mängel bei Berufsangehörigen in eigener Praxis oder bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor, wurden Verletzungen von Berufsrecht, die auf Mängeln des Qualitätssicherungssystems beruhen, festgestellt oder wurde die Qualitätskontrolle nicht nach Maßgabe der §§ 57a bis 57d und der Satzung für Qualitätskontrolle durchgeführt, kann die Kommission für Qualitätskontrolle Auflagen zur Beseitigung der Mängel erteilen oder eine Sonderprüfung anordnen; werden Auflagen erteilt, sind diese in einer von der Kommission für Qualitätskontrolle vorgegebenen Frist umzusetzen, und es ist von dem oder der Geprüften hierüber unverzüglich ein schriftlicher Bericht vorzulegen.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Werden trotz wiederholter Festsetzung eines Zwangsgeldes Auflagen und sonstige Maßnahmen nach Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig umgesetzt, ist die Bescheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 7 zu widerrufen.“

43. § 57f wird aufgehoben.

44. In § 60 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Organisationssatzung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.

45. § 61 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu leisten; die Beitragsordnung kann je nach Tätigkeitsfeld des Mitglieds verschiedene Beiträge vorsehen.“

46. § 61a wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie ermittelt

1. soweit konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Berufspflichten vorliegen und
2. bei Berufsangehörigen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs durchführen, stichprobenartig ohne besonderen Anlass (§ 62 b)

und entscheidet, ob das Rügeverfahren eingeleitet (§ 63) oder ob das Verfahren an die Berufsgerichtsbarkeit abgegeben (§ 84a) wird.“

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Beabsichtigen der Vorstand oder die zuständige entscheidungsbefugte Abteilung der Wirtschaftsprüferkammer, ein Verfahren nach Satz 2 einzustellen, weil keine Berufspflichtverletzung vorliegt oder diese keiner Sanktion bedarf, legen sie den Vorgang vor Bekanntgabe der Entscheidung der Abschlussprüferaufsichtskommission vor.“

47. § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62 Pflicht zum Erscheinen vor der Wirtschaftsprüferkammer; Auskunfts- und Vorlagepflichten; Durchsuchung und Beschlagnahme

(1) Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer haben in Aufsichts- und Beschwerdesachen vor der Wirtschaftsprüferkammer zu erscheinen, wenn sie zur Anhörung geladen werden. Sie haben dem Vorstand, einer Abteilung im Sinne des § 59a, dem Beirat oder einem Beauftragten des Vorstandes, des Beirates oder eines Ausschusses auf Verlangen Auskunft zu geben und ihre Handakten oder sonstige Unterlagen, die für das Aufsichts- und Beschwerdeverfahren von Bedeutung sein können, vorzulegen.

(2) Die Auskunft und die Vorlage von Unterlagen kann verweigert werden, wenn dadurch die Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzt würde. Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen befugt sind oder solche ohne diese Befugnis tatsächlich durchführen, können in Aufsichts- und Beschwerdesachen, die im Zusammenhang mit der Prüfung eines der gesetzlichen Pflicht zur Abschlussprüfung unterliegenden Unternehmens stehen, die Auskunft und die Vorlage von Unterlagen nicht verweigern. Dies gilt nicht, wenn sie sich durch wahrheitsgemäße Auskunft oder Vorlage von Unterlagen der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Berufspflichtverletzung verfolgt zu werden und sie sich hierauf berufen. Auf ein Recht zur Auskunftsverweigerung ist hinzuweisen.

(3) Wenn die Auskunft oder die Vorlage von Unterlagen nicht verweigert wurde, besteht die Verpflichtung, richtige und vollständige Auskünfte zu erteilen und richtige und vollständige Unterlagen vorzulegen.

(4) Wird die Aussage oder die Vorlage von Unterlagen entgegen Absatz 2 Satz 2 verweigert und liegt kein Fall des Absatzes 2 Satz 3 vor, können die Angestellten der Wirtschaftsprüferkammer sowie die sonstigen Personen, deren sich die Wirtschaftsprüferkammer bei der Berufsaufsicht bedient, die Grundstücke und Geschäftsräume der betroffenen Berufsangehörigen innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen, Einsicht in Unterlagen nehmen und hieraus Abschriften und Ablichtungen anfertigen. Die betroffenen Berufsangehörigen haben diese Maßnahmen zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(5) Die bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 gegebenen Auskünfte und vorgelegten Unterlagen dürfen nur für Zwecke der der Auskunft und der Vorlage zugrunde liegenden Ermittlungen in Aufsichts- und Beschwerdesachen verwendet werden; sobald die Unterlagen nicht mehr erforderlich sind, sind sie unverzüglich zurückzugeben.“

48. § 62a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Um Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer zur Erfüllung ihrer Pflichten nach § 62 Abs. 1 bis 3 anzuhalten, kann die Wirtschaftsprüferkammer gegen sie, auch mehrfach, ein Zwangsgeld festsetzen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gegen die Androhung und gegen die Festsetzung des Zwangsgeldes kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Gerichts (§ 72 Abs. 1) beantragt werden. Der Antrag ist bei der Wirtschaftsprüferkammer schriftlich einzureichen. Erachtet die Wirtschaftsprüferkammer den Antrag für begründet, so hat sie ihm abzuhelpen; anderenfalls hat die Wirtschaftsprüferkammer den Antrag unter Beachtung des § 66a Abs. 5 Satz 2 unverzüglich dem Gericht vorzulegen. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde sind sinngemäß anzuwenden. Die Gegenerklärung wird von der Wirtschaftsprüferkammer abgegeben. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. Der Beschluss des Gerichts kann nicht angefochten werden.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „fließt“ die Wörter „dem Haushalt“ eingefügt.

49. Nach § 62a wird folgender neuer § 62b eingefügt:

„§ 62b Anlassunabhängige Sonderuntersuchungen

(1) Stichprobenartig und ohne besonderen Anlass durchgeführte berufsaufsichtliche Ermittlungen nach § 61a Satz 2 Nr. 2 bei Berufsangehörigen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs durchführen, betreffen diejenigen Berufspflichtigen, die bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen einzuhalten sind (Sonderuntersuchungen).

(2) § 62 Abs. 1 bis 5 und § 62a gelten entsprechend.

(3) Eine mögliche Berücksichtigung von Erkenntnissen aus den Sonderuntersuchungen zur Entlastung anderer berufsunabhängiger Kontrollen erfolgen nach den von der Wirtschaftsprüferkammer im Einvernehmen mit der Abschlussprüferaufsichtskommission festgelegten Grundsätzen.“

50. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand kann das Verhalten eines der Berufsunabhängigkeit unterliegenden Mitglieds, durch das dieses ihm obliegende Pflichten verletzt hat, rügen und erforderlichenfalls die Aufrechterhaltung des pflichtwidrigen Verhaltens entsprechend § 68a untersagen; ein Antrag auf Einleitung eines berufsungerichtlichen Verfahrens ist nur dann erforderlich, wenn eine schwere Schuld des Mitglieds vorliegt und eine berufsungerichtliche Maßnahme zu erwarten ist.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „10 000 Euro“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz angefügt:

„Geldbußen fließen dem Haushalt der Wirtschaftsprüferkammer zu.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand darf eine Rüge nicht mehr erteilen, wenn das berufsungerichtliche Verfahren gegen den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüferin eingeleitet ist oder wenn seit der Pflichtverletzung mehr als fünf Jahre vergangen sind; für den Beginn, das Ruhen und eine Unterbrechung der Frist gilt § 70 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 entsprechend.“

c) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Die Wirtschaftsprüferkammer veröffentlicht die von ihr und von den Berufsgerichten verhängten Sanktionsmaßnahmen mindestens einmal jährlich in angemessener Weise.“

51. § 63a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf die Besetzung des Gerichts findet § 72 Abs. 2 Satz 2 entsprechende Anwendung.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Rügebescheid“ die Wörter „und erforderlichenfalls auch die Untersagungsverfügung“ eingefügt.

52. Dem § 64 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 57 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 Satz 2 bleiben unberührt.“

53. In § 66 werden die Wörter „Wirtschaftsprüferkammer, die Prüfungsstelle“ jeweils durch die Wörter „Wirtschaftsprüferkammer einschließlich der Prüfungsstelle“ ersetzt.

54. § 66a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Wirtschaftsprüferkammer hat vor dem Erlass von Berufsausübungsregelungen (§ 57 Abs. 3, § 57c) die Stellungnahme der Abschlussprüferaufsichtskommission einzuholen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vorzulegen.“

b) Absatz 2 Satz 7 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „beratend“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 bis 5 eingefügt:

„Die Abschlussprüferaufsichtskommission kann an Qualitätskontrollen teilnehmen. Die Abschlussprüferaufsichtskommission kann die Wirtschaftsprüferkammer beauftragen, bei Hinweisen auf Berufspflichtverletzungen, bei Anfragen im Rahmen der Zusammenarbeit nach Absätzen 8 und 9 und stichprobenartig ohne besonderen Anlass berufsaufsichtliche Ermittlungen nach § 61a Satz 2 Nr. 2 durchzuführen. Die Abschlussprüferaufsichtskommission kann an Ermittlungen der Wirtschaftsprüferkammer teilnehmen.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird der neue Satz 6.

d) Die Absätze 8 und 9 werden wie folgt gefasst:

„(8) Die Abschlussprüferaufsichtskommission arbeitet in Bezug auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Aufgaben mit den entsprechend zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten zusammen, wenn dies für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben im Einzelfall und nach eigenem Ermessen erforderlich ist. Hat die Abschlussprüferaufsichtskommission konkrete Hinweise darauf, dass Berufsangehörige eines anderen Mitgliedstaats gegen europäische Bestimmungen über die Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen verstoßen haben oder werden, teilt sie dies der entsprechend zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaats mit. Erhält die Abschlussprüferaufsichtskommission solche Hinweise von einer entsprechend zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaats, trifft die Abschlussprüferaufsichtskommission geeignete Maßnahmen und teilt das Ergebnis mit. Darüber hinaus kann die entsprechend zuständige Stelle eines anderen Mitgliedstaats Ermittlungen der Wirtschaftsprüferkammer im Rahmen des § 61a Satz 2 verlangen, bei denen Abgesandte dieser Stelle teilnehmen dürfen. § 57 Abs. 6 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(9) Die Abschlussprüferaufsichtskommission arbeitet in Bezug auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Aufgaben mit den entsprechend zuständigen Stellen in Drittstaaten zusammen, wenn dies für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben im Einzelfall und nach eigenem Ermessen erforderlich ist oder wenn von diesen Stellen Sonderuntersuchungen oder Ermittlungen erbeten werden. Für die Zusammenarbeit und die Weitergabe von Informationen gilt § 57 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend. Legt die zuständige Stelle des Drittstaates begründet dar, dass sie mit der Erledigung durch die Abschlussprüferkommission nicht einverstanden ist, kann die Abschlussprüferaufsichtskommission Arbeitsunterlagen und anderen Dokumente an diese Stelle herausgeben, wenn

1. diese Arbeitsunterlagen oder Dokumente sich auf Prüfungen von Unternehmen, die Wertpapiere in diesem Drittstaat ausgegeben haben oder von Unternehmen beziehen, die Teile eines Konzerns sind, der in diesem Drittstaat einen Konzernabschluss vorlegt,
2. die Weitergabe der Arbeitsunterlagen oder Dokumente über die Abschlussprüferaufsichtskommission an die zuständige Stelle des Drittstaates auf deren Anforderung erfolgt,
3. die zuständige Stelle des jeweiligen Drittstaates Anforderungen erfüllt, die von der Kommission als angemessen erklärt wurden,
4. auf der Grundlage der Gegenseitigkeit unter den Voraussetzungen des § 134 Abs. 4 eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der Abschlussprüferaufsichtskommission und der jeweiligen zuständigen Stelle getroffen wurde und
5. die Übermittlung von personenbezogenen Daten an den Drittstaat den Anforderungen des § 17 des Bundesdatenschutzgesetzes entspricht.

Die in Satz 3 Nr. 4 genannte Vereinbarung zur Zusammenarbeit muss sicherstellen, dass eine Glaubhaftmachung des Zweckes der Anfrage für Arbeitsunterlagen und sonstige Dokumente durch die zuständige Stelle erfolgt, die Mitarbeiter der zuständige Stelle einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen, die zuständige Stelle die Arbeitsunterlagen und sonstigen Dokumente nur für Zwecke der Ausübung ihrer nach § 134 Abs. 4 gleichwertigen Aufsichtstätigkeit, Qualitätssicherung und Sonderuntersuchungen nutzt, ein gegenseitiger direkter Zugang zu Arbeitsunterlagen und Dokumenten von Prüfungsgesellschaften möglich ist und Ablehnungsgründe entsprechend § 57 Abs. 6 Satz 5 geltend gemacht werden können. In Abweichung zu den Sätzen 2 und 3 können Berufsangehörige und Prüfungsgesellschaften auf begründete Anfrage einer zuständigen Stelle eines Drittstaates hin selbst Arbeitspapiere und sonstige Dokumente an diese Stelle übergeben, wenn dort entsprechende Ermittlungen eingeleitet wurden, die Übergabe nicht in Widerspruch zu den Verschwiegenheits- und Datenschutzverpflichtungen steht, die Berufsangehörigen und Prüfungsgesellschaften die Abschlussprüferaufsichtskommission über die Anfrage informiert haben und die in Satz 3 genannten Bedingungen erfüllt sind.“

55. Nach § 66a wird folgender § 66b eingefügt:

„§ 66b Verschwiegenheit; fremde Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

(1) Die Mitglieder der Abschlussprüferaufsichtskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; § 66a Abs. 8 Satz 2 und Abs. 9 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt. § 64 gilt sinngemäß, eine erforderliche Genehmigung erteilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Die Mitglieder der Abschlussprüferaufsichtskommission haben den Grundsatz des § 57e Abs. 4 Satz 2 entsprechend zu beachten.

(2) Die Mitglieder der Abschlussprüferaufsichtskommission dürfen, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist, nicht offenbaren und nicht verwerten. Im Falle einer Zuwiderhandlung gelten die §§ 203 und 204 des Strafgesetzbuchs entsprechend; die Tat wird jedoch nur auf Antrag verfolgt.“

56. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 2 werden gestrichen.

bb) Die Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„1. Geldbuße bis zu 500 000 Euro,“

cc) Die Nummern 4 bis 6 werden die neuen Nummern 2 bis 4.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die berufsgerichtlichen Maßnahmen der Geldbuße und des Tätigkeits- oder Berufsverbotes können nebeneinander verhängt werden.“

57. Dem § 68a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird das berufsgerichtliche Verfahren nach § 153a der Strafprozeßordnung eingestellt, gelten Satz 1 und 2 entsprechend.“

58. In § 69a Satz 1 werden die Wörter „eine ehrengerichtliche Maßnahme,“ gestrichen.

59. § 70 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 68 Abs. 1 Nr. 4, 5 oder 6“ durch die Angabe „§ 68 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden die Wörter „der Vernehmung nach § 78c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs steht die erste Anhörung durch die Wirtschaftsprüferkammer (§ 63 Abs. 3) gleich.“ eingefügt.

60. In § 71 Satz 1 wird das Wort „– Berufsgerichtsbarkeit –“ gestrichen.

61. In § 81 wird der Punkt gestrichen und der Halbsatz „sowie § 62 entsprechend.“ angefügt.

62. § 82b wird wie folgt gefasst:

„§ 82b Akteneinsicht; Beteiligung der Wirtschaftsprüferkammer

(1) Die Wirtschaftsprüferkammer und die beschuldigte Person sind befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Einreichung einer Anschuldigungsschrift vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen. § 147 Abs. 2, 3, 5 und 6 der Strafprozeßordnung ist insoweit entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Beteiligung der Wirtschaftsprüferkammer gilt § 50 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes entsprechend; § 99 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.“

63. In § 83a Abs. 1 und Abs. 3 werden jeweils nach dem Wort “Disziplinar-“ das Komma und das Wort “Ehren-“, gestrichen.

64. In § 83b Nr. 1 werden nach dem Wort „möglich“ die Wörter „oder nicht zweckmäßig“ eingefügt.

65. § 84a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 68 Abs. 1 Nr. 3 bis 6“ durch die Angabe „§ 68 Abs. 1“ ersetzt.

- b) In Satz 3 wird nach der Angabe „§ 57e Abs. 5“ ein Komma und die Angabe „§ 62 Abs. 5“ eingefügt.

66. Unterabschnitt Fünf des Dritten Abschnitts des Sechsten Teils wird wie folgt gefasst:

„5. Das vorläufige Tätigkeits- und Berufsverbot“

67. § 111 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass gegen einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüferin auf Ausschließung aus dem Beruf oder auf ein befristetes Tätigkeits- oder Berufsverbot erkannt werden wird, so kann durch Beschluss ein vorläufiges Tätigkeits- oder Berufsverbot verhängt werden.“

68. Dem § 116 Abs. 2 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüferin, gegen den oder die ein vorläufiges Berufsverbot verhängt worden ist, darf während dieser Zeit die Berufsbezeichnung (§ 18) nicht führen.“

69. § 119 wird wie folgt gefasst:

„§ 119 Außerkrafttreten des Verbotes

(1) Das Berufsverbot tritt außer Kraft, wenn ein nicht auf Ausschließung lautendes Urteil ergeht oder wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens vor der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen abgelehnt wird.

(2) Das vorläufige Tätigkeits- oder Berufsverbot tritt außer Kraft, wenn ein Urteil ergeht, das auf Geldbuße, ein befristetes Tätigkeitsverbot oder ein befristetes Berufsverbot lautet, oder wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens vor der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen abgelehnt wird.“

70. Dem § 124 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird das Verfahren nach § 153 oder § 153a der Strafprozeßordnung eingestellt, sind dem oder der Berufsangehörigen zugleich die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen.“

71. § 126 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 68 Abs. 1 Nr. 6)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 2 und es wird folgender Satz angefügt:

„§ 96 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.“

72. § 126a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eintragungen in den über Berufsangehörige geführten Akten über verhängte berufsgerichtliche Maßnahmen nach § 68 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 sind nach zehn Jahren zu tilgen.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „ehrengerichtliches oder“ gestrichen.

73. § 130 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sobald die Zahl der Organmitglieder (§ 28 Abs. 1), die Berufsangehörige sind, die Zahl der Organmitglieder, die vereidigte Buchprüfer oder vereidigte Buchprüferinnen sind, übersteigt, ist der Antrag auf Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu stellen, sofern die übrigen Anerkennungs Voraussetzungen insbesondere nach § 28 vorliegen.“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgender Satz angefügt:

„sie können Qualitätskontrollen nur bei vereidigten Buchprüfern und Buchprüfungsgesellschaften durchführen.“

74. § 131g wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Pflichtprüfung von Jahresabschlüssen und anderer Rechnungslegungsunterlagen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Achten Richtlinie des Rates vom 10. April 1984 auf Grund von Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g des Vertrages über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungsunterlagen beauftragten Personen (84/253/EWG) – ABI. EG Nr. L 126 (1984), S. 20 –“ durch die Wörter „Abschlussprüfung im Sinne des Artikels 2 Nr. 1 der Richtlinie über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „von dem Mitgliedstaat“ durch die Wörter „von dem Staat“ ersetzt.

75. In § 131h Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „in diesem Mitgliedstaat“ durch die Wörter „in diesem Staat“ ersetzt.

76. § 131k Satz 2 und Satz 3 werden gestrichen.

77. § 132 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 132 Verbot verwechselungsfähiger Berufsbezeichnungen; Siegelimitate“

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für das nach dem Recht eines ausländischen Staates berechnigte Führen der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“, „Wirtschaftsprüferin“, „vereidigter Buchprüfer“ oder „vereidigte Buchprüferin“ ohne Angabe dieses Staates.“

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ordnungswidrig handelt, wer eine der in Absatz 1 Satz 1 genannten Berufsbezeichnungen, eine nach Absatz 1 Satz 2 unvollständige Berufsbezeichnung, einen amtlich verliehenen ausländischen Prüfertitel zu Unrecht oder eine ausländische Berufsbezeichnung nicht gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 führt.“

d) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Absatz 2 gilt entsprechend bei der Verwendung verwechslungsfähiger Nachbildungen des Siegels (§ 48) im geschäftlichen Verkehr.“

78. § 133a wird wie folgt gefasst:

„§ 133a Verwendung der Bußgelder

Die Bußgelder nach § 132 und § 133 fließen dem Haushalt der Wirtschaftsprüferkammer zu.“

79. § 133b wird wie folgt gefasst:

„§ 133b Verweigerung der Duldungspflichten nach § 62 Abs. 4 und § 62b Abs. 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 62 Abs. 4 und § 62b Abs. 3 eine Maßnahme nicht duldet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 150 000 Euro geahndet werden.“

80. § 134 wird wie folgt gefasst:

„§ 134 Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzes auf Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfungsgesellschaften aus Drittstaaten

(1) Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfungsgesellschaften aus Drittstaaten werden, auch wenn keine Bestellung oder Anerkennung nach diesem Gesetz vorliegt, nach den Vorschriften des Siebten Abschnitts des Zweiten Teils eingetragen, wenn sie den Bestätigungsvermerk für einen gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluss oder für einen Konzernabschluss einer Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG in Deutschland zugelassen sind, erteilen wollen. Dies gilt nicht bei Bestätigungsvermerken für Gesellschaften, die ausschließlich zum Handel an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats zugelassene Schuldtitle im Sinne

des Artikels 2 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2004/109/EG mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder – bei Schuldtiteln, die auf eine andere Währung als Euro lauten – mit einer Mindeststückelung, deren Wert am Ausgabetag mindestens 50 000 Euro entspricht, begeben.

(2) Prüfungsgesellschaften nach Absatz 1 Satz 1 können nur eingetragen werden, wenn

1. sie die Voraussetzungen erfüllen, die denen des Fünften Abschnitts des Zweiten Teils gleichwertig sind,
2. die Person, welche die Prüfung im Namen der Drittstaatsprüfungsgesellschaft durchführt, diejenigen Voraussetzungen erfüllt, die denen des Ersten Abschnitts des Zweiten Teil gleichwertig sind,
3. die Prüfungen nach den internationalen Prüfungsstandards und den Anforderungen an die Unabhängigkeit oder nach gleichwertigen Standards und Anforderungen durchgeführt werden und
4. sie auf ihrer Website alljährlich einen Transparenzbericht veröffentlichen, der die in § 55c genannten Informationen enthält, oder sie gleichwertige Bekanntmachungsanforderungen erfüllen.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 eingetragenen Personen und Gesellschaften unterliegen im Hinblick auf ihre Tätigkeit nach Absatz 1 den Vorschriften der Berufsaufsicht nach den §§ 61a bis 66b, den Vorschriften der Berufsgerichtsbarkeit nach den §§ 67 bis 127 sowie den Vorschriften der Qualitätskontrolle nach den §§ 57a bis 57g. Von der Durchführung einer Qualitätskontrolle kann abgesehen werden, wenn in einem anderen Mitgliedstaat in den vorausgegangenen drei Jahren bereits eine Qualitätskontrolle bei der eingetragenen Person oder bei der Gesellschaft durchgeführt worden ist. Gleiches gilt, wenn in einem Drittstaat in den vorausgegangenen drei Jahren bereits eine Qualitätskontrolle bei der eingetragenen Person oder bei der Gesellschaft durchgeführt worden ist, wenn die dortige Qualitätskontrolle aufgrund der Bewertung gemäß Absatz 4 als gleichwertig anerkannt wurde.

(4) Von der Eintragung und deren Folgen kann auf der Grundlage der Gegenseitigkeit abgesehen werden, wenn die betreffenden Personen und Gesellschaften in ihrem jeweiligen Drittstaat einer öffentlichen Aufsicht, einer Qualitätskontrolle sowie einer Berufsaufsicht unterliegen, die Anforderungen erfüllen, welche denen der in Absatz 3 genannten Vorschriften gleichwertig sind. Die in Satz 1 genannte Gleichwertigkeit wird von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bewertet und festgestellt. Solange die Kommission noch keine solche Feststellung getroffen hat, kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Gleichwertigkeit selbst bewerten und feststellen; es wird bei der Bewertung die Bewertungen und Feststellungen anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen. Lehnt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Gleichwertigkeit im Sinne des Satzes 1 ab, kann es den betroffenen Personen und Gesellschaften für einen angemessenen Übergangszeitraum die Fortführung ihrer Prüfungstätigkeit im Einklang mit den einschlägigen deutschen Vorschriften gestatten. Die Feststellung und die Ablehnung der Gleichwertigkeit wird der Abschlussprüferaufsichtskommission mitgeteilt, damit sie diese Entscheidung gemäß § 66a Abs. 9 Satz 3 Nr. 4 berücksichtigen kann.

(5) Eine Eintragung nach Absatz 1 muss bis spätestens 30. Juni 2007 erfolgt sein, sofern keine Eintragungsausnahme nach Absatz 4 gewährt wurde.“

81. § 136 wird wie folgt gefasst:

„§ 136 Übergangsregelung für § 57a Abs. 6 Satz 8 in der Fassung des Berufsaufsichtsreformgesetzes

(1) Berufsangehörige in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, denen vor dem Inkrafttreten des Berufsaufsichtsreformgesetzes eine Teilnahmebescheinigung nach § 57a Abs. 6 S. 7 erteilt wurde, können eine Verlängerung der Befristung der Teilnahmebescheinigung auf insgesamt sechs Jahre beantragen, soweit sie nicht gesetzliche Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs) durchführen.

(2) Ist die Teilnahmebescheinigung auf sechs Jahre befristet worden, haben Berufsangehörige in eigener Praxis oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die die Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 S. 1 des Handelsgesetzbuchs) mehr als drei Jahre nach Ausstellen der Teilnahmebescheinigung durchführen, innerhalb von sechs Monaten nach Annahme des Prüfungsauftrages eine Qualitätskontrolle durchführen zu lassen.“

82. § 137 wird wie folgt gefasst:

„§ 137 Übergangsregelung für § 57 Abs. 4 Nr. 1 Buchstaben i und m in der Fassung des Berufsaufsichtsreformgesetzes

Solange die Wirtschaftsprüferkammer die Vorschriften über das Siegel und die Vorschriften über die Berufshaftpflichtversicherung nach § 57 Abs. 4 Nr. 1 Buchstaben i und m nicht in die Berufssatzung aufgenommen hat, ist das vor dem Inkrafttreten des Berufsaufsichtsreformgesetzes geltende Recht anzuwenden.“

83. In den §§ 111 Abs. 2 Satz 1, 112 Abs. 1, 113, 114 Satz 1, 116 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1, 117 Abs. 1 und Abs. 2, 118 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 120 Abs. 1, 120a Abs. 1 und Abs. 2 und 121 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden die Wörter „Berufsverbot“ bzw. „Berufsverbotes“ jeweils durch die Wörter „vorläufiges Tätigkeits- oder Berufsverbot“ bzw. „vorläufiges Tätigkeits- oder Berufsverbots“ ersetzt.

84. In den §§ 8a Abs. 3 Satz 1, 13b Satz 3, 14 Satz 1, 55 Abs. 1 Satz 1, 57 Abs. 3 Satz 2, 57c Abs. 1 Satz 2, 60 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, 61 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, 66 Satz 1, 66a Abs. 2 Satz 4 und 7 und Abs. 4 Satz 3 und Abs. 6 Satz 1, 99 Abs. 2 Satz 1 und 131l Satz 1 wird das Wort „Arbeit“ jeweils durch das Wort „Technologie“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Änderung des Gesetzes betreffend die**  
**Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften**  
(4125-1)

Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), das zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 63e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt und folgende Sätze angefügt:

„Prüft ein Prüfungsverband auch eine Genossenschaft, eine in Artikel 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch genannte Gesellschaft oder ein in Artikel 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch genanntes Unternehmen, die einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nehmen, verringert sich der Abstand auf drei Jahre. Ein Prüfungsverband, der ausschließlich die in § 53 Abs. 3 bezeichneten Genossenschaften prüft, ist nicht verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen.“

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Ein Prüfungsverband, der erstmalig eine der Qualitätskontrolle unterfallende Prüfung durchführt, muss spätestens bei Beginn der Prüfung über eine wirksame Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle oder über eine Ausnahmegenehmigung verfügen; im Falle einer Ausnahmegenehmigung ist die Qualitätskontrolle spätestens drei Jahre nach Beginn der ersten Prüfung durchzuführen.“

2. In § 63g Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „sowie § 57f“ gestrichen.

**Artikel 3**  
**Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung**  
(702-1-9)

Die Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1707), die zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 9 werden gestrichen.

2. In § 22 Abs. 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 3 und 6 bis 9“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 3 und 8“ ersetzt.
3. § 25 Abs. 2 Nr. 9 wird gestrichen.
4. Im Eingangssatz der Verordnung sowie in § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Arbeit“ jeweils durch das Wort „Technologie“ ersetzt.

**Artikel 4**  
**Aufhebung der Verordnung über die Gestaltung des Siegels der**  
**Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**  
**und Buchprüfungsgesellschaften**  
(702-1-3)

Die Verordnung über die Gestaltung der Siegels der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 702-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... vom ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 5**  
**Aufhebung der Wirtschaftsprüfer-Berufshaftpflichtversicherungsverordnung**  
(702-1-8)

Die Wirtschaftsprüfer-Berufshaftpflichtversicherungsverordnung vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3820), die zuletzt durch ... vom ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 6**  
**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

**Artikel 7**  
**Neufassung der Wirtschaftsprüferordnung**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann die Wirtschaftsprüferordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

**Artikel 8**  
**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Amtliche Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung**

Das in der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) gefasste Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer wurde, abgesehen von einzelnen kleineren Änderungen durch zwischenzeitlich erlassene Artikelgesetze, zuletzt durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht über Abschlussprüfer in der Wirtschaftsprüferordnung (Abschlussprüferaufsichtsgesetz – APAG) vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3846) geändert.

Schwerpunkt der vorangegangenen sog. 6. WPO-Novelle war unter anderem die Modifizierung der Selbstverwaltung durch Einführung einer die Aufsicht über Wirtschaftsprüfer ergänzenden berufsstandsunabhängigen Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK), die in Bezug auf Kammeraufgaben gegenüber Abschlussprüfern überall dort zuständig und tätig ist, wo noch keine anderweitige berufsstandsunabhängige Aufsicht besteht. Hiermit wurde europäischen und internationalen Entwicklungen in der Abschlussprüferaufsicht Rechnung getragen. Die Abschlussprüferaufsichtskommission nahm ihre Arbeit gemäß § 66a WPO im März 2005 auf.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird nun speziell die Berufsaufsicht als wesentlicher Teil der allgemeinen Aufsicht über Wirtschaftsprüfer den geänderten Rahmenbedingungen und öffentlichen Erwartungen angepasst. Die Berufsaufsicht ist Kernanliegen und -aufgabe der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung. Aber bislang hat die Wirtschaftsprüferkammer nicht in jedem Fall diejenigen gesetzlichen Möglichkeiten, die sinnvoll und geeignet wären, um diesem Auftrag als Körperschaft des öffentlichen Rechts gerecht zu werden. Da jedoch insbesondere der Aspekt einer unabhängigen und starken Berufsaufsicht über Berufsangehörige nicht nur national, sondern zunehmend auch international erwartet und gefordert wird, sind die bisherigen Regelungen hinsichtlich der Ermittlungszuständigkeit und der Ermittlungskompetenzen der Wirtschaftsprüferkammer und des Verhältnisses der Wirtschaftsprüferkammer zur Generalstaatsanwaltschaft (GStA) und zu den Berufsgerichten zu prüfen und sachgerecht anzupassen.

In Anknüpfung an das Gesetz zur Reform des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens des Wirtschaftsprüfungsexamens (Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz – WPreFG) vom 1. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2446), das im Bereich der Berufsaufsicht bereits einige Maßnahmen zur Stärkung der Selbstverwaltung eingeführt hatte, sind ergänzend nun einige Regelungen der Wirtschaftsprüferordnung zu modernisieren und einzuführen, um der Wirtschaftsprüferkammer zusätzliche, geeignetere und durchsetzungsstärkere Instrumente insbesondere im Rahmen der Ermittlungskompetenz an die Hand zu geben.

Neben diesem Schwerpunkt der Reform der Berufsaufsicht setzt das vorliegende Gesetz auch die im Oktober 2005 vom ECOFIN-Rat gebilligten Entwurf einer „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Abschlussprüfungen

von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates“, die die sog. Abschlussprüferrichtlinie reformiert, in deutsches Recht um.

Zudem werden Anpassungen einiger Normtexte der Wirtschaftsprüferordnung an die Berufsgesetze der Rechtsanwälte und Steuerberater vorgenommen (sog. Harmonisierung der Berufsrechte) und andere, speziell aus der Berufspraxis der Wirtschaftsprüfer heraus entstandene Änderungen in die Wirtschaftsprüferordnung übernommen.

## **II. Aufbau des Gesetzes; Gesetzeskompetenz; Gleichstellung**

Der Gesetzentwurf kann unter inhaltlichen Gesichtspunkten als dreigeteilt dargestellt werden: Er setzt in einem ersten Teil (Art. 1) zunächst die Reformen der Berufsaufsicht, die abschlussprüferbezogenen Teile der reformierten Abschlussprüferrichtlinie und sonstige Änderungen um. In einem zweiten Teil (Art. 2 bis 5) werden Folgeänderungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene normiert, während im dritten Teil (Art. 6 bis 8) ausschließlich formale Regelungen aufgenommen wurden.

Die Bundeskompetenz im Rahmen einer konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für den vorgelegten Gesetzentwurf ergibt sich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes (GG), also aus dem „Recht der Wirtschaft“. Die Berechtigung zur Inanspruchnahme dieser konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Art. 72 Abs. 2, Alt. 3 GG: Die Regelungen dienen der Wahrung der Wirtschaftseinheit, da der Erlass bundesgesetzlicher Regelungen der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraumes Deutschland dient und deshalb im gesamtstaatlichen Interesse liegt. Durch Landesregelungen oder durch eine Untätigkeit der Länder würden erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft entstehen, da es unabdingbar ist, bundeseinheitliche Bedingungen für die Wahrnehmung und Durchführung der Berufsaufsicht durch die bundesweit zuständige Wirtschaftsprüferkammer als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung zu schaffen. Dafür ist aber ein Bundesgesetz erforderlich. Auch unter Berücksichtigung der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Auslegung des Art. 72 Abs. 2 GG (vgl. BVerfGE 106, 62 ff; Urteil vom 9. Juni 2004, - 1 BvR 636/02 -; Urteil vom 27. Juli 2004, - 2 BvF 2/02-; Urteil vom 26. Januar 2005, - 2 BvF 1/03) ist deutlich, warum das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer, also die Wirtschaftsprüferordnung, ein Bundesgesetz ist: Bei einer Gesetzesvielfalt auf Länderebene würde in diesem Bereich die Gefahr einer Rechtszersplitterung bestehen, die im Interesse des Bundes und der Ländern nicht hingenommen werden könnte, da der Wirtschaftsprüfungsbereich das Spiegelbild des bundesweit einheitlich geregelten Kapitalmarkts darstellt.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Die in dem Gesetz getroffenen Regelungen betreffen Frauen und Männer gleichermaßen unmittelbar. Die durch diese Novelle zu ändernden Textpassagen des Gesetzes sind gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes i.V.m. § 42 Abs. 5 und § 62 Abs. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) soweit wie möglich sprachlich angepasst.

### **III. Schwerpunkte der Novelle (wesentliche Gesetzesfolgen und Änderungen zur geltenden Rechtslage)**

#### **1. Stärkung der Berufsaufsicht**

Ein Schwerpunkt ist die Stärkung der Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüferkammer. Während die Wirtschaftsprüferkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts immer schon geringe Pflichtverstöße von Berufsangehörigen in staatlichem Auftrag ahndet, werden evidente Pflichtverstöße nach wie vor von den Staatsanwaltschaften und den ordentlichen Gerichten in Deutschland sanktioniert. Es bestand und besteht somit eine lückenlose staatliche Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer. Dennoch offenbarte dieses System, insbesondere unter dem Eindruck der Bilanzskandale 2001/2002, Schwachstellen, die es gilt, mit dieser Novelle zu beseitigen. So wird insbesondere festgestellt, dass die Wirtschaftsprüferkammer keine ausreichenden beispielsweise stichprobenartigen Ermittlungsmöglichkeiten hat. Konsequenterweise werden mit der jetzigen Novelle die Ermittlungszuständigkeiten der Wirtschaftsprüferkammer ausgeweitet und deren Ermittlungskompetenzen an die Strafprozeßordnung angepasst sowie ihr Verhältnis zu Generalstaatsanwaltschaft und den Berufsgerichten schärfer abgegrenzt. Letzteres soll auch dazu führen, dass die Staatsanwaltschaften und Berufsgerichte von berufsaufsichtlichen Fällen entlastet werden, bei denen weder eine schwere Schuld noch eine nennenswerte Öffentlichkeit vorliegt.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Änderungen in der Wirtschaftsprüferordnung (Überblick):

- § 36a (Übermittlung trotz Verschwiegenheitspflicht)
- § 43 (Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht i.R.d. Berufsaufsicht)
- §§ 57a bis § 57f, § 136 (Änderungen im Bereich der Qualitätskontrolle)
- § 61a (Klarstellung des Umfangs der Vorlagepflicht)
- § 62 (Erweiterung der Ermittlungsmöglichkeiten)
- §§ 62b und 133b (Anlassunabhängige Sonderuntersuchungen)
- § 62a (Zwangsgeld auch gegen Zeugen)
- § 63 (Klarstellung der Zuständigkeit zwischen WPK und GStA/Berufsgericht; Einführung einer kammerseitigen Untersagungsverfügung)
- § 64 (Aussagepflicht der Zeugen)
- §§ 68, 84a, 126, 126a (Anpassung des Maßnahmenkatalogs)
- § 70 i.V.m. § 63 Abs. 2 (Verjährungsunterbrechung)
- § 81 (Anwendbarkeit des § 62)
- § 82b (Akteneinsicht und Beteiligung der WPK)
- § 83b (Einschränkung der Anwendung)
- § 124 (Kostenlast bei Einstellung)
- § 126 (Zwangshaft zur Kostenvollstreckung)

#### **2. Umsetzung von Europarecht**

Das Abschlussprüferaufsichtsgesetz hat bereits einen wesentlichen Punkt des im Oktober 2005 vom ECOFIN-Rat gebilligten Entwurfs einer „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Abschlussprüfungen von

Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates“ (sog. reformierte Abschlussprüferrichtlinie) vorweggenommen und frühzeitig im deutschen Recht etabliert, namentlich die Errichtung der Abschlussprüferaufsichtskommission. Hiermit reagierte der nationale Gesetzgeber auf die insbesondere in 2004 geführte europäische und internationale Diskussion über die Berufsstandsunabhängigkeit und Objektivität der Berufsaufsicht über Abschlussprüfer.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf sollen nun die übrigen Vorgaben der o.g. reformierten Richtlinie umgesetzt werden, wenn und soweit es das Berufsrecht der abschlussprüfenden Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer betrifft.

Abschlussprüfer bzw. Prüfungsgesellschaften im Sinne der Richtlinie sind natürliche bzw. juristische Personen, die von den zuständigen Stellen eines Mitgliedstaats nach den Bestimmungen dieser Richtlinie für die Durchführung von Pflichtprüfungen (Prüfung des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses, die nach Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben ist) zugelassen wurden, vgl. Art. 2 Nrn. 1 und 2 der reformierten Abschlussprüferrichtlinie. Der „konsolidierte Abschluss“ ist hierbei mit dem Konzernabschluss des deutschen Rechts gleichzustellen.

Die übrigen Regelungen der pflichtig umzusetzenden Richtlinie werden zuständigkeitshalber vom Bundesministerium der Justiz im Rahmen der dort zu bearbeitenden Gesetze (Aktiengesetz, Handelsgesetzbuch etc.) vorbereitet.

Eine weitere europäische Initiative war bei der Erstellung des Gesetzentwurfs zu berücksichtigen: Die Mitteilung der Europäischen Kommission „Bericht über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen“ vom 9. Februar 2004 (KOM [2004] 83 endg.), die sich durch die aktuelle Mitteilung der Kommission vom 5. September 2005 (KOM[2005] 405 endg.) bereits in der sog. Follow up-Phase befindet. In Anbetracht der Aufforderung der Europäischen Kommission, bereits in 2004 Maßnahmen zur Identifizierung und Reduzierung von einschränkenden und nicht zu rechtfertigenden Regeln in den Bereichen verbindliche Festpreise, Preisempfehlungen, Werbung, Zugangsvoraussetzungen, Vorbehaltsbereiche, zulässige Unternehmensformen sowie berufsübergreifende Zusammenarbeit zu ergreifen, hat der Gesetzentwurf sinnvolle Anpassungen in der Wirtschaftsprüferordnung identifiziert und vorgenommen.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Änderungen in der Wirtschaftsprüferordnung (Überblick):

- § 27 (Erweiterung des Rechtsformkatalogs/Europäische Gesellschaft)
- §§ 1, 28 (Anwendungserweiterung auf EU-Abschlussprüfer)
- §§ 37, 38, 39, 40 (Berufsregister)
- § 55c (Transparenzbericht)
- § 9 (Modernisierung des Berufszugangs)
- § 52 (Wegfall des speziellen Werbeverbots)
- § 55 (Aufhebung der Ermächtigung für Honorarordnung)
- § 55a (Vergütungsgrundsätze)
- §§ 57 Abs. 6, 66a Abs. 9 (Internationale Kooperation)
- § 134 (Anwendung von Vorschriften der WPO auf außereuropäische Prüfer)

### 3. Reform sonstiger berufsrechtlicher Normen

Aufgrund einiger Hinweise aus dem Berufsstand, durch die laufende Auswertung der Rechtsprechung bezüglich des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer, durch beständige Überprüfung möglicher Verbesserungs- und Deregulierungsmöglichkeiten sowie durch die Anpassung der Berufsrechte von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ergaben sich neben den Themen „Berufsaufsicht“ und „Umsetzung Europarecht“ (s.o.) auch zahlreiche wichtige Einzeländerungen.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Änderungen in der Wirtschaftsprüferordnung (Überblick):

- §§ 3, 4, 5, 17, 31, 54a, 56, 60, 66, 130, 131g/131h (sprachliche/formale Klarstellungen)
- §§ 32, 48 (Beschränkung auf den Vorbehaltsbereich)
- §§ 10, 10a, 11, 16, 20, 131k (Deregulierung von Zulassung, Bestellung und Widerruf)
- §§ 18, 116, 119, 132 (Führung der Berufsbezeichnung)
- §§ 48, 132 (Ermächtigung zur Siegelbestimmung; Siegelimitate)
- § 50 (Freie Mitarbeit)
- § 51b (Anpassung des Aufbewahrungszeitraums)
- § 54 (Ermächtigung zur Regelung der Berufshaftpflichtversicherung)
- § 55a (verbesserte Möglichkeiten der Vergütungsabtretung)
- § 57 Abs. 2 und 4 (Erweiterung des Aufgabenkatalogs der WPK)
- §§ 57f, 66a, 66b (Klarstellungen im Bereich der APAK)
- §§ 69a, 83a, 126a (Streichung der Ehrengerichtsbarkeit)

### IV. Deregulierung/Befristung

Im Rahmen der Deregulierung und Vereinfachung des Bundesrechts sowie zur weiteren Liberalisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer werden

- die allgemeine Frist zur Durchführung einer Qualitätskontrolle von bisher unterschiedslos alle drei Jahre auf nun nur noch alle sechs bzw. drei Jahre verlängert,
- die Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle nur vorgegeben, wenn Abschlussprüfungen tatsächlich durchgeführt werden sollen,
- für Berufsgesellschaften und Berufsausübungsgemeinschaften die Mehrheitserfordernisse liberalisiert,
- für Berufsgesellschaften die Rechtsformfreiheit erweitert,
- die Versagungsgründe zur Prüfungszulassung und die Widerrufsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt,
- die Führung der Berufsbezeichnung bei Bestellungsverzicht ermöglicht,
- die Siegelpflicht auf den Vorbehaltsbereich beschränkt und
- die Forderungsabtretung entscheidend erleichtert.

Ferner werden zwei bestehende Rechtsverordnungen aufgehoben, etliche Normtexte an die Berufsrechte der Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater angeglichen und andere Normen sprachlich und inhaltlich vereinfacht.

Die Notwendigkeit einer langfristig geltenden Aufsichtsstruktur steht einer Befristung entgegen; daher ist auch keine besondere Evaluation der beabsichtigten Wirkungen des Gesetzes gemäß § 44 Abs. 6 GGO vorgesehen.

## **V. Gesetzesfolgenabschätzung**

Finanzielle Auswirkungen im engeren Sinne (Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand; Vollzugaufwand) entstehen nicht.

Im Bereich der sonstigen Kosten gilt folgendes:

Die meisten Berufsangehörigen, die Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs (HGB) durchführen, werden durch dieses Gesetz erheblich finanziell entlastet, da die Qualitätskontrolle nicht mehr zwingend alle drei Jahre, sondern nur noch alle sechs oder drei Jahre durchgeführt werden muss, je nach Mandantenstruktur des Abschlussprüfers. Zudem gilt die Pflicht zur Qualitätskontrolle nur, wenn auch tatsächlich Abschlussprüfungen durchgeführt werden sollen; dann muss der Berufsangehörige berufsrechtlich spätestens bei Annahme des Prüfungsauftrages die Teilnahmebescheinigung oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 319 HGB vorweisen können.

Bei denjenigen Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die den neuen, europarechtlich vorgegebenen sog. Transparenzbericht (§ 55c WPO-E) zu erstellen haben, fallen regelmäßig keine zusätzlichen Kosten für die Erstellung der Daten an, da die dazu notwendigen Informationen ohnehin vorliegen.

Eine Auswirkung der Kosten auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau ist daher nicht zu erwarten.

Ebenfalls entsteht kein Vollzugaufwand.

Es sind darüber hinaus keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, zu erwarten.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Änderungen in der Inhaltsübersicht der Wirtschaftsprüferordnung ergeben sich durch Neufassungen, Änderungen und Neueinfügungen verschiedener Norm- und Gliederungsüberschriften.

#### **Zu Nummer 2 (§ 1 Abs. 3 Satz 2)**

Die Ergänzung des Satzes 2 folgt aus den Änderungen in § 28 Abs. 1 WPO-E. Da dort nunmehr im Einklang mit europarechtlichen Vorgaben auch europäische Abschlussprüfer und Abschlussprüfergesellschaften berücksichtigt werden müssen

(s. dort), war die Bezugnahme allein auf Wirtschaftsprüfer nicht mehr systemgerecht. Zudem hat der Satz 2 ohnehin deklaratorischen Charakter, da bereits Satz 1 besagt, dass Berufsgesellschaften anerkannt werden müssen. Welche Voraussetzungen hierfür erfüllt und nachgewiesen werden müssen, gaben und geben ohnehin die Regeln der Wirtschaftsprüferordnung, hier die §§ 27 ff. WPO, vor; und die Notwendigkeit einer verantwortlichen Führung durch gesetzlich bestimmte Personen ergibt sich eben aus § 28 WPO. Eine weitergehende inhaltliche Änderung ergibt sich hierdurch also nicht.

### **Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 1 Satz 1)**

Mit der Neufassung des Satzes 1 ist künftig gefordert, dass eine zustellungsfähige Anschrift im Inland angegeben wird, wenn der Berufsangehörige eine Niederlassung in einem Drittstaat, also nicht in der EU bzw. im EWR-Raum oder in der Schweiz begründet. Die Aufrechterhaltung einer zustellungsfähigen Anschrift im Inland bei einer ausschließlichen Tätigkeit im EU-Ausland würde, auch wenn keine einheitlichen Zustellverfahren bestehen (die im Übrigen trotz im Einzelnen bestehender Abkommen sehr zeitraubend sind), gegen die Niederlassungsfreiheit verstoßen und wird daher nicht gefordert. Die nun in Satz 1 vorgesehene einschränkende Maßnahme für das Nicht-EU/EWR-Ausland ist aber erforderlich, da derzeit häufig die Zusendung von Schriftstücken, jedenfalls aber die amtliche Zustellung von Schriftstücken durch Rechtsakt große Schwierigkeiten und erheblichen Aufwand bereitet, vgl. etwa § 183 der Zivilprozessordnung (ZPO); auch ein beweisfähiger Fristbeginn bzw. -ablauf kann derzeit nicht hinreichend sichergestellt werden. Eine öffentliche Zustellung, die im Einzelfall natürlich möglich bleibt, bietet hier keine ausreichende Lösung des Grundproblems. Da der Maßnahme zudem durch sehr geringe Mittel seitens des Berufsangehörigen Folge geleistet werden kann, z.B. durch einen empfangsbevollmächtigten Familienangehörigen oder Berufskollegen, ist der Eingriff auch verhältnismäßig.

### **Zu Nummer 4 (§ 4 Abs. 1 Satz 1)**

Mit der Neufassung des § 4 Abs. 1 WPO durch das Abschlussprüferaufsichtsgesetz wurde klargestellt, dass die Wirtschaftsprüferkammer u. a. bei der Annahme von Berufsgrundsätzen in mittelbarer Staatsverwaltung tätig wird. Ein Vergleich mit der reformierten sog. Abschlussprüferrichtlinie auf europäischer Ebene zeigt, dass die Formulierung „Annahme von Berufsgrundsätzen“ missverständlich sein könnte, da hiermit nach europäischem Verständnis z. B. auch internationale Prüfstandards wie etwa die ISA gemeint sein könnten. Um dieses mögliche Missverständnis zu vermeiden und um klarzustellen, dass die Wirtschaftsprüferkammer im Rahmen der Berufssatzung nach § 57 Abs. 4 WPO vielmehr bei dem „Erlass von Berufsausübungsregelungen“ in mittelbarer Staatsverwaltung tätig ist, wird diese Formulierung in § 4 WPO übernommen.

### **Zu Nummer 5 (§ 5 Abs. 1)**

Durch das Abschlussprüferaufsichtsgesetz wurden die bisherigen Angaben zum Fünften bis Zehnten Teil durch die Neueinfügung eines Fünften Teils („Berufsaufsicht“) zu den Angaben zum Sechsten bis Elften Teil, vgl. Art. 1 Nr. 1 lit. g APAG. Im Rahmen dieser Änderung in der Nummerierung wurde übersehen, den Wortlaut des § 5 Abs. 1 WPO entsprechend anzupassen. Diese Anpassung wird hiermit nachgeholt.

### **Zu Nummer 6 (§ 9 Abs. 1 Satz 4)**

Bewerber mit abgeschlossener Hochschulausbildung haben in der Regel eine dreijährige, ggf. auch eine vierjährige Tätigkeit nachzuweisen. Diese Tätigkeit muss nach derzeitiger Gesetzesfassung nach Abschluss der Hochschulausbildung erfolgen; das ist für die bisherigen Diplom-, Master- und konsekutiven Studiengänge unproblematisch. Für Konstellationen, nach denen ein Bewerber aber zunächst z.B. ein Bachelorstudium, sodann zwei Jahre Tätigkeit, danach das Masterstudium und schließlich noch ein Jahr Tätigkeit absolviert („durchbrochene Studiengänge“), trifft dies aber nicht zu. Hier liegt es nämlich auf der Hand, dass insgesamt acht Semester studiert wurden und daher nur drei und nicht vier Jahre Tätigkeit zu absolvieren sind.

Es erscheint zunächst unproblematisch, den Begriff „Hochschulausbildung“ im Rahmen der Auslegung dahingehend zu verstehen, dass damit auch ein erster berufsqualifizierender Abschluss im Sinne des § 19 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG), also ein Bachelorabschluss, gemeint ist, da auch dies eine Hochschulausbildung darstellt. Allerdings legen weder die Amtliche Begründung zur Änderung des § 9 Abs. 1 WPO durch das Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz noch der Verweis auf § 9 Abs. 6 WPO als ausdrückliche Ausnahme zu § 9 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 WPO diese Auslegung nahe. Daher ist zur Klarstellung diese Ergänzung mit aufzunehmen.

### **Zu Nummer 7 (§§ 10, 10a und 11)**

Das bisherige Prüfungszulassungsverfahren in den §§ 10, 10a und 11 WPO und hierunter insbesondere die Ablehnungsgründe in § 10 WPO schließen aus überwiegend nicht sachgerechten und kaum prognostizierbaren Erwägungen heraus potenzielle Berufsangehörige bereits von der Prüfung aus, obwohl diese Erwägungen erst bei einer Bestellung (§ 16 WPO) sinnvoll, sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig sind.

Für die bisherigen Ablehnungsgründe in § 10 WPO spricht zwar, dass die Prüfung nach § 16 WPO gleichsam vorverlagert werden könnte und somit ggf. unnützer Prüfungsaufwand (= Zeit, Geld) für Prüfling und Wirtschaftsprüferkammer vermieden werden könnte. Zudem könnte es wünschenswert sein, den Antragsteller bei feststehender späterer Ablehnung gemäß § 16 WPO auf die sinnlose, mit Aufwand verbundene Prüfung hinzuweisen; auch sieht z.B. § 37 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) eine ähnliche Regelung für das Steuerberaterexamen vor.

Gegen die Ablehnungsgründe bereits in § 10 WPO spricht jedoch, dass die Voraussetzungen bzgl. der Zulassung zu einer Prüfung überwiegend nicht sachlich gerechtfertigt und/oder verhältnismäßig sind und es sowohl nach deutschem Verfassungsrecht (Art. 2 und Art. 12 GG) als auch nach europäischem Freizügigkeits- und Dienstleistungsfreiheitsrecht ein Gebot ist, die Hürden für Prüfungen, d.h. für den Zugang zum Markt, nicht unsachgemäß zu beschränken. Die derzeitigen Nummern in § 10 WPO enthalten entweder bloße formale Voraussetzungen, die keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedürfen, oder sie sind im Anwendungsbereich und in der Nachweismöglichkeit fraglich. Zu bedenken ist auch, dass nicht jeder Prüfling Wirtschaftsprüfer (§ 16 WPO) werden will, auch und insbesondere nach Inkrafttreten der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPAnrV). Daher ist eine Vorverlagerung auf die §§ 10, 10a und 11 WPO abzulehnen. „Unnützer

Prüfungsaufwand für die Wirtschaftsprüferkammer“ dürfte hier allein kein ausreichendes Sachargument sein.

Die Aufhebung des § 10a WPO sowie dessen Inkorporation in einen neuen § 16a WPO-E sind Folgeänderungen zur Aufhebung des § 10 WPO.

Die Aufhebung des § 11 WPO ist ebenso Folgeänderung zur Aufhebung des § 10 WPO, zudem ist der Regelungsinhalt unnötig, da er vollständig vom ohnehin subsidiär geltenden Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 48, 49 VwVfG) abgedeckt wurde und wird.

### **Zu Nummer 8 (§ 16)**

Zu Absatz 1

Die Bestellungsverstärkungsgründe des § 16 WPO enthielten, abgesehen von einigen eigenen Gründen, insbesondere eine Verweisung auf die vormalig in § 10 WPO genannten Gründe. Durch die Aufhebung des § 10 WPO (s. dort) ist nunmehr eine Ergänzung der Bestellungsverstärkungsgründe um die vormalig dort geregelten Gründe nötig.

„Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse“ im Sinne der Nummer 7 liegen vor, wenn die regelmäßigen Ausgaben die regelmäßigen Einnahmen jedenfalls nicht auf Dauer übersteigen, vgl. im übrigen die Ausführungen im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.8.2005 (BVerwG 6 C 15.04).

Zu Absatz 3 Satz 2

Folgeänderung zur Aufhebung des § 10a WPO.

### **Zu Nummer 9 (§ 16a)**

Durch die Aufhebung des bisherigen § 10a WPO entfällt im Prüfungszulassungsverfahren die Möglichkeit eines ärztlichen Gutachtens zur Feststellung des Vorliegens von gesundheitlichen Verstärkungsgründen. Diese Möglichkeit soll jedoch im Bestellungsverfahren erhalten bleiben (vgl. den bisherigen § 16 Abs. 3 Satz 2 WPO), so dass § 16a WPO-E neu einzuführen ist.

### **Zu Nummer 10 (§ 17 Abs. 1 Satz 2)**

Durch die Streichung der Wörter in der Eidesformel wird diese an die Gegebenheiten der modernen Sprache angepasst; die fakultative religiöse Beteuerung („...,so wahr mir Gott helfe.“) bleibt aber weiterhin möglich.

### **Zu Nummer 11 (§ 18)**

Zu Absatz 1

Die Ergänzung des Absatzes 1 um einen neuen Satz 3 stellt klar, dass Wirtschaftsprüfer, die „im beruflichen Verkehr“ ihre Berufsbezeichnung benutzen müssen (Satz 1), bei gesetzlichen Vorbehaltsaufgaben diese Berufsbezeichnung als

einzigsten Titel nutzen dürfen, ggf. ergänzt um einen entsprechenden amtlich verliehenen ausländischen Prüfertitel. Mit dem Merkmal „amtlich verliehen“ wird vermieden, dass ein Berufsangehöriger irrtümlicherweise die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ in eine Fremdsprache übersetzt und damit gegebenenfalls gesetzlich geschützte ausländische Prüfertitel missbraucht. Hintergrund der Änderung ist, dass durch die Verwendung der Berufsbezeichnung jede Tätigkeit eines Berufsangehörigen einen quasi öffentlichen, mit der Wirtschaftsprüfung im Zusammenhang stehenden Charakter bekommt; dies soll in Zukunft auf die wirklich wichtigen Kernbereiche der Wirtschaftsprüfung nach § 2 Abs. 1 WPO beschränkt werden, damit andere, beigefügte Berufsbezeichnungen diesen Charakter nicht abschwächen oder verwässern. Eine dem § 32 WPO vergleichbare Norm, die dies für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bisher schon regelte, fehlte für Berufsangehörige in eigener Praxis bislang.

Wird zusätzlich mit einem ausländischen Prüfertitel im Sinne des § 132 WPO-E unterzeichnet, muss dieser mit eindeutigem Hinweis auf den Herkunftsstaat versehen werden (s. dort). Diese Regelung soll bewirken, dass zum Beispiel österreichische oder schweizerische Wirtschaftsprüfer ihr Herkunftsland angeben müssen. Was anderes gilt nur dann, wenn deutsche Wirtschaftsprüfer auch in Österreich oder in der Schweiz nach dortigem Recht als Wirtschaftsprüfer bestellt sind.

Zu den Absätzen 3 und 4

Die neuen Absätze 3 und 4 entsprechen inhaltlich dem § 47 Abs. 1 bis 3 StBerG bzw. des § 17 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und haben zur Folge, dass ohne Bestellung grundsätzlich auch nicht mehr die Berufsbezeichnung geführt werden darf (Abs. 3), aber unter bestimmten Umständen dieses Verbot nicht greift, namentlich aus Alters- und Gesundheitsgründen (Abs. 4 S. 1). Ein Widerruf durch die Wirtschaftsprüferkammer bleibt jedoch immer möglich (Abs. 4 S. 2). Mit der Weiterführung der Berufsbezeichnung verbindet sich nicht die Erlaubnis, weiterhin als Wirtschaftsprüfer tätig sein zu dürfen; daher hat es auch keine Versicherungspflicht des Betroffenen zur Folge. Ein Missbrauch oder eine Täuschung potenzieller Mandanten ist, in Kenntnis der jahrelangen guten Erfahrung bei den Steuerberatern, nicht zu befürchten. Die Angleichung der Wirtschaftsprüferordnung an § 47 StBerG bzw. § 17 Abs. 2 BRAO dient darüber hinaus der Harmonisierung der Berufsrechte der Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer.

## **Zu Nummer 12 (§ 20)**

Zu Absatz 2

Die sprachliche Anpassung der Nummern in Absatz 2 richtet sich nach den Änderungen in § 16 WPO-E (s. dort).

Zu Absatz 3

Der neu gefasste Absatz 3 soll ausdrücklich klarstellen, dass die Berufsangehörigen die Pflicht haben, die dort normierten Änderungen in ihrer beruflichen Tätigkeit (§ 43a Abs. 3 WPO) der Wirtschaftsprüferkammer auch zu melden, vgl. hierzu auch Art. 19 der reformierten Abschlussprüferrichtlinie. Bislang war von dieser Meldepflicht nur aufgrund eines Umkehrschlusses zu den §§ 43a, 44 und 44a WPO ausgegangen worden. Die Vorschrift übernimmt die ähnliche Formulierung des § 56 Abs. 2 BRAO.

#### Zu Absatz 4

Durch den angefügten neuen Satz wird klargestellt, dass der Vermögensverfall dann nicht als Widerrufsgrund angewendet werden muss, wenn Interessen Dritter, also der Auftraggeber und des Publikums nicht gefährdet sind.

Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (s. unten) wird dem Wirtschaftsprüfer die Möglichkeit eingeräumt, die gesetzliche Vermutung der Interessengefährdung zu widerlegen, wobei ihn die Darlegungs- und Feststellungslast für das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes (= Nichtgefährdung der Interessen Dritter) trifft, da anderenfalls Unsicherheiten bei der Prognose bei einer Anfechtung des Widerrufsbescheides zu Lasten der Wirtschaftsprüferkammer gingen, was mit dem Gedanken der Gefahrenabwehr jedoch nicht vereinbar ist. Der Bundesgerichtshof und der Bundesfinanzhof beurteilen die Rechtslage entsprechend. Die Wirtschaftsprüferkammer hat somit für einen Widerruf der Bestellung allein das Vorliegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse positiv festzustellen. Hierfür kann sie auf öffentliche Register, wie z.B. das Schuldnerverzeichnis zurückgreifen und Auskünfte bei anderen öffentlichen Stellen nach § 36a Abs. 3 WPO einholen.

Dieser gesetzliche Ausnahmetatbestand soll einen Widerruf auf die tatsächlichen wesentlichen Gefährdungssachverhalte beschränken und so einen leichtfertigen und allzu schematischen Eingriff in die Berufsfreiheit ausschließen. So kann eine Interessengefährdung Dritter ausgeschlossen sein, wenn etwa die sog. Wohlverhaltenszeit läuft oder ein genehmigter Insolvenzplan vorliegt. Zu weiteren vermögensbezogenen Umständen vgl. die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes im Urteil vom 17.8.2005 (BVerwG 6 C 15.04).

#### **Zu Nummer 13** (§ 20a Satz 1)

Folgeänderung zur Ersetzung des § 10a WPO durch § 16a WPO-E.

#### **Zu Nummer 14** (§ 27 Abs. 1)

Aufgrund der Entwicklungen im Bereich des sekundären Gemeinschaftsrechts wurden innerhalb der Europäischen Gemeinschaft erstmals einheitliche Regelungen geschaffen, die die grenzüberschreitende Verschmelzung und grenzüberschreitende Sitzverlegung ermöglichen. Hieraus ergibt sich insbesondere Handlungsbedarf im Rahmen der Wirtschaftsprüferordnung. Seit 8. Oktober 2004 ist durch die Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-VO) die Möglichkeit geschaffen worden, durch grenzüberschreitende Verschmelzung von Aktiengesellschaften eine „SE“ zu gründen. Gemäß Art. 10 SE-VO ist eine SE vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-Verordnung in jedem Mitgliedstaat wie eine Aktiengesellschaft zu behandeln, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet wurde. Die bisherige Aufzählung der möglichen Rechtsformen in § 27 Abs. 1 WPO ist abschließend und kann bislang die Europäische Gesellschaft als Rechtsform einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht akzeptieren. Durch die Ergänzung des Wortlautes wird die Möglichkeit der Verwendung der Rechtsform der Europäischen Gesellschaft nunmehr ermöglicht. Voraussetzung hierfür ist, dass die Anerkennungsvoraussetzung nach § 28 WPO erfüllt werden.

## **Zu Nummer 15 (§ 28)**

### Zu Absatz 1

Der bisherige Absatz 1 Satz 1 beschränkt die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter anderem darauf, dass die Mehrheit der Mitglieder der Leitungsebene Wirtschaftsprüfer ist. In Umsetzung des Art. 3 Abs. 3 lit. b und c der reformierten Abschlussprüferrichtlinie ist es nunmehr zulässig, dass die Mehrheit Wirtschaftsprüfer oder in einem anderen europäischen Mitgliedstaat zugelassene Abschlussprüfer sind. Andere Personen bzw. Berufsgruppen sind demnach zwar beteiligungs-, aber nicht mehrheitsfähig; das gilt auch für ausländische Prüfer, die nicht einem Abschlussprüfer im Sinne der Prüferbefähigungsrichtlinie entsprechen.

Gleiches gilt für die nunmehr vorgesehene Erwähnung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als Komplementäre wie etwa bei einer GmbH & Co. KG. Nach geltendem Recht kann die GmbH & Co. KG nicht als Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft anerkannt werden. Aufgrund steuerrechtlicher und haftungsrechtlicher Vorteile der GmbH & Co. KG ist jedoch ein Bedarf im Berufsstand durchaus gegeben.

Die Neufassung der Absätze 2 und 3 passt die Formulierungen an den geänderten Absatz 1 an; weitere inhaltliche Änderungen ergeben sich nicht.

### Zu Absatz 4 Satz 1

Die Änderungen in den Nummern 1 und 3 bis 6 sind Folgeänderungen zu § 28 Abs. 1 WPO-E (Berücksichtigung europäischer Abschlussprüfer).

## **Zu Nummer 16 (§ 31)**

### Zu Satz 1

Im Gegensatz zu § 18 Abs. 1 WPO für Wirtschaftsprüfer und zu § 128 Abs. 2 Satz 1 WPO für vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften enthält die Wirtschaftsprüferordnung keine Regelung, wonach Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verpflichtet sind, im beruflichen Verkehr die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ zu führen. Daher ist § 31 Satz 1 WPO entsprechend zu ergänzen.

### Zu Satz 2

Durch die Neufassung des Satzes wird klargestellt, dass die anderen Berufsbezeichnungen nicht mit in den Namen der Partnerschaft aufgenommen werden dürfen. Diese Auffassung entspricht der Berufspraxis aller freien Berufe und ist als *lex specialis* zu § 2 Abs. 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) zulässig. Die bisherige Formulierung des Satzes 2 sollte dies auch bereits ausdrücken, war aber unklar formuliert („...entfällt die Pflicht...“).

### **Zu Nummer 17 (§ 32)**

Die Ergänzung der Unterzeichnungspflicht für Bestätigungsvermerke um Erklärungen im Rahmen von Vorbehaltstätigkeiten folgt der liberalisierenden Änderung der Siegelpflicht in § 48 WPO-E, vgl. dort.

### **Zu Nummer 18 (§ 34 Abs. 1 Nr. 2)**

Aus dem Zusammenhang der übrigen Regelungen der Wirtschaftsprüferordnung ergibt sich, dass auch das Fehlen einer Berufshaftpflichtversicherung zur Rücknahme der Anerkennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft führen kann. Die Ergänzung des § 34 Abs. 1 WPO-E mit dem Bezug auf § 54 WPO stellt dies nun ausdrücklich klar.

### **Zu Nummer 19 (§ 36a Abs. 3)**

Die Änderung in Satz 1 ist Reaktion auf eine ungenaue Systematik zwischen Nr. 1 und Nr. 2.; nach Nr. 1 übermittelt unter anderem die Wirtschaftsprüferkammer Daten, und zwar vornehmlich in Bereichen, in denen sie selbst Adressat ist. Dies macht für viele Bereiche in der Praxis keinen Sinn und ist daher entsprechend anzupassen.

Der aktuelle Satz 2 sieht grundsätzlich eine Ausnahme zur Übermittlungspflicht nach Satz 1 vor, wenn gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Diese Ausnahme wiederum greift nicht in den im 2. Halbsatz genannten Fällen (Ausnahme der Ausnahme), d.h. die Übermittlungspflicht bleibt bestehen. Durch die vorliegende Erweiterung wird der Kreis der Auskunftspflichtigen um die Organmitglieder, Beauftragten und Angestellten der Berufskammer eines anderen freien Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes und auf die in § 9 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) und in § 8 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) sowie auf die in § 342c des Handelsgesetzbuchs (HGB) genannten Personen und Stellen erweitert.

### **Zu Nummer 20 (§ 37)**

#### **Zu Absatz 1**

Die Ergänzung des Absatzes 1 geht zum einen zurück auf Art. 15 Abs. 2 Halbsatz 1 der reformierten Abschlussprüferrichtlinie und normiert, dass jede in das Berufsregister einzutragende natürliche und juristische Person, also auch jede Gesellschaft – dies gilt auch für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aus Drittstaaten, sofern sie in Deutschland tätig werden (vgl. Art. 45 der reformierten Abschlussprüferrichtlinie) – eine individuelle Registernummer erhält. Zum anderen setzt die weitere Ergänzung die Vorgabe des Art. 15 Abs. 2 Halbsatz 2 der reformierten Abschlussprüferrichtlinie um und hat zur Folge, dass das Berufsregister der Öffentlichkeit in elektronischer Form zugänglich zu machen ist, also z.B. auf der Homepage der Wirtschaftsprüferkammer.

#### **Zu Absatz 2**

Die Erlaubnis für die Wirtschaftsprüferkammer, ein Mitgliederverzeichnis zu führen, ist bereits Inhalt des derzeitigen Absatzes 2.

Der neue Normtext ersetzt die bisherige Regelung durch eine kürzere Formulierung und stellt klar, dass weitere, freiwillige Angaben möglich sind. Das Mitgliederverzeichnis der

Wirtschaftsprüferkammer, das wie bereits derzeit auch elektronisch geführt und zugänglich gemacht werden kann, besitzt aufgrund der Eigenschaft der Herausgeberin als Körperschaft des öffentlichen Rechts den Anschein einer „öffentlichen Verlautbarung“ o.ä. und genießt daher besonderes Vertrauen bei Dritten. Werden daher zusätzliche freiwillige Angaben zugelassen, so ist von der Wirtschaftsprüferkammer darauf zu achten, dass diese Informationen der Publikation angemessen sind, also insbesondere die bisher üblichen Angaben aufgenommen werden (Fachgebiete, Branchen und Fremdsprachen), keine kommerziellen Anzeigen enthalten sind und die Angaben nur mit dem Berufsrecht vereinbare Inhalte wiedergeben. Nicht zulässig wären also etwa im Rahmen der Wirtschaftsprüferordnung nicht vorgesehene Fachberufsbezeichnungen wie sie etwa bei den Rechtsanwälten gesetzlich vorgesehen sind, vgl. die Fachanwaltsordnung. Die Möglichkeit zur Eintragung zulässiger weiterer Angaben in das Mitgliederverzeichnis muss allen Kammermitgliedern gleichermaßen, d.h. diskriminierungsfrei offen stehen; diese und nicht die Wirtschaftsprüferkammer haften gegebenenfalls für die inhaltliche Richtigkeit ihrer freiwilligen Angaben, da die Wirtschaftsprüferkammer die Angaben grundsätzlich nicht überprüfen muss und im Zweifel mangels Ressourcen auch nicht überprüfen kann.

#### Zu Absatz 3

Durch die Aufhebung des Absatzes 3 wird die bisherige Möglichkeit, einem Eintrag in das Mitgliederverzeichnis zu widersprechen, gestrichen; da das Mitgliederverzeichnis inhaltlich auf den Daten des Berufsregisters aufbaut (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 2 WPO), ist eine Übernahme aus verwaltungspraktischer und technischer Sicht sinnvoll. Über § 38 WPO hinausgehende Daten kann der Berufsangehörige der Wirtschaftsprüferkammer ohnehin jederzeit freiwillig, also auch ohne gesetzliche Regelung zur Verfügung stellen.

#### **Zu Nummer 21 (§ 38)**

Die Änderungen und Ergänzungen in § 38 WPO-E gehen zurück auf die Vorgaben der Art. 15 bis 18 der reformierten Abschlussprüferrichtlinie. Darüber hinaus ergeben sich für Berufsangehörige und deren Webseiten Informationspflichten aus § 6 des Teledienstgesetzes (TDG), die hiervon unberührt bleiben.

Neben den einzelnen Informationen und Daten, die gemäß der Nummern anzugeben sind, werden dem Berufsregister einige, für alle geltende Informationen vorangestellt, wie etwa die Nennung der Aufsichtsstellen (= WPK und APAK). Das heißt, es muss nicht zu jedem Datensatz eines Wirtschaftsprüfers z.B. die für die Berufsaufsicht zuständige Stelle aufgenommen werden, sondern nur einmal für alle, es sei denn, es gibt für Einzelne (z.B. für Abschlussprüfer nach § 134 WPO-E) abweichende Stellen.

#### Zu Nummer 1

Die Ergänzung in Buchstabe c greift als Folgeänderung die Verpflichtung aus § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 WPO-E auf.

Die Neufassung des Buchstabens d bringt keine inhaltliche Änderung mit sich, sondern führt die bisherige lange, umständliche Formulierung durch den Verweis auf § 43a WPO auf das wesentliche zurück.

Der bisherige Buchstabe f wird mangels Praxisbezuges gestrichen und im Sinne der Vorgaben der o.g. Richtlinie neu gefasst; hierbei werden sowohl angestellte als auch in anderer Weise tätige Wirtschaftsprüfer sowie Teilhaber umfasst, da es viele Berufsangehörige gibt, die nicht Angestellte oder Partner in Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind, aber in deren Namen mit Handlungsvollmacht oder Prokura ohne Anstellungsvertrag tätig sind.

Die Änderung in Buchstabe i ist eine Ergänzung, die im Rahmen des Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz versehentlich unterblieb.

Der neue Buchstabe j setzt die Vorgabe des Art. 16 Abs. 1 lit. c der reformierten Abschlussprüferrichtlinie um.

Der neu angefügte Buchstabe k ist Folgeänderung zu den geänderten §§ 111 ff. WPO-E.

Zu Nummer 2

Die Neufassung des Buchstaben c führt in Umsetzung des Art. 17 der reformierten Abschlussprüferrichtlinie insbesondere das sog. Netzwerk ein, das in Umsetzung der reformierten Abschlussprüferrichtlinie zu berücksichtigen ist. Der Begriff "Netzwerk" versteht sich gemäß Art. 2 Nr. 7 der reformierten Abschlussprüferrichtlinie als eine breitere Struktur, die auf Kooperation ausgerichtet ist und der ein Wirtschafts- bzw. Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft angehört, und die eindeutig auf Gewinn- oder Kostenteilung abzielt, oder durch gemeinsames Eigentum, gemeinsame Kontrolle oder Geschäftsführung, gemeinsame Qualitätssicherungsmaßnahmen und -verfahren, eine gemeinsame Geschäftsstrategie, die Verwendung einer gemeinsamen Marke oder durch einen wesentlichen Teil gemeinsamer fachlicher Ressourcen miteinander verbunden ist.

Die Änderungen in den Buchstaben e und g setzen Art. 17 der reformierten Abschlussprüferrichtlinie um.

Zu Nummer 4

Die neu anzufügende Nummer 4 berücksichtigt das Erfordernis der Art. 45 und 46 der reformierten Abschlussprüferrichtlinie und führt eine Registrierungspflicht auch für Drittstaatsprüfer ein, sofern die Voraussetzungen des § 134 WPO-E gegeben sind. Das heißt, Abschlussprüfer und -prüfungsgesellschaften aus Drittstaaten sind einzutragen, wenn sie Abschlussprüfungen bei Unternehmen gemäß § 134 Abs. 1 WPO-E durchführen, die übrigen Voraussetzungen des § 134 Abs. 2 WPO-E erfüllen und kein Eintragungsdispens durch Abkommen gemäß § 134 Abs. 4 WPO-E vorliegt.

Eine Eintragung in das Berufsregister erfolgt, auch wenn die Drittstaatsprüfer keine Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer durch Bestellung bzw. Anerkennung sind oder werden.

Für die Eintragung und die übrigen Maßnahmen der Wirtschaftsprüferkammer, denen die Drittstaatsprüfer gemäß § 134 Abs. 3 WPO-E unterworfen sind, kann sie Gebühren verlangen; die Gebührenordnung ist entsprechend anzupassen.

### **Zu Nummer 22 (§ 39 Abs. 3)**

Folgeänderung zu § 38 Nr. 1 Buchstabe k WPO-E.

### **Zu Nummer 23 (§ 40 Abs. 2 Satz 1)**

Durch die Änderung des Satzes 1 in § 40 Abs. 2 WPO wird klargestellt, dass die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die verpflichtet sind, Tatsachen, die eine Eintragung, eine Änderung oder eine Löschung erforderlich machen, der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, dieses in Form des § 126 und des § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) übermitteln können (vgl. Art. 19 der reformierten Abschlussprüferrichtlinie). Durch diese Ergänzung wird also klargestellt, dass dies mittels der herkömmlichen Schriftform, aber auch im Rahmen einer sog. elektronischen Signatur geschehen kann. Durch die Nennung der entsprechenden Normen des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die bisherige ausdrückliche Formulierung „schriftlich“ nicht mehr notwendig und kann gestrichen werden.

### **Zu Nummer 24 (§ 43 Abs. 1)**

Zunächst wird im Rahmen der Angleichung der Berufsrechte von Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern der Zusatz aufgenommen, nach dem der Berufsangehörige keine widerstreitenden Interessen vertreten darf, vgl. § 43a Abs. 4 BRAO.

Weiterhin enthält der § 43 Abs. 1 WPO-E auch nach der Neufassung die Verschwiegenheitspflicht des Berufsangehörigen; dies entspricht nach wie vor auch der Wertung z.B. des anwaltlichen Berufsrechts (vgl. § 56 Abs. 1 Satz 2 BRAO). Die Verschwiegenheitspflicht ist grundsätzliche unverzichtbare Grundlage für eine vertrauensvolle Beratungstätigkeit der Angehörigen der klassischen prüfenden und beratenden Berufe.

Die Verschwiegenheitspflicht ist aber nunmehr durch den neuen Satz im Rahmen der Verfahren nach § 62 WPO bzw. nach § 81 WPO sinnvoll, geeignet und verhältnismäßig durchbrochen, so dass in der Folge auch kein Recht mehr zur Auskunftsverweigerung wegen drohender Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer besteht. Die Durchsetzung dieser Aussagepflicht, die ihre Begrenzung in verfassungsrechtlichen Grundsätzen (kein Zwang zur Selbstbelastung) findet, ist durch § 62a WPO geregelt.

Zur Begründung der Änderung:

Zum einen ist diese Änderung im Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer eine mittelbare Folge von zwingenden europarechtlichen Vorgaben. Durch Art. 23 Abs. 1 der reformierten Abschlussprüferrichtlinie gelten grundsätzlich auch die Verschwiegenheitspflicht und die Wahrung von Berufsgeheimnissen zu den Rechten der Berufsangehörigen; dieser Grundsatz wird jedoch durch Art. 23 Abs. 2 der reformierten Abschlussprüferrichtlinie durchbrochen, wenn er der „Durchsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie“ entgegensteht. Was sich primär auf Art. 23 Abs. 3 und Art. 47 der reformierten Abschlussprüferrichtlinie bezieht, ist nach Wortlaut und Ratio der Norm auch auf die Pflicht der Mitgliedstaaten nach Art. 30 der reformierten Abschlussprüferrichtlinie, namentlich ein wirksames System der Berufsaufsicht zu

verwirklichen, anzuwenden. Daher sieht § 43 Abs. 1 WPO-E in Verbindung mit § 62 Abs. 2 Satz 2 WPO-E auch vor, den Grundsatz der Verschwiegenheitspflicht zu durchbrechen, allerdings unter strengen Voraussetzungen: Eine Aussagepflicht besteht zukünftig nur

1. für Abschlussprüfer aufgrund deren öffentlicher Aufgabe (vgl. zum Beispiel Schulze-Osterloh in ZGR 4/1976, S. 411 ff.),
2. im Rahmen dieser Tätigkeit, unabhängig davon, ob der Berufsangehörige zugleich Rechtsanwalt, Notar und/oder Steuerberater ist,
3. im Rahmen der Berufsaufsicht, wenn das Verfahren im Zusammenhang mit einer Prüfung eines abschlussprüfungspflichtigen Unternehmens (§ 316 HGB) steht,
4. dann, wenn ein Vorgang an die zuständige entscheidungsbefugte Abteilung der Wirtschaftsprüferkammer abgegeben wurde.

Der verfassungsrechtliche Grundsatz, dass sich der Berufsangehörige nicht selber belasten muss (s.o.), bleibt hiervon unberührt, vgl. § 62 Abs. 2 Satz 3 WPO-E.

Zum anderen sprechen aber auch gewichtige inhaltlich-strukturelle Gründe für eine Stärkung der Ermittlungsmöglichkeiten der Wirtschaftsprüferkammer. In einigen, auch jüngeren Diskussionen wurde immer einmal wieder auf die Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht hingewiesen. Daher wird vorliegend eine Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht in § 43 Abs. 1 WPO-E nur deshalb in Betracht gezogen, weil hierfür auch eine stichhaltige, die besondere Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht beachtende inhaltlich-strukturelle Begründung vorliegt. Hintergrund der Änderung ist nämlich, dass angesichts der Bilanzskandale der jüngeren Zeit Parlament und Politik als Ziel festlegten, die Ermittlungs- und Sanktionsmöglichkeiten der Wirtschaftsprüferkammer zu stärken, vgl. beispielsweise die sog. 5. WPO-Novelle vom 1. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2446).

Berufsstand, Berufsgerichte und Generalstaatsanwaltschaft sind sich gemeinsam mit der Rechtsaufsicht der Wirtschaftsprüferkammer, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, einig, dass insbesondere die Ermittlungsmöglichkeiten der Wirtschaftsprüferkammer oftmals ins Leere laufen, da ihre Kompetenzen enden, sobald sich auf die Verschwiegenheitspflicht berufen wird. Sowohl Berufsangehörige als auch Mandanten haben in der Regel eher ein Interesse daran, dass ein Verdacht schnell, problemlos und umfassend ermittelt und geklärt wird, und zwar möglichst im Rahmen der (fachkundigen) Selbstverwaltung. Die bisher notwendige Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft, da diese weitergehende Ermittlungsbefugnisse hat, wird allseits als nicht sinnvoll, zum Teil sogar als unverhältnismäßig eingeschätzt.

Es ist sinnvoll, diesen Grundsatz, soweit er die Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer betrifft, durch die Einführung des neuen Satzes in § 43 Abs. 1 WPO so zu verallgemeinern, dass sich der Betroffene in allen Stadien eines Berufsaufsichtsverfahrens ohne Rücksicht auf seine Verschwiegenheitspflicht gegen Vorwürfe verteidigen oder ein berufsangehöriger Dritter diese Auskunft erteilen kann.

Hinsichtlich des vom Berufsaufsichtsverfahren Betroffenen handelt es sich ohnehin lediglich um eine Klarstellung, da dieser bei Wahrnehmung berechtigter eigener Interessen (Rechtsverteidigung) bereits nach allgemeinen Grundsätzen zur Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht befugt ist, vgl. in diesem Sinne z.B. § 74 der Bundesnotarordnung, BNotO. Konstitutiv wirkt sich die Regelung aber

insbesondere bei Sozii aus, die selbst nicht im Verdacht einer Berufspflichtverletzung stehen.

Da auch § 323 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz HGB die Verschwiegenheitspflicht des Abschlussprüfers ausdrücklich normiert, ist diese Vorschrift in § 43 Abs. 1 WPO-E ebenfalls einzubeziehen.

Eine Ergänzung des § 203 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB), des § 404 Abs. 1 des Aktiengesetzes (AktG) oder des § 85 Abs. 1 des GmbH-Gesetzes (GmbHG) ist hingegen nicht erforderlich, da diese Vorschriften eine „unbefugte“ Offenbarung von Geheimnissen voraussetzen; durch die gesetzliche Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer liegt dieses Tatbestandsmerkmal von vorneherein nicht vor.

#### **Zu Nummer 25** (§ 43a Abs. 2 Satz 1)

Die Änderung in Absatz 2 verengt den Geltungsbereich auf solche Berufsangehörige, die Abschlussprüfungen durchführen dürfen. Damit wird, im Einklang mit der reformierten Abschlussprüferrichtlinie, die besondere Stellung des Abschlussprüfers unterstrichen und klargestellt, dass Berufsangehörige, die Leitungsfunktionen in Nicht-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften innehaben, die Befugnis zur Abschlussprüfung behalten müssen.

#### **Zu Nummer 26** (§ 44b Abs. 6)

Die Neufassung verdeutlicht die Anwendungsfälle des § 44b WPO, namentlich die Kundmachung von Gemeinschaften, wenn solche nicht vorliegen. Der Wortlaut wird an die Verwaltungspraxis angepasst; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

#### **Zu Nummer 27** (§ 48)

##### Zu Absatz 1

Die Pflicht zur Siegelführung wird auf Erklärungen im Rahmen von Tätigkeiten des gesetzlichen Vorbehaltsbereiches beschränkt. In Fällen von Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO, in denen das Siegel zwar nicht geführt werden muss, aber tatsächlich geführt wird, unterliegt der Berufsangehörige einer besonderen Kontrollpflicht nach § 57a Abs. 2 Satz 2 WPO-E. Damit wird der besonderen Bedeutung des Siegels im Geschäftsverkehr, namentlich der Ausweis von Unabhängigkeit und Überparteilichkeit, Rechnung getragen.

##### Zu Absatz 2

Die Neufassung des Absatzes 2 stellt klar, dass zukünftig nicht mehr das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, sondern die Wirtschaftsprüferkammer die näheren Bestimmungen über die Gestaltung und Führung des Siegels im Rahmen der Berufssatzung treffen wird. Die bisher bestehende „Verordnung über die Gestaltung des Siegels der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Buchprüfungsgesellschaften“ (SiegelVO) wird demgemäß aufgehoben, vgl. Art. 3 dieses Gesetzes. Die

Wirtschaftsprüferkammer wird dafür Sorge tragen, dass die in der Verordnung bisher geregelten Inhalte in die Berufssatzung transferiert werden.

Zudem ist die Wirtschaftsprüferkammer aufgerufen, die Regelung in der Berufssatzung so zu gestalten, dass – sobald und soweit technisch möglich und sinnvoll – ein Bestätigungsvermerk bzw. ein Siegel auch in der Form des § 126a BGB abgegeben werden kann („elektronisches Berufssiegel“).

#### **Zu Nummer 28 (§ 50)**

Im Berufsrecht der Steuerberater traten am 1. April 2005 Änderungen in Kraft, die mit der Neufassung des § 50 WPO-E nachgezeichnet werden sollen. Neu geregelt wird insbesondere die Mitarbeit in Wirtschaftsprüfungspraxen durch die Ergänzung des bisherigen § 50 WPO. Bislang durften nach enger Auslegung des Textes der Wirtschaftsprüferordnung nur Berufsangehörige oder verwandte freie Berufe, wie etwa Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, vereidigte Buchprüfer oder Steuerberater, als freie Mitarbeiter eingesetzt werden. Diese Beschränkung auf die sog. sozietätsfähigen Berufe hat sich in der Praxis jedoch als zu eng erwiesen. Künftig ist daher jede Mitarbeit in Wirtschaftsprüfungspraxen und -gesellschaften gestattet, soweit die beschäftigten Personen unter der fachlichen Aufsicht und beruflichen Verantwortung des Wirtschaftsprüfers tätig werden. Die bisher in § 50 WPO normierte Verschwiegenheitspflicht findet sich nunmehr, inhaltlich unverändert, im neuen Absatz 2.

#### **Zu Nummer 29 (§ 51b Abs. 2 Satz 1)**

Die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist von sieben auf zehn Jahre ist nötig, da das Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz die bis dato spezielle Verjährungsregel der Wirtschaftsprüferordnung durch die allgemeine Verjährung des Bürgerlichen Gesetzbuches ersetzt hat. Da dort aber gemäß § 199 Abs. 4 BGB eine Verjährungsfrist von zehn Jahren gilt bzw. gelten kann, ist die Aufbewahrungsfrist entsprechend zu gestalten.

#### **Zu Nummer 30 (§ 52)**

Die bisherigen Sätze 2 und 3 des § 52 WPO sind hinsichtlich der Frage der Werbung durch Berufsangehörige nicht nur negativ formuliert („Berufswidrige Werbung ist ihm nicht gestattet.“), sondern beinhalten zudem noch weitere Einschränkungen. In der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 9. Februar 2004 („Bericht über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen“, KOM [2004] 83 endg.) wird unter anderem auch die einschränkende Regulierung bei den Werbemöglichkeiten von Freiberuflern kritisiert. Um künftig klarzustellen, dass Werbung von Wirtschaftsprüfern grundsätzlich zulässig ist, wird dieser Grundsatz nunmehr sprachlich positiv gefasst und im § 52 WPO-E verankert.

Die einzig verbleibende, restriktiv zu handhabende Einschränkung, namentlich die unlautere Werbung gemäß des UWG, ist sachgerecht, verhältnismäßig und verhindert ausreichend mögliches berufsunwürdiges Verhalten; nähere Bestimmungen zur Unvereinbarkeit regelt die Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 57 Abs. 4 Nr. 4 WPO im Rahmen der Berufssatzung, wobei die Wirtschaftsprüferkammer aufgefordert ist, mögliche Einschränkungen auf ein Minimum zu reduzieren.

## **Zu Nummer 31 (§ 54)**

### Zu Absatz 2

Ergänzt wird eine Verpflichtung der Versicherer im neu gefassten Absatz 2, nach der der Wirtschaftsprüferkammer auch über die Umstände des Versicherungsverhältnisses Auskunft zu erteilen ist. Bislang besteht keine derartige Verpflichtung, somit auch kein Auskunftsanspruch der Wirtschaftsprüferkammer; dies ist in Widerrufs- und Berufsaufsichtsverfahren hinderlich oder verhindert diese sogar.

### Zu Absatz 3

Durch die Ermächtigungsnorm im neuen Absatz 3 wird die bisher bestehende „Verordnung über die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer“ (WPBHV) aufgehoben (vgl. Art. 4 dieses Gesetzes) und in die Berufssatzung der Wirtschaftsprüferkammer inkorporiert. Hierbei hat die Wirtschaftsprüferkammer mögliche Änderungen der Berufssatzung oder der Wirtschaftsprüferordnung, die zu einer Prämienentlastung von Berufsangehörigen führen können, zu ermitteln, zu prüfen und gegebenenfalls zu übernehmen bzw. der Staatsaufsicht vorzuschlagen; dieses wird vom zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Rahmen des Verfahrens nach § 57 Abs. 3 Satz 2 WPO überprüft werden. Dass die Versicherungspflichten in den Absätzen 1 und 2 sowie künftig in der Berufssatzung wie bisher gleichlautend auch für vereidigte Buchprüfer und deren Berufsgesellschaften gelten, muss im § 54 WPO nicht ausdrücklich klargestellt werden, da dies bereits § 130 WPO regelt.

Inwieweit die Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung künftig Änderungen erfahren, bleibt insbesondere der Prüfinitiative der Europäischen Kommission in 2006/07 vorbehalten, vgl. Art. 31 der reformierten Abschlussprüferrichtlinie. Daher sieht § 137 WPO-E auch eine mögliche Übergangsregelung vor.

## **Zu Nummer 32 (§ 54a)**

### Zu Absatz 1 Nr. 2

Die Neuformulierung der Nummer 2 normiert die bisherige Praxis, dass Einzelmandate unabhängig von den übrigen Versicherungsbedingungen des Versicherungsnehmers höher versichert werden können.

### Zu Absatz 2

Die Formulierung ist dem § 51a Abs. 3 Satz 2 BRAO nachgezeichnet und dient der Angleichung der Berufsrechte von Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern.

## **Zu Nummer 33 (§ 55)**

Aufgrund der Tatsache, dass eine Gebührenordnung nach § 55 WPO seit Bestehen dieser Ermächtigungsgrundlage weder wirtschafts- noch berufspolitisch gewollt ist noch auf breiter Ebene gefordert wurde und somit nicht existiert, kann auf eine Anpassung

des Wortlauts des § 55 Abs. 2 WPO an den neu gefassten Wortlaut des § 55a Abs. 3 WPO-E verzichtet werden.

Im Rahmen der Deregulierung und Vereinfachung des Bundesrechts kann § 55 WPO vielmehr gänzlich aufgehoben werden. Die jahrzehntelange Nichtausübung der Ermächtigungsgrundlage („Passivität des nach § 55 WPO zuständigen Gebührenordnungsgebers“, vgl. OLG Brandenburg, Urt. v. 10.7.2001 – 11 U 37/00, nicht rechtskräftig, in: GmbHR Heft 19/2001) führt immer wieder dazu, dass Rechtssuchende vergeblich die Honorarordnung nach § 55 WPO suchen oder diese mit der Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer nach § 61 Abs. 2 WPO verwechseln; diese Unklarheit in der Rechtsanwendung wird somit beseitigt.

### **Zu Nummer 34 (§ 55a)**

#### Zu Absatz 1

Durch die Einfügung des Verweises auf § 2 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 1 und 3 WPO in Satz 1 wird der Anwendungsbereich des § 55 Abs. 1 WPO eingeschränkt, d.h. die Vergütungsgestaltung liberalisiert: Zukünftig können hinsichtlich der Beratungstätigkeiten nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 WPO zusätzlich zum Honorar erfolgsbezogene Vergütungen oder Elemente vereinbart werden, da diese Tätigkeiten weder die o.g. gesetzlichen Vorbehaltsbereiche des Wirtschaftsprüfers betreffen (Abschlussprüfung, Steuerberatung) noch aufgrund ihrer parteilichen Erbringung den im Berufsbild angelegten und erwarteten Anschein der Objektivität und Unabhängigkeit besitzen (Sachverständigentätigkeit, Treuhandverwaltung). Die bereits jetzt schon bestehende Befugnis des Wirtschaftsprüfers und vereidigten Buchprüfers umfasst eben auch die Wirtschafts- und Unternehmensberatung, letztlich das gesamte Spektrum der Interessenwahrnehmung auf wirtschaftlichem Gebiet. Im Gegensatz zu den o.g. Kernbereichen der Tätigkeit ist hier die Vertretung der Interessen des Auftraggebers nicht nur zulässig, sondern sogar Teil der gewissenhaften Berufsausübung. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Leistungen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern nur in geringem Umfang von möglicherweise schutzbedürftigen Privatpersonen nachgefragt werden. Zudem besteht ein sehr starker Wettbewerb; in der Unternehmensberatung ist in den letzten Jahren eine vermehrte Tendenz festzustellen, die Vergütung der Berater stärker an den Erfolg der Beratung zu knüpfen, zumal Wirtschafts- und Unternehmensberater, die nicht zu den verkammerten Berufen gehören, dem Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren nicht unterliegen. Mit anderen Worten: Das Ansehen des Berufsstandes und die Erwartungen an ihn werden durch diese sehr zurückhaltende, sachgerechte Liberalisierung nicht negativ affektiert. Im Gegenteil nimmt diese Öffnung eine Tendenz vorweg, die auch bei anderen Freien Berufen in Deutschland und Europa heute schon Praxis ist bzw. möglicherweise in Kürze sogar höchstrichterlich vorgegeben wird, vgl. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, Az. 1 BvR 2576/04.

Die angefügten neuen Sätze 2 und 3 setzen die Vorgabe des Art. 25 der reformierten Abschlussprüferrichtlinie (1. Halbsatz) sowie die Empfehlungen des IFAC Code of Ethics (2. Halbsatz) um.

Eine Überprüfung der Einhaltung dieser Berufspflichten findet im Rahmen der Qualitätskontrolle (§§ 57a ff. WPO), der verdachtsgestützten Berufsaufsicht (§ 61a Satz 2 Nr. 1 WPO) und der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen

(§ 61 Satz 2 Nr. 2 WPO) statt. Der Berufsstand ist daher in diesem Zusammenhang aufgerufen, die untergesetzlichen Regelungen zur Qualitätskontrolle so zu fassen, dass insbesondere Inhalt, Umfang und Konsequenz der Überprüfung der Vergütungsgrundsätze deutlich werden; ggf. sind hierzu die Satzung für Qualitätskontrolle (§ 57c WPO) und der sog. Prüfungsstandard 140 (PS 140) zu erweitern.

Zu Absatz 3

In § 55a WPO ist bislang nicht geregelt, ob eine Abtretung von Vergütungsforderungen an Berufsangehörige und Berufsausübungsgemeinschaften zulässig ist. Wie die Angehörigen der anderen klassischen freien Berufe hat jedoch auch der Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer grundsätzlich ein wirtschaftliches Interesse daran, Vergütungsforderungen abtreten zu können, z. B. im Hinblick auf deren Nutzung als Finanzierungsinstrument oder um die Forderungseinziehung auf Dritte auszulagern. Auch neben dem Gesichtspunkt der Harmonisierung der Berufsrechte spricht also einiges dafür, dass in diesem Bereich eine gesetzliche Klarstellung in Satz 1 erfolgt. In diesem Zusammenhang ist es jedoch sinnvoll, dass nach § 55a Abs. 3 Satz 2 WPO die erwerbende Person in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, wie die beauftragte, abtretende Person; die Abtretung an Rechtsanwälte, Steuerberater oder andere, der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Berufe im Rahmen von Berufsausübungsgemeinschaften ist künftig wahrscheinlich der Regelfall.

Die Neufassung des Satzes 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zunehmend ihre Vergütungen (Honorare) über eine Verrechnungsstelle abwickeln oder Vergütungsforderungen an Dritte, z. B. Inkassobüros, abtreten wollen. Die bisherigen Voraussetzungen für eine solche Abtretung waren ausgesprochen restriktiv, sie sahen nämlich vor, dass die Forderung rechtskräftig festgestellt ist, ein erster Vollstreckungsversuch fruchtlos ausgefallen ist und die Pflicht zur Verschwiegenheit nicht beeinträchtigt wird. Nunmehr reicht die Zustimmung des Auftraggebers.

**Zu Nummer 35** (§ 55b Satz 1)

Die Neufassung ersetzt die bisherige irreführende Formulierung durch die inhaltlich gewollte, eindeutige Formulierung. § 55b WPO wird mitunter im Berufsstand so verstanden, dass die Berufspflicht zur Schaffung eines Qualitätssicherungssystems nur bei der Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen, bei denen das Berufssiegel geführt wird, besteht. Auch die damalige Gesetzesbegründung zur Einführung von § 55b WPO fördert dieses Missverständnis; der „insbesondere“-Satz sollte jedoch nur die Bedeutung des Qualitätssicherungssystems in diesem Bereich hervorheben. Durch die Neufassung wird nun deutlich, dass die Berufspflicht, ein Qualitätssicherungssystem zu unterhalten, für die gesamte Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers, d.h. für alle Bereiche des § 2 WPO gilt.

Auf die ausdrückliche Einbeziehung der von der Qualitätskontrolle mit zu berücksichtigenden Überprüfung der Vergütungsgestaltung und der Einhaltung der Vorgaben zur Geldwäschebekämpfung wird verzichtet, da die Qualitätskontrolle eine Systemprüfung ist; das Bestehen dieser Regelungen sowie deren Anwendung sind aber Gegenstand der Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 2 S. 1 WPO. Der besonderen Anordnung der Einbeziehung der Prüfung der Vergütungsgrundsätze in die

Qualitätskontrolle bedarf es daher nicht. Dies gilt auch für die Prüfung des Qualitätssicherungssystems bezüglich der Regelungen zur Geldwäsche. Darüber hinaus würde mit einer derartigen Regelung die Vergleichbarkeit mit den Berufsrechten der anderen freien Berufe nicht beachtet und insofern eine Ungleichbehandlung geschaffen werden.

Da alle Berufspflichten insbesondere durch die zuständige Berufsaufsicht überprüft werden, gilt dies im übrigen auch für die Berufspflicht nach § 55b WPO.

### **Zu Nummer 36 (§ 55c)**

Die Neueinführung des sog. Transparenzberichtes geht auf Art. 40 der reformierten Abschlussprüferrichtlinie zurück. Die Einfügung des § 55c WPO-E hat zur Folge, dass Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, jährlich auf ihrer Webseite einen Transparenzbericht einzustellen haben. Die Berichtspflichten der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften ergeben sich aus den Vorgaben des Art. 40 Abs. 1 Buchstaben a, b, d, e, f, g und j sowie für Prüfungsgesellschaften darüber hinaus aus den Vorgaben des Art. 40 Abs. 1 Buchstaben c, h und i.

Die in § 55c Abs. 1 Satz 1 WPO-E genannten „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ sind gemäß Art. 2 Nr. 13 der reformierten Abschlussprüferrichtlinie dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegende Unternehmen, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates im Sinne von Art. 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind, Kreditinstitute im Sinne von Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute sowie Versicherungsunternehmen im Sinne von Art. 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen. Vorliegend orientiert sich der Text des § 55c WPO-E daher an der Definition des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB: Hierunter fallen demnach alle Unternehmen, Banken und Versicherungen, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nehmen („kapitalmarktorientiert“). Nicht kapitalmarktorientierte Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen sind im Einklang mit der Ausnahmegvorschrift des Art. 39 der reformierten Abschlussprüferrichtlinie nicht von der Definition umfasst.

Der Begriff des „Netzwerkes“ orientiert sich an der reformierten Abschlussprüferrichtlinie, vgl. die Begründung zu § 38 Nr. 2 Buchstabe c WPO-E.

Der Transparenzbericht dient dazu, die Gesellschafts-, Aufsichts- und Qualitätsstruktur der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch die in den insgesamt zehn Nummern dargelegten Informationen für die Öffentlichkeit darzustellen. Zur „Leistungsstruktur“ gehören daher die gesetzlichen Vertreter und Aufsichtsorgane gemäß der jeweiligen Rechtsform; zu den „Finanzinformationen“ sind alle Vergütungsinformationen zu zählen, die über die Bedeutung der Prüfungsgesellschaft im nationalen Prüfungsmarkt Aufschluss geben, wie etwa der Gesamtumsatz aufgeschlüsselt nach Honoraren (vgl. § 285 Satz 1 Nr. 17 HGB), die für die Prüfung von Jahres- und konsolidierten Abschlüssen gezahlt wurden und Honoraren, welche die Gesellschaft für andere

Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und sonstige Leistungen erhalten hat, vgl. Art. 40 Abs. 1 lit. i der reformierten Abschlussprüferrichtlinie.

Wird ein Transparenzbericht nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erstellt, obwohl ein Berufsangehöriger oder eine Berufsgesellschaft hierzu verpflichtet ist, so ist dies eine Berufspflichtverletzung, die in einem berufsaufsichtlichen Verfahren zu ahnden ist.

#### **Zu Nummer 37 (§ 56 Abs. 1)**

Es wird das Wort „Partner“ eingefügt, das im Rahmen des Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetzes versehentlich nicht in diese Norm übernommen worden ist.

#### **Zu Nummer 38 (§ 57)**

##### Zu Absatz 2

Die bisherige Nummer 5 ist, mangels Richtlinien der Wirtschaftsprüferkammer, ohne Praxisbezug und wird daher, ebenso wie bereits im Steuerberatungsgesetz und in der Bundesrechtsanwaltsordnung, durch eine Neuformulierung ersetzt.

Die neue Nummer 5 stellt nunmehr klar, dass die Wirtschaftsprüferkammer als Zertifizierungsdiensteanbieterin nach dem Signaturgesetz (SigG) tätig werden kann, insbesondere hinsichtlich der Umsetzung der elektronischen Signaturen bei ihren Berufsangehörigen. Die Erweiterung des Kataloges in § 57 WPO führt aber nicht dazu, dass dieses Angebot nach dem SigG als „hoheitliche Aufgabe“ o.ä. der WPK angesehen wird. Nach § 4 Signaturgesetz darf als Zertifizierungsdiensteanbieter jede natürliche oder juristische Person auftreten, die die weiteren Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt; der Betrieb eines Zertifizierungsdiensteanbieters ist im Rahmen der Gesetze genehmigungsfrei und ist nicht der öffentlichen Hand eigentümlich und vorbehalten. Die Kammer kann aber sinnvollerweise im Fall, dass sie als eine Anbieterin auftritt, die berufsbezogenen Angaben nach § 5 Abs. 2 SigG als "zuständige Stelle" im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit (Einsichtnahme ins Berufsregister) bestätigen. Daher sollte sie zumindest grundsätzlich die Möglichkeit erhalten, auch als Zertifizierungsdiensteanbieterin auftreten zu können.

##### Zu Absatz 3

Die Streichung der Abschlussprüferaufsichtskommission an dieser Stelle wird kompensiert mit der Ergänzung in § 66a Abs. 1 Satz 2 WPO-E; eine inhaltliche Änderung ergibt sich daher nicht.

Durch die Anfügung des neuen Satzes wird klargestellt, dass nicht nur der Erlass der Berufssatzung, sondern auch Änderungen dieser dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie als Stelle der Rechtsaufsicht vorgelegt werden müssen; dies entspricht bereits heutiger Verwaltungspraxis. Die Vorlagepflicht gilt aber aus Vereinfachungs- und Entbürokratisierungsgründen nicht bei lediglich redaktionellen Änderungen, die keine inhaltlichen Folgen haben.

Zu Absatz 4 Nr. 1

Die Neufassung des Buchstabens e bringt keine inhaltliche Änderung mit sich; die Norm reflektiert nun ergänzend auf § 54 Abs. 3 WPO-E.

Die Neufassung des Buchstabens i ermächtigt die Wirtschaftsprüferkammer, neben der Siegelführung auch die -gestaltung im Rahmen der Berufssatzung zu regeln; dies ist Voraussetzung dafür, dass die bestehende Siegelverordnung entfallen kann, vgl. die Begründung zu § 48 Abs. 2 WPO-E.

Die neu angefügten Buchstaben l und m geben der Wirtschaftsprüferkammer vor, zum einen Art, Umfang und Nachweis der Fortbildungspflicht nach § 43 Abs. 2 Satz 4 WPO zu regeln sowie zum anderen, soweit noch nicht geschehen, „Prinzipien der Berufsethik“ im Rahmen der Berufssatzung aufzustellen. Diese zusätzlichen Aufgaben setzen die Regelungen der Art. 13 und 21 Abs. 1 der reformierten Abschlussprüferrichtlinie sowie die Empfehlungen des IFAC Code of Ethics um.

Dass eine Berufskammer eines freien Berufs insbesondere die Fortbildungspflicht im Rahmen einer Berufssatzung näher regelt, war in früheren Zeiten zwar einmal umstritten (s.u.), im Einklang mit einer verstärkten Fachaufsicht über die Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer durch die Wirtschaftsprüferkammer ist zur Aufrechterhaltung und Erreichung eines notwendigen besonderen fachlichen Standards die Konkretisierung der Fortbildungspflicht nach § 43 Abs. 2 Satz WPO und damit auch deren berufsrechtliche Überprüfbarkeit, allerdings nicht im Sinne eines Regelnachweises, sinnvoll. In dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für die 3. WPO-Novelle (BT-Drucksache 12/5685) war unter der damaligen Nummer 1 Buchstabe h ebenso eine Fortbildungspflicht genannt; diese Ermächtigungsgrundlage ist aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft 1993/94 damals leider wieder entfallen. Durch die hohen und sich ständig ändernden Anforderungen an die Qualifikation, das Wissen und die Anwendung sind Wirtschaftsprüfer in besonderem Maße gefordert, sich angemessen und tätigkeitsbezogen fortzubilden. Themen wie die Implementierung des Sarbanes-Oxley-Acts in den Unternehmen, die Umstellung auf IAS/IFRS, die Berücksichtigung von US-GAAP oder Betrugs- und Korruptionsprüfungen (Risk & Fraud Management) belegen eindrücklich, dass verglichen mit anderen Freiberuflern die Fortbildung bei Wirtschaftsprüfern in Inhalt und Umfang nicht der eigenen, unverbindlichen Einschätzung des Einzelnen überlassen werden sollte. Auch und gerade der Schutz und die Stärkung des Vertrauens in die Kapitalmärkte ist hierbei besonders zu berücksichtigen. Daher wird nunmehr eine konkretisierte Regelungspflicht im Rahmen der Berufssatzung vorgeschrieben. Hintergrund ist nicht nur die Feststellung, dass auch andere Freie Berufe diesen Weg aus guten Gründen gegangen sind, vgl. z.B. § 15 der Fachanwaltsordnung (FAO); den Erfordernisse einer Qualitätssicherung und -steigerung ist nur mit einer ernstzunehmenden Fortbildungspflicht Rechnung zu tragen, nicht zuletzt in Zusammenhang mit europäischen und internationalen Erwartungen an diesen Berufsstand. Der derzeitige Fortbildungsmarkt für Wirtschaftsprüfer in Deutschland ist in Anbieterstruktur, Angebotsinhalt und -qualität bestens geeignet, diese Anforderungen zu erfüllen; Änderungen, Monopolisierungen oder andere Einwirkungen hierauf sind weder gewollt noch im Rahmen der Berufssatzung genehmigungsmöglich. Zu beachten ist zudem, dass im Rahmen des § 57 Abs. 4 WPO von der Wirtschaftsprüferkammer eine adäquate, möglichst unbürokratische Lösung auf Satzungsebene zur Umsetzung des Willens des Gesetzgebers gefunden wird; das

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird diesen Aspekt im Rahmen der Vorlage nach § 57 Abs. 3 Satz 2 WPO besonders prüfen.

Zu den Absätzen 6 und 7

Die neuen Absätze 6 und 7 setzen die Vorgaben der Art. 35, 36 Abs. 1 bis 4 und 47 der reformierten Abschlussprüferrichtlinie um, d.h. die Wirtschaftsprüferkammer wird zukünftig entsprechenden ausländischen Stellen (in der EU: Absatz 6; in Drittstaaten: Absatz 7) bei Einzelfragen nach eigenem Ermessen Amtshilfe leisten, wenn vergleichbare Institutionen bei ihr anfragen und die Voraussetzungen der Absätze gegeben sind.

Allerdings gilt diese Zuständigkeit im Verhältnis zur Abschlussprüferaufsichtskommission nur subsidiär, und es sind hiermit auch keine berufspolitischen oder berufsrechtlichen Gremienentscheidungen auf internationaler Ebene verbunden. Von § 57 Abs. 6 und Abs. 7 WPO-E unberührt bleibt nämlich die primäre Zuständigkeit der Abschlussprüferaufsichtskommission zur europäischen und internationalen Zusammenarbeit gemäß § 66a Abs. 8 und Abs. 9 WPO-E, vgl. die Art. 33, 35 und 47 der reformierten Abschlussprüferrichtlinie. Das heißt, dass die Abschlussprüferaufsichtskommission allein zuständig ist für Anfragen und Kontakte von entsprechenden ausländischen Aufsichtsstellen (wie z.B. vom US-amerikanischen PCAOB) sowie für Anfragen hinsichtlich ausländischer Überprüfungen in Deutschland. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Abschlussprüferaufsichtskommission natürlich der Wirtschaftsprüferkammer durch Beauftragung bedienen.

### **Zu Nummer 39 (§ 57a)**

Zu Absatz 1 Satz 1

Die Neufassung des Absatz 1 Satz 1 regelt nunmehr keine Fristen der turnusmäßigen Qualitätskontrolle mehr. Bisher wurde aufgrund des missverständlichen § 136 Abs. 1 Satz 1 WPO offenbar der Eindruck erweckt, dass alle Berufsangehörigen, die Abschlussprüfungen durchführen, alle drei Jahre eine finanziell wie personell aufwändige Qualitätskontrolle durchführen lassen müssen. Nunmehr wird klargestellt, dass es auf die tatsächliche Durchführung von Abschlussprüfungen, die dem Wirtschaftsprüfer gesetzlich vorbehalten sind, ankommt; dies ist z. B. bei einigen Landesgesetzen von Bedeutung, die in bestimmten Bereichen Abschlussprüfungen vorschreiben. Nur dann sind Berufsangehörige gemäß § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB also verpflichtet, eine Teilnahmebescheinigung bzw. eine Ausnahmegenehmigung vorzulegen, und zwar – berufsrechtlich begründet – bis spätestens zum Zeitpunkt der Annahme des Prüfungsauftrages.

Die Befristung der Teilnahmebescheinigungen wird nach wie vor in Absatz 6 Satz 8 geregelt, allerdings in einer sog. 1 zu 1-Umsetzung des Art. 29 Abs. 1 lit. h der reformierten Abschlussprüferrichtlinie zukünftig differenziert, namentlich alle drei oder alle sechs Jahre, wobei ein freiwilliger Turnus von unter sechs Jahren natürlich möglich ist. Inhaltlich ändert sich an Inhalt, Umfang und Intensität der externen Qualitätskontrolle nichts, so dass deren anerkannt hoher Wirkungsgrad unberührt bleibt. Auch den nationalen und internationalen Erwartungen an ein System zur Sicherstellung der Qualität der Abschlussprüfung wird wie bisher auch weiterhin voll Rechnung getragen, da für die im Fokus des Kapitalmarkts stehenden Abschlussprüfer von

„Unternehmen von öffentlichem Interesse“, vgl. § 55c Abs. 1 Satz 1 WPO-E, es gemäß europarechtlicher Vorgabe bei einem dreijährigen Turnus der Qualitätskontrolle bleiben muss (Art. 43 der reformierten Abschlussprüferrichtlinie).

#### Zu Absatz 2

Die Änderungen in Satz 1, durch die die Wörter "Grundsätze" und "Maßnahmen" durch das Wort "Regelungen" ersetzt werden, hat keine inhaltliche Änderung zur Folge. Da die Begriffe "Grundsätze" und "Maßnahmen" im Rahmen der Wirtschaftsprüferordnung an anderer Stelle mit anderer Bedeutung verwendet werden, soll, um Missverständnisse zu vermeiden, das neutralere Wort "Regelungen" verwendet werden.

Die Neufassung des Satzes 2 stellt zum einen klar, dass sich die Qualitätskontrolle nicht nur auf siegelpflichtige Abschlussprüfungen nach § 316 HGB bezieht, sondern auch auf betriebswirtschaftliche Prüfungen, bei denen das Siegel gemäß § 48 WPO-E geführt werden muss (Vorbehaltsbereiche) oder freiwillig verwendet wird. Nicht ausdrücklich im Gesetz erwähnt, aber dem Regelungszweck des § 57a Abs. 2 Satz 2 WPO immanent ist, dass im Rahmen einer Qualitätskontrolle auch die Einhaltung von Berufspflichten wie etwa der gesetzlichen Vorschriften zur Vergütungsgestaltung (§ 55a Abs. 1 Satz 3 WPO-E) und zur Geldwäschebekämpfung (§ 57 Abs. 2 Nr. 17 WPO) überprüft wird.

#### Zu Absatz 3 Satz 2

Die Erwähnung des § 43 Abs. 1 WPO in Nummer 3 ist überflüssig und kann daher zur Vereinfachung des Rechtstextes durch das Wort „Berufspflicht“ ersetzt werden.

Die Ergänzung in Nummer 4 stellt den Zeitpunkt klar, wann der Nachweis zur Teilnahme an einer Qualitätskontrolle geführt sein muss.

#### Zu Absatz 6

Die Anpassung der Angabe in Satz 2 ist eine Folgeänderung zur Änderung in § 57c Abs. 2 WPO-E (s. dort).

Die Änderungen in den Sätzen 1, 3 und 4 überführen zum einen die bisherige ledigliche Zustimmung durch Verschweigen der Kommission für Qualitätskontrolle in eine aktive, eigenständige und unabhängige Entscheidungspflicht der Kommission. Nur so kann im europäischen und internationalen Raum deutlich gemacht werden, dass die Kommission für Qualitätskontrolle die tatsächliche Letztentscheidung hat; die bisherige Regelung einer Widerspruchsmöglichkeit, also der fiktiven Zustimmung durch Verschweigen ist mit den erforderlichen und erwarteten Befugnissen einer objektiven Stelle („monitored“) nicht vereinbar. Zum anderen wurde nach Auswertung der ersten Erfahrungen mit dem Vorschlagsrecht der zu kontrollierenden Berufsangehörigen („bis zu drei Vorschläge“) deutlich, dass die Kommission für Qualitätskontrolle keinen wirklichen objektiven Entscheidungsraum hat, da die zu kontrollierenden Berufsangehörigen regelmäßigen nur einen Vorschlag für einen Prüfer für Qualitätskontrolle einreichen. Auch hier ist ein aktives, eigenständiges und unabhängiges Wahlrecht der Kommission sachgerecht und geboten. Die Auswahl durch die Kommission für Qualitätskontrolle ist verbindlich. Eine Ablehnung des vorgegebenen verbindlichen Vorschlags durch die zu kontrollierende Person ist

unwahrscheinlich, da die Auswahl der Kommission schließlich auf den eigenen Vorschlägen der zu kontrollierenden Person beruht; eine Ablehnung ist daher nur in schwerwiegenden, ausreichend begründeten Einzelfällen denkbar. Da die Kommission für Qualitätskontrolle die möglichen Prüfer für Qualitätskontrolle weder selbst auf die jeweilige Vorschlagsliste setzt noch diesen letztlich beauftragt, haftet die Kommission nicht, wenn der vom Berufsangehörigen vorgeschlagene und beauftragte Prüfer für Qualitätskontrolle die Qualitätskontrolle mangelhaft durchführt.

Die Neufassung des Satzes 8 differenziert die Fristen sinnvoll (alle 3 bzw. 6 Jahre) und liberalisiert damit in einer sog. 1 zu 1-Umsetzung der Art. 29 und 43 der reformierten Abschlussprüferrichtlinie die Pflicht zur Qualitätskontrolle, ohne an der Beschaffenheit, Stringenz und Intensität der Qualitätskontrolle etwas zu ändern, vgl. Begründung zu Absatz 1. Eine andere, weitergehende Differenzierung der Fristen wäre im Sinne einer Gleichbehandlung der zu kontrollierenden Personen und Gesellschaften nicht sachgerecht; auch würde sie nicht die nationalen Gestaltungs- und Entlastungsmöglichkeiten der oben genannten Richtlinie ausschöpfen. Entsprechend dieser neuen Befristungslage ist auch der Turnus zur Ableistung der speziellen Fortbildungsverpflichtung gemäß § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO in Verbindung mit § 57c Abs. 2 Nr. 7 WPO zu verlängern.

Die Ergänzung in Satz 9 stellt klar, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht nur ein Widerruf der zunächst – trotz feststehendem Widerruf – ausgestellten Bescheinigung in Frage kommt, sondern von vorneherein auch eine Nichterteilung der Bescheinigung. Der Wortlaut wird somit lediglich an die Verwaltungspraxis angepasst.

Die Regelung im neuen Satz 11 gibt den Berufsangehörigen nun das Recht, auch vor Ablauf der Befristung der Teilnahmebescheinigung (jedoch aus nebenvertraglichen Pflichten heraus nicht während laufender Abschlussprüfungen) auf das Recht zur Abschlussprüfung nach §§ 316, 319 HGB zu verzichten; in diesem Fall ist die Teilnahmebescheinigung unverzüglich an die Kommission für Qualitätskontrolle bei der Wirtschaftsprüferkammer zurückzugeben. Aufträge, die diese Bescheinigung benötigen, dürfen nicht mehr angenommen werden. Diese Regelung spiegelt lediglich die Verwaltungspraxis wieder, die sich bislang auf § 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) stützt.

#### **Zu Nummer 40 (§ 57b)**

Die Streichung des Verweises auf die Mitglieder des „Qualitätskontrollbeirats“ ist Folgeänderung zur Aufhebung des § 57f WPO, vgl. dort.

#### **Zu Nummer 41 (§ 57c Abs. 2)**

Durch das Abschlussprüferaufsichtsgesetz wurde Nummer 6 eingefügt. Obwohl der Wortlaut der Nummer 6 inhaltlich eindeutig ist, zeigt sich in der praktischen Anwendung des Gesetzestextes, dass die beiden verschiedenen Inhalte der Nr. 6 („Bestimmungen nach § 57a Abs. 5 Satz 2 WPO“ und „Bestimmungen zur Unabhängigkeitsbestätigung“) auch im Hinblick auf die Rechtsklarheit von Gesetzestexten besser in zwei verschiedenen Nummern geregelt werden sollten. Dadurch wird die bisherige Nummer 6 durch die Nummern 6 und 7 ersetzt. Hiermit ist keine inhaltliche Änderung verbunden.

## **Zu Nummer 42 (§ 57e)**

### **Zu Absatz 2 Satz 1**

Die Neufassung des Satzes 1 ergänzt den bisherigen Wortlaut um die Pflicht eines Berichtes zur Auflagenerfüllung. Die Änderung hat zur Folge, dass im Rahmen des Qualitätskontrollverfahrens festgestellte systematische, d.h. auf Mängeln des Qualitätssicherungssystems beruhende Berufspflichtverletzungen zukünftig besser verhindert werden können, da die Beseitigung der Mängel zeitnah kontrolliert wird (Auflagenerfüllungsbericht und ggf. Nachschau). Da der Turnus für eine Qualitätskontrolle verlängert wird (vgl. § 57a Abs. 6 Satz 8 WPO-E), war der Grundsatz, dass die Erfüllung einer Auflage erst im Rahmen der nächsten Qualitätskontrolle zu überprüfen ist, entsprechend anzupassen. Liegen Mängel eines Qualitätssicherungssystems vor, sind Berufsangehörige nämlich grundsätzlich auch ohne Qualitätskontrolle bereits heute schon verpflichtet, die Mängel, die einen Verstoß gegen Berufspflichten darstellen, zu beseitigen. Diese Berufspflicht besteht auch nach den Feststellungen eines Prüfers für Qualitätskontrolle im Rahmen einer Qualitätskontrolle und vor Beschlussfassung der Kommission für Qualitätskontrolle. Mitunter werden von Prüfern für Qualitätskontrolle Mängel im Qualitätskontrollbericht aufgezeigt und zugleich die Maßnahmen beschrieben, mit denen die Mängel abgestellt werden. Auch im Anhörungsverfahren vor Erlass einer Maßnahme werden mitunter bereits die eingeleiteten Maßnahmen mitgeteilt. In diesen Fällen ist, wenn die Maßnahmen geeignet sind, in der Regel keine Beschlussfassung über Maßnahmen mehr erforderlich, da die Mängel bereits abgestellt sind. Ist die Anordnung einer Maßnahme erforderlich, ist diese, auch ohne gesonderte Fristsetzung, sofort umzusetzen. Die Kommission für Qualitätskontrolle beschließt bei bestimmten Sachverhalten, dass eine Rückmeldung über die Erfüllung einer Auflage zu berichten ist, wenn dies angemessen und verhältnismäßig ist. Je nach Bedeutung der festgestellten Mängeln und Aktivitäten bzw. „Einsichtigkeit“ der Praxen werden die Eskalationsstufen beschlossen, so dass der Kommission für Qualitätskontrolle alle Gestaltungsmöglichkeiten der Nachprüfbarkeit erhalten bleiben.

Der Wirtschaftsprüferkammer wird in diesem Zusammenhang nahe gelegt, hinsichtlich der zusätzlichen Maßnahmen (z.B. Auflage, Sonderprüfung, Widerruf der Teilnahmebescheinigung) neue Gebührentatbestände zu prüfen und in die Gebührenordnung zu übernehmen.

### **Zu Absatz 3 Satz 2**

Die Neufassung des Satzes 2 verdeutlicht, dass ein Widerruf der Teilnahmebescheinigung zwingend vorzunehmen ist, wenn Auflagen oder sonstige Maßnahmen nach Absatz 2 trotz eines wiederholten, d.h. zweimaligen Zwangsgeldes nicht umgesetzt werden sollten.

Ferner ist, neben dem Widerruf, auch die Einbindung der Berufsaufsicht möglich, wenn Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle nicht befolgt werden, da diese Nichtbefolgung im Nachgang der eigentlichen Qualitätskontrolle für sich gesehen eine Berufspflichtverletzung darstellt; § 57e Abs. 5 WPO steht dem nicht entgegen, da er sich nur auf Informationen beschränkt, die im Rahmen einer Qualitätskontrolle anfallen. Gleiches gilt im übrigen natürlich auch für den Fall, dass ein Berufsangehöriger trotz Verpflichtung nicht an der Qualitätskontrolle teilnimmt, aber dennoch einen

Prüfungsauftrag annimmt; auch hier liegt eine durch die Berufsaufsicht zu ahndende Berufspflichtverletzung vor.

#### **Zu Nummer 43 (§ 57f)**

Die Inhalte des bisherigen Absatzes 1 und des Absatzes 2 (Zuständigkeit; Überwachung; Empfehlungen/Bericht), des Absatzes 3 (Informations- und Teilnahmerecht) und des Absatzes 4 (Pflicht zur Verschwiegenheit) sind im § 66a bzw. § 66b WPO vollständig erwähnt und abgebildet, so dass zur Vermeidung von Doppelregelungen der § 57f WPO aufgehoben werden kann. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden, die Rechtsposition der Abschlussprüferaufsichtskommission im Bereich der Qualitätskontrolle bleibt unberührt.

#### **Zu Nummer 44 (§ 60 Abs. 1 Satz 1)**

Durch die Änderung der Bezeichnung der „Satzung der Wirtschaftsprüferkammer“ (vormals: „Organisationssatzung“) ist der Wortlaut der Norm anzupassen.

#### **Zu Nummer 45 (§ 61 Abs. 1 Satz 1)**

Der zusätzliche neue Halbsatz stellt deklaratorisch klar, dass die Wirtschaftsprüferkammer im Rahmen ihrer Beitragsordnung differenzierte Beiträge vorsehen kann, wenn ein objektives, nachvollziehbares Kriterium für eine sinnvolle Differenzierung vorliegt; dies könnte in erster Linie an die Tätigkeitsgebiete der Berufsangehörigen anknüpfen. Eine Änderung der Beitragsordnung unterliegt der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, vgl. § 61 Abs. 1 WPO.

#### **Zu Nummer 46 (§ 61a)**

##### Zu Satz 2

In § 61a WPO ist bisher schon geregelt, dass die Wirtschaftsprüferkammer die berufsaufsichtlichen Fälle mit leichter und mittlerer Schuld ausermitteln muss, während sie in Fällen mit schwerer Schuld zwar ermittelt, diese aber, wenn die Schwere der Schuld absehbar ist, an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin abgibt. Neu ist, dass die Wirtschaftsprüferkammer neben den leichten Berufspflichtverletzungen nunmehr auch die mittelschweren Fälle zu sanktionieren hat, vgl. § 63 Abs. 1 Satz 1 WPO-E.

Zudem wird die Zuständigkeit für die sog. anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen nach § 62b WPO-E als präventives Element der Berufsaufsicht eingefügt (s. dort).

##### Zu Satz 4

Durch die Neufassung wird klargestellt, dass ein berufsaufsichtlicher Vorgang vor Bekanntgabe der Entscheidung der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) nur dann vorzulegen ist, wenn aus einem bloßen Hinweis auf eine mögliche Berufspflichtverletzung bereits ein berufsaufsichtlicher Vorgang geworden ist, mit dem sich die zuständige entscheidungsbefugte Abteilung oder der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer auseinandergesetzt haben. Nur wenn diese Abteilung oder ggf. der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer entscheidet, das Verfahren einzustellen,

weil keine Berufspflichtverletzung vorliegt (§ 61a Satz 2 Nr. 1 WPO-E) oder diese keiner Sanktion bedarf (§ 61a Satz 2 Nr. 1 und 2 WPO-E), ist eine Vorlage an die Abschlussprüferaufsichtskommission zwingend.

Hintergrund dieser Klarstellung ist, dass die deutlich überwiegende Anzahl von Hinweisen auf mögliche Berufspflichtverletzungen, die die Wirtschaftsprüferkammer in einem Jahr erhält, sich nur zu einem Bruchteil zu einem „echten“, d.h. belastbaren Anfangsverdacht entwickeln und so überhaupt zu einem berufsaufsichtlichen Vorgang werden. Diejenigen Hinweise, die sich bereits z. B. nach einer Nachfrage erledigt haben und somit nicht weiter verfolgt werden, müssen der Abschlussprüferaufsichtskommission nicht vorgelegt werden. Diese Klarstellung dient nicht nur dazu, die Wirtschaftsprüferkammer, sondern auch die Abschlussprüferaufsichtskommission arbeitsfähig zu halten.

### **Zu Nummer 47 (§ 62)**

Um die Ermittlungsbefugnisse der Berufsaufsicht gemäß bereits früher formulierten Absichten von Politik und Parlament zu stärken, wird neben der Neufassung des § 62 WPO auch § 43 Abs. 1 WPO-E geändert (s. dort) und § 62b WPO-E neu eingeführt; auf die jeweils dort geschilderte Motivation einer effizienten Ermittlung durch die Wirtschaftsprüferkammer, insbesondere auf die europäischen Vorgaben und auf die internationalen Erwartungen an ein effizientes Aufsichtssystem, wird verwiesen.

Im Einzelnen:

#### **Zu Absatz 1**

Der neue Absatz 1 entspricht inhaltlich und wörtlich weitestgehend dem bisherigen Normtext des § 62 WPO; die Wirtschaftsprüferkammer kann sich in Erledigung der Aufgabe der Amtshilfe oder „Beauftragten des Vorstands“ bedienen, auch um externen Sachverstand einzuholen, z.B. bei Staatsanwälten.

#### **Zu Absatz 2**

Das bisher geregelte Recht auf Auskunftsverweigerung wegen Verletzung der mandantenschützenden Verschwiegenheitspflicht bleibt grundsätzlich bestehen (Satz 1).

Es entfällt nur in sehr engen Grenzen zu Gunsten einer effizienteren Berufsaufsicht (Satz 2) und nur dann, wenn kein Fall einer Selbstbelastung vorliegt (Satz 3). Durch Satz 2 wird außerdem klargestellt, dass sich der Berufsangehörige auch ohne Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht verteidigen kann, vgl. hierzu auch die Begründung zum neugefassten § 43 Abs. 1 WPO-E. Absatz 2 Satz 2 nimmt hierbei Bezug auf Aufsichtsverfahren, die im Zusammenhang mit der Prüfung eines der gesetzlichen Pflicht zur Abschlussprüfung unterliegenden Unternehmens stehen; mit diesem Wortlaut sind alle – gesetzliche oder freiwillige – Prüfungen gemeint, die ein Unternehmen betreffen, welches der gesetzlichen Pflicht zur Abschlussprüfung unterliegt (z.B. Prüfungen nach § 33 Abs. 2 AktG, § 142 AktG, § 44 KWG, § 36 WpHG).

Das Recht auf Auskunftsverweigerung bei Gefahr der Selbstbelastung ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz mit Verfassungsrang („nemo tenetur se ipsum accusare“),

wird aber zur Klarstellung – wie z.B. bei § 56 Abs. 1 Satz 2 BRAO – in Satz 3 ausdrücklich geregelt.

Auf das Recht zur Auskunftsverweigerung ist hinzuweisen (Satz 4).

Zu Absatz 3

Durch diese Normierung des eigentlich selbstverständlichen Grundsatzes, vgl. etwa auch § 342b Abs. 4 Satz 1 HGB, wird er für die Berufsangehörigen zu einer Berufspflicht, dessen Verletzung im Rahmen der Wirtschaftsprüferordnung geahndet werden kann.

Zu Absatz 4

Wird die Auskunft oder die Vorlage unberechtigt verweigert, kann die Wirtschaftsprüferkammer die Geschäftsräume aufsuchen und Unterlagen sichten. Diese Maßnahme ist in vielen anderen Gesetzen bekannt und wie hier erforderlich, z.B. in § 44 KWG, §§ 37o, 4 WpHG, § 134 MarkenG, § 29 GewO, § 22 GastG, § 1 SchfG, § 16 IfSG, § 26 MPG, § 22 ArbSchG, § 51 JArbSchG und in § 30 GDG-Bln.

So erklärt z.B. das Kammergesetz Berlin (KaG Bln) für das berufsaufsichtliche Untersuchungs- und Ermittlungsverfahren der Heilberufskammern in den §§ 4, 24 KaG Bln die Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG), des Landesbeamtengesetzes (LBG) und des Disziplinalgesetzes Berlin (DiszG Bln) für entsprechend anwendbar. Das heißt in concreto: Die jeweilige Landeskammer der Berliner Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologen, Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten kann im Ermittlungsverfahren folgende Maßnahmen ergreifen:

- § 24 VwVfG: Grundsatz der Selbstbestimmung bei Art und Umfang der Ermittlungen
- § 26 VwVfG: Einholung von Auskünften, Anhörungen, Vernehmungen, Sachverständigenäußerungen, Beiziehung von Akten/Urkunden, Einnahme Augenschein; Erscheinungs- und Aussagepflicht für Beteiligte und Aussagepflicht/Gutachtenpflicht für Zeugen/Sachverständige (wenn gesetzlich vorgesehen)
- §§ 9 ff. VwVG: Anwendung von Zwangsmitteln wie Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang (i.V.m. dem Recht, Widerstand mit Gewalt zu brechen!), Hinzuziehung Polizei, Ersatzzwangshaft
- § 2 LBG Bln i.V.m. §§ 24 ff. DiszG Bln: Unterrichtung/Anhörung, Auskünfte bei Dritten, Zeugen-/Sachverständigen-Vernehmungen (Pflicht zur Aussage, Verweis auf StPO), Urkunden-/Akten-Beiziehung, Augenschein, Herausgabepflicht von Unterlagen (mit Beschluss und Zwangsgeld), Beschlagnahme und Durchsuchungen nach Gerichtsbeschluss durch Behörde (mit Verweis auf StPO), Heranziehung von allen innerdienstlichen Informationen

Die Ermächtigung in § 62 Abs. 4 WPO-E bzw. in § 62b Abs. 3 WPO-E ist also in der Sache zwingend, da die Wirtschaftsprüferkammer im Falle einer Verweigerung der Kooperation keine Mittel hätte, den stichprobenartig ausgesuchten Betroffenen zu kontrollieren. Ein Verfahren z.B. nach der Strafprozeßordnung kann hier nicht herangezogen werden, da es in der Regel keinen Straftatverdacht gibt bzw. bei den

anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen in der Natur der Sache liegt, dass gerade kein Verdacht gegeben ist, der eine richterliche Anordnung rechtfertigt. Um das notwendige Instrument der Berufsaufsicht bzw. die Sonderuntersuchungen aber nicht ad absurdum zu führen, ist das im besonderen Verwaltungsrecht übliche Betretensrecht zwingend vorzusehen. Daher sind die o.g. Gesetze wortgleich aufgebaut.

Doch gilt dieser – nach dem oben Ausgeführten gerechtfertigte – Eingriff in Art. 13 GG nicht uneingeschränkt: Das Betreten der Geschäftsräume dürfte unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten in der Regel erst nach einer erfolglosen oder verweigerten Anhörung zulässig sein; nicht nötig ist aber, zuvor das gesamte, in der Regel langwierige Verfahren des sog. Zwangsgeldes nebst Androhung und Rechtsmitteln durchzuführen. Auch muss das Betreten im Einzelfall ein taugliches Mittel sein, den Sachverhalt aufklären zu können, was allerdings namentlich bei Geschäftsräumen, in denen üblicherweise berufsbezogene Unterlagen aufbewahrt werden, in der Regel gegeben sein dürfte.

Auf eine Beamteneigenschaft der mit der Durchführung betrauten Personen kommt es im übrigen nicht an. Die Personen müssen nur ordnungsgemäß durch die befugte Stelle (hier: WPK) legitimiert sein. Eine Begleitung der Wirtschaftsprüferkammer durch Polizeibeamte, einen Staatsanwalt, eine Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft, einen Richter, Gemeindebeamte (vgl. § 105 Abs. 2 StPO) oder ein Mitglied der Abschlussprüferaufsichtskommission kann sinnvoll sein, ist aber nicht zwingend, da es sich bei Absatz 4 nicht um eine richterlich angeordnete Durchsuchung nach § 105 StPO handelt.

Verweigert der Betroffene das Betreten, kann die Wirtschaftsprüferkammer das Betreten nicht gewaltsam erzwingen, sondern muss entweder Unterstützung durch den Polizeivollzugsdienst anfordern oder kann ein Bußgeld nach § 133b WPO-E bis zu 150.000 EUR verhängen.

Von Absatz 4 unberührt bleiben Zwangsmaßnahmen der Wirtschaftsprüferkammer nach dem allgemeinen, subsidiär geltenden Verwaltungsrecht, z.B. nach den §§ 6 ff. VwVG.

Zu Absatz 5

Für die Daten und Unterlagen besteht ein Verwertungsverbot außerhalb der zugrunde liegenden Aufsichts- oder Beschwerdesache, so dass der Mandantenschutz, der der Verschwiegenheitspflicht als Normzweck zugrunde liegt, vollumfänglich erhalten bleibt. Die Formulierung des Absatzes orientiert sich am Verwertungsverbot des § 81a Abs. 3 StPO.

**Zu Nummer 48 (§ 62a)**

Zu Absatz 1

Die Neufassung des Satzes 1 beschränkt das Zwangsgeld auf § 62 Abs. 1 bis 3 WPO-E, da für das Verfahren des § 62 Abs. 4 WPO ein eigenständiges Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 133b WPO-E vorgesehen ist.

### Zu Absatz 3

Die Neufassung des Absatzes 3 stellt klar, welches Gericht für die Entscheidung zuständig ist, nämlich die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen beim Landgericht Berlin (Verweis auf § 72 Abs. 1 WPO). Im Übrigen bleibt die Norm inhaltlich unberührt.

### Zu Absatz 4

Durch die Einfügung wird geregelt, dass die Gelder dem Haushalt der Wirtschaftsprüferkammer zufließen sollen.

### Zu Nummer 49 (§ 62b)

Unter Berücksichtigung der berufsaufsichtlichen Zuständigkeiten in Deutschland hat die Wirtschaftsprüferkammer derzeit nur die Pflicht, bei Verdachtsfällen berufsaufsichtlich einzuschreiten, und zwar gegenüber allen Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften. Ferner muss die Berufsaufsicht auch dann ermitteln, wenn die Abschlussprüferaufsichtskommission bei Hinweisen oder Anfragen Dritter eine Ermittlung beauftragt. Da diese Anfragen in der Regel auf einem Verdacht einer Berufspflichtverletzung beruhen oder aufgrund einer spezifischen Auswahl getroffen wurden, können diese Ermittlungen ebenso alle Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften betreffen.

Aufgrund des besonderen nationalen wie europäischen Interesses am Schutz des Kapitalmarkts und dessen Teilnehmer muss die Berufsaufsicht künftig – neben den o.g. Verdachtsfällen – bei Berufsangehörigen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 HGB) prüfen, auch ohne besonderen Anlass stichprobenartig prüfen und diese Prüfungen auch durchsetzen können. Diese Sonderuntersuchungen betreffen also nicht alle Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, sondern nur die Abschlussprüfer von in § 319a HGB genannten Unternehmen, vgl. § 61a Satz 2 Nr. 2 WPO-E.

Für diese Sonderuntersuchungen, die zunächst nicht als repressive, disziplinarische Ermittlungen im engeren Sinne angelegt sind, stehen der Wirtschaftsprüferkammer die berufsaufsichtlichen Instrumente der §§ 62 und 62a WPO (Absatz 2) zur Verfügung.

Der Schutz des besonderen Vertrauens von Anlegern, Investoren und Unternehmen in den Kapitalmarkt führten beispielsweise bereits im Kreditwesengesetz dazu, solche „Prüfungen ohne besonderen Anlass“ mit Betretensrecht vorzusehen, vgl. § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG. Das System der externen Qualitätskontrolle, irrtümlich häufig auch als präventive Berufsaufsicht beschrieben, hilft hier hingegen nicht weiter, da es gerade kein Element der kammertypischen, staatsvertretenden Berufsaufsicht ist.

Diese Konstruktion von pro-aktiven Stichprobenprüfungen ist gemäß § 342b Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 HGB inhaltlich identisch bei der Prüfstelle für Rechnungslegung angelegt und vervollständigt somit das System von Sonderuntersuchungen, das aus nationalem Interesse an einem funktionierenden, vertrauensbasierten Kapitalmarkt und aus internationalen Erwartungen heraus notwendig ist. Parlament und Politik haben sich ausdrücklich zum Ziel gesetzt, den Kapitalmarkt und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland weiter zu stärken. Ein wesentliches Element hierbei ist die Stärkung und

Fortentwicklung der Berufsaufsicht über Abschlussprüfer. Das fehlende, pro-aktive Element der anlassunabhängigen Ermittlungen fehlte bislang und soll nun ergänzt werden, wenngleich zweifach beschränkt, namentlich auf Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse und auf die abschlussprüfungsspezifischen Berufspflichten.

Neben den nationalen Beweggründen sind aber auch und insbesondere die anzustrebende Äquivalenz und Gegenseitigkeit der Untersuchungssysteme auf internationaler Ebene zu berücksichtigen: Nur ein lückenloser Informationsaustausch ermöglicht, die Überprüfung der Berufspflichten – ergänzt durch die Prüfungen der Prüfstelle für Rechnungslegung gemäß § 342b Abs. 2 Satz 3 HGB – inhaltlich so abzubilden, dass sie den sog. „inspections“ etwa des US-amerikanischen PCAOB entspricht, vgl. die Begründung zu § 61a Abs. 2 WPO-E. Und nicht zuletzt ist auch das europäische Recht der reformierten Abschlussprüferrichtlinie umzusetzen. So enthalten die Art. 29 und 30 dieser Richtlinie keine Einschränkungen inhaltlicher Art, wenn es um das Ziel einer effektiven, sanktionsbewehrten Aufsicht geht. Das derzeitige deutsche Recht hingegen kennt solche Restriktionen, in dem es z.B. anlassunabhängige Untersuchungen nicht zulässt. Um europarechtswidrige Bestimmungen zu vermeiden, ist somit eine Anpassung an den Normzweck der o.g. Richtlinie geboten.

Aufgrund dieser breiten internationalen Ausrichtung ist es auch nicht sinnvoll, die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen nur auf diejenigen Abschlussprüfer zu konzentrieren, die z.B. Unternehmen in den USA prüfen. An der Einbeziehung aller Abschlussprüfer von § 319a HGB-Unternehmen gibt es zu aller erst ein nationales, eigenes Interesse hinsichtlich der Aufsicht und Gestaltung des Kapitalmarktes (s.o.). Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die bereits oben erwähnte Abschlussprüferrichtlinie ein Mindestlevel vorgibt, das man bestmöglich erfüllen und ausfüllen muss, um das „standing“ des deutschen Berufsaufsichtssystem international zu stärken; wichtig ist zudem, dass die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen beweisen, dass Deutschland nicht nur ein reaktives Aufsichtssystem hat, sondern ein aktives System vorweisen kann.

Nur eine Harmonisierung in diesem Bereich gibt zudem die Möglichkeit der Anerkennung und Stellvertreternutzung der Aufsichtssysteme, um Registrierung und Kontrollen durch ausländische Inspektoren in Deutschland durch nationale Kontrollen weitestgehend zu substituieren (Vorrang des sog. home country control). Die Abschlussprüferaufsichtskommission kann gemäß § 66a Absatz 8 und 9 WPO europäisch und international agieren, d.h. sie kann solche Sonderuntersuchungen („inspections“) auch auf Anregung Dritter (also „verdachtsbezogen“) bei der Wirtschaftsprüferkammer beauftragen (die ihrerseits wiederum einen externen Prüfer damit beauftragen kann) und hierüber den Dritten unter Beachtung des geltenden nationalen Rechts berichten. Das heißt, dass die Abschlussprüferaufsichtskommission dann Zuständigkeitsvorrang vor der Wirtschaftsprüferkammer genießt, wenn eine internationale Anfrage von einer vergleichbaren Aufsichtsstelle vorliegt oder wenn eine sog. inspection (s.o.) angekündigt bzw. erbeten wird.

Die Grundsätze zur Stichprobenauswahl sollen sich an dem CESR Standard Nr. 1 Durchsetzung von Grundsätzen zu kapitalmarktrelevanten Informationen in Europa (Standard Nr. 1) sowie dem CESRfin SCE Diskussionspapier vom 7. Juni 2005 orientieren. Das dabei präferierte Auswahlverfahren ist ein kombiniertes Verfahren aus risikobewusster Auswahl sowie statistischer Zufallsauswahl. Die Stichprobenauswahl

wird auf einem solchen kombinierten Verfahren basieren. Bei der Frage, ob solche Stichproben beauftragt werden, und auch bei der Ausgestaltung der Details hinsichtlich der konkreten Durchführung der Auswahlverfahren sollen Kosten-Nutzen-Erwägungen berücksichtigt werden.

Grundsätzlich gilt: Anlassprüfungen haben Vorrang vor Stichprobenprüfungen.

Die Finanzierung der Sonderuntersuchungen erfolgt, da sie Bestandteil der allgemeinen Berufsaufsicht sind, über den Haushalt der Wirtschaftsprüferkammer; werden berufsaufsichtliche Maßnahmen oder Sanktionen als Konsequenz einer Sonderuntersuchung notwendig, sind die Kosten hierfür über Gebührentatbestände abzudecken.

Im Einzelnen:

Zu Absatz 1

Absatz 1 gibt mit dem Verweis auf § 61a Satz 2 Nr. 2 WPO-E die Befugnis der Berufsaufsicht wieder, solche anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen durchführen zu können und klärt zugleich, welche Berufspflichten hiervon betroffen sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt durch Verweis auf die §§ 62 Abs. 1 bis 5 und 62a WPO-E die Pflicht zum Erscheinen, zur Auskunft und zur Vorlage von Unterlagen, das Recht auf Betreten, Durchsuchung und Einsicht sowie die Fragen der Verwertung. Alle diese Pflichten sind ebenso durch Zwangsgeld durchzusetzen.

Zu Absatz 3

Die Erkenntnisse der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen können nach Grundsätzen der Wirtschaftsprüferkammer im Einvernehmen mit der Abschlussprüferaufsichtskommission im Rahmen z.B. einer künftigen Qualitätskontrolle des betroffenen Berufsangehörigen berücksichtigt werden, vgl. auch IDW PS 320; damit kann Umfang und Inhalt der Qualitätskontrolle um die bereits in der Sonderuntersuchung geprüften Sachverhalte verkürzt werden, nicht aber der in § 57a Abs. 6 Satz 8 WPO-E vorgesehene Turnus.

**Zu Nummer 50 (§ 63)**

Zu Absatz 1

Durch die Neufassung des Satzes 1 wird klargestellt, dass zukünftig die Generalstaatsanwaltschaft nur noch in schweren Fällen, die voraussichtlich ein Berufsverbot oder eine Ausschließung aus dem Beruf zur Folge haben, unmittelbar einzuschalten ist; sofern im Laufe des Verfahrens eine Maßnahme geringeren Eingriffs oder gar eine Einstellung verfügt wird, ändert das an der grundsätzlichen neuen Zuständigkeitsverteilung nichts. Für leichte und mittelschwere Fälle, die mit Rüge, Untersagungsverfügung und/oder Geldbuße zu ahnden sind, ist nunmehr ausschließlich die Wirtschaftsprüferkammer zuständig. Die neu eingefügte Untersagungsverfügung war bislang nur für das berufsgerichtliche Verfahren vorgesehen, vgl. § 68a WPO. Für

die kammerseitige Berufsaufsicht wurde sie wegen ihrer bisherigen Zuständigkeit nur für geringfügige Fälle bislang nicht für erforderlich gehalten. Nachdem jetzt die Zuständigkeiten neu geregelt werden, ist die Möglichkeit einer Untersagungsverfügung auch für die Wirtschaftsprüferkammer notwendig. Ein eigenständiges Antragsrecht auf berufsgerichtliche Entscheidung, wie es bei der Rüge nach § 63a WPO vorgesehen ist, gibt es für die Untersagungsverfügung nicht.

Die Verschärfung der Sanktionsmaßnahmen der Wirtschaftsprüferkammer um eine höhere Geldbuße in Satz 3 entspricht nicht nur systematisch den zugleich vorgesehenen Verschärfungen der berufsgerichtlichen Sanktionen in § 68 WPO-E und unterstreicht damit den wichtigen berufsaufsichtlichen Auftrag der Wirtschaftsprüferkammer als mittelbare Staatsverwaltung. Die Änderung ist auch und insbesondere Folge der erweiterten Zuständigkeit der Wirtschaftsprüferkammer in diesem Bereich, da sie künftig neben den minderschweren Fällen auch die mittelschweren Fälle von Berufspflichtverletzungen zu ermitteln und zu sanktionieren hat. Die mit einer Rüge verbundenen Geldbuße von 50.000 Euro dürfte die überwiegende Mehrzahl der berufsaufsichtlichen Fälle betreffen.

Gemäß des neu angefügten Satzes 4 fließen auch diese Geldbußen dem Haushalt der Wirtschaftsprüferkammer zu.

Zu Absatz 2

Für die Behandlung von Verjährungsbeginn und -durchbrechungen (Ruhens, Unterbrechung) wird im neu gefassten Satz 1 nun auf § 70 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 WPO (s. dort) verwiesen. Zugleich wird die Rügefrist von drei auf fünf Jahre verlängert, da die Wirtschaftsprüferkammer nunmehr auch die sog. mittelschweren Fälle ermitteln und sanktionieren muss; hierfür ist aber ein der Schwere der Berufspflichtverletzungen adäquater Zeitraum notwendig und sachgerecht.

Zu Absatz 6

Der neu angefügte Absatz 6 gibt vor, dass verhängte Sanktionsmaßnahmen im weitesten Sinn, also vor allem Rügen, Geldbußen und – soweit bekannt – berufsgerichtliche Sanktionen, aber auch Rücknahme und Widerruf von Bestellungen, von der Wirtschaftsprüferkammer mindestens einmal jährlich in „angemessener Weise“, d.h. in statistischer Form zu veröffentlichen sind. Dies ist bereits heute schon Praxis der Wirtschaftsprüferkammer und bedeutet daher keine Änderung oder zusätzliche Belastung in deren Aufgabenfeld. Die ausdrückliche Normierung im Gesetzestext setzt eine Vorgabe in Art. 30 Abs. 3 der reformierten Abschlussprüferrichtlinie um.

**Zu Nummer 51 (§ 63a)**

Zu Absatz 1

Es besteht die weit verbreitete Auffassung, dass im Verfahren nach § 63a WPO das Gericht auch dann mit drei Berufsrichtern besetzt ist, wenn es zur mündlichen Verhandlung kommt (vgl. zum entsprechenden § 82 StBerG den Beschluss des LG Hannover vom 8.9.1978 und Kuhls/Schäfer StBerG § 82 Rn. 24, 25). Wegen des oft fachlichen Bezugs auch in Verfahren nach § 63a WPO sollten auch hier Berufsangehörige als Beisitzer beteiligt sein.

Zu Absatz 3 Satz 2

Folgeänderung zur Ergänzung des § 63 Abs. 1 Satz 1 WPO-E (s. dort).

**Zu Nummer 52** (§ 64 Abs. 1)

Zu Absatz 1

Die Ergänzung des Absatzes 1 ist eine Folgeänderung zu § 57 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 Satz 2 WPO-E und stellt klar, dass die grundsätzliche Verschwiegenheitspflicht der Führungskräfte, Mitarbeiter und Beauftragten der Wirtschaftsprüferkammer im Rahmen der internationalen Kooperation gemäß Art. 36 Abs. 2 und 3 der reformierten Abschlussprüferrichtlinie durchbrochen ist, wenngleich in engen Grenzen.

**Zu Nummer 53** (§ 66)

Die Änderung des Wortlauts hat keine inhaltlichen Folgen; es wird lediglich klargestellt, dass die Prüfungsstelle, unabhängig von ihrer Weisungsungebundenheit, unter die Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer fällt, da die Prüfungsstelle originäre Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer wahrnimmt, vgl. § 5 Abs. 1 WPO. Der bisherige aufzählende Satzbau könnte zu Missverständnissen führen, die es zu vermeiden gilt.

**Zu Nummer 54** (§ 66a)

Zu Absatz 1

Die Neufassung des Satzes 2 führt dazu, dass die bisherige missverständliche Formulierung, nach der der Abschlussprüferaufsichtskommission auch die Aufsicht über die „Annahme von internationalen Prüfungsstandards“ obliegen sollte, entfällt.

Zugleich wird die Wirtschaftsprüferkammer verpflichtet, die Stellungnahme der Abschlussprüferaufsichtskommission vor dem Erlass von Berufsausübungsregelungen, also bzgl. der Berufssatzung und der Satzung für Qualitätskontrolle, einzuholen und der Staatsaufsicht (§ 66) vorzulegen. Bisher war für die Abschlussprüferaufsichtskommission nur ein Anhörungsrecht beim Erlass der Berufssatzung vorgesehen (§ 57 Abs. 3 S. 1 WPO). Die Berufsausübungsregelungen für den Berufstand, die sich insbesondere in der Berufssatzung niederschlagen, sind für die Berufsausübung von erheblicher Bedeutung. Die Abschlussprüferaufsichtskommission sollte daher in den Erlass dieser Berufsausübungsregeln in einer Weise eingebunden werden, die die öffentliche Akzeptanz dieser berufsrechtlichen Vorschriften erhöht. Deshalb sollte die Abschlussprüferaufsichtskommission zu diesen Berufsausübungsregeln vor ihrem Erlass Stellung nehmen können, um so bei ihrer Ausgestaltung auch frühzeitig mitwirken zu können. Dabei war insbesondere zu beachten, dass in dem Genehmigungsverfahren zur Berufssatzung das Bundesministerium der Wirtschaft und Technologie nur Satzungsregeln, die gegen Gesetz verstoßen, streichen kann. Es ist aber nicht möglich, in diesem Genehmigungsverfahren neue Regeln vorzugeben oder einzelne Vorgaben der Satzung inhaltlich anders auszugestalten. Dies gilt auch dann, wenn die Abschlussprüferaufsichtskommission in ihrer Stellungnahme entsprechende

Vorschläge unterbreitet. Daher ist die Wirtschaftsprüferkammer aufgerufen, etwaige Vorschläge der Abschlussprüferaufsichtskommission (§ 66a WPO) und der Staatsaufsicht (§ 66 WPO) aufzugreifen.

#### Zu Absatz 2

Die Streichung des Satzes 7 ergibt sich aus § 66b Abs. 1 WPO-E, der dessen Inhalt unverändert wiedergibt, vgl. dort.

#### Zu Absatz 3

Durch die Streichung des Wortes „beratend“ in Satz 2 wird klargestellt, dass eine Teilnahme der Mitglieder der Abschlussprüferaufsichtskommission an Sitzungen der Wirtschaftsprüferkammer ohne Sitz und Stimmrecht jederzeit möglich ist, ohne dass sich hieraus möglicherweise eine Befangenheit in der Letztentscheidung durch eine vorherige Mitwirkung ergeben könnte.

Der neu eingefügte Satz 3 ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 57f Abs. 3 Satz 2 WPO, der das Teilnahmerecht an Qualitätskontrollen bislang schon vorsah.

Die ebenso neu eingeführten Sätze 4 und 5 führen zugunsten der Abschlussprüferaufsichtskommission ein Beauftragungsrecht für Ermittlungen und ein Teilnahmerecht an beauftragten und kammeroriginären Ermittlungen ein; obwohl solche Rechte bisher einvernehmlich faktisch eingeräumt wurden, sollen sie nunmehr ausdrücklich klargestellt werden. Die Gründe der Beauftragung der Wirtschaftsprüferkammer, aufsichtlich tätig zu werden, können in Verdachtsfällen und in internationalen Anfragen liegen. Gleiches gilt – im Gleichklang zu § 61a Satz 2 WPO-E – bei „anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen“ bei Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 HGB), vgl. die Begründung zu § 61a WPO-E und zu § 66b WPO-E.

#### Zu den Absätzen 8 und 9

Der neu gefasste Absatz 8 und der neue Absatz 9 setzen die Vorgaben der Art. 33, 35, 36 Abs. 5 und 6 und 47 der reformierten Abschlussprüferrichtlinie um, d.h. die Abschlussprüferaufsichtskommission wird zukünftig mit entsprechenden ausländischen Stellen (in der EU: Absatz 8; in Drittstaaten: Absatz 9) bei Einzelfragen nach eigenem Ermessen zusammenarbeiten, wenn vergleichbare Institutionen bei ihr anfragen und die Voraussetzungen der Absätze gegeben sind.

Grundsätzlich gilt hierbei die eigenverantwortliche Bearbeitung und Erledigung des Vorgangs durch die nationale Stelle („home country control“), vorliegend also durch die Abschlussprüferaufsichtskommission. Denkbar ist aber im Rahmen einer Vereinbarung zur Zusammenarbeit gemäß § 66a Abs. 9 Satz 3 Nr. 4 WPO-E beispielsweise, dass ein Mitarbeiter der entsprechend zuständigen ausländischen Stelle die Ermittlung begleitet, wenn dieser zur Verschwiegenheit verpflichtet ist oder wird. Unter diesen Voraussetzungen wie etwa durch Kooperationsvereinbarung nach Gleichwertigkeitsbestätigung könnte subsidiär auch eine Herausgabe von Informationen, Arbeitsunterlagen und Dokumenten an die ausländische Stelle möglich sein.

Derzeit besteht Einigkeit darüber, dass ausländische Überprüfungen und Ermittlungen („inspections“ und „investigations“) in Deutschland zur Zeit keine ausdrückliche Rechtsgrundlage haben. So besteht für die Bundesregierung zur Zeit keine Möglichkeit zur Hilfe für Unternehmen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bei ausländischen Inspektionen; daher ist die Fortentwicklung der Wirtschaftsprüferordnung in textnaher Umsetzung der reformierten Abschlussprüferrichtlinie dringend notwendig und geboten.

Ziel aller Bemühungen muss sein, zum einen ausländische Prüfungen mit eigenen Ermittlungsbefugnissen auf deutschem Hoheitsgebiet zu verhindern („home country control“), wobei gegebenenfalls und im Einzelfall im Rahmen der allgemeinen Zusammenarbeit nach § 66a Abs. 9 Satz 1 WPO-E vereinbart werden kann, dass ausländische Inspektoren bei deutschen Inspektionen teilnehmen können. Zum anderen sollen auf diesem Wege doppelte Registrierungen und Aufsichten vermieden werden.

### **Zu Nummer 55 (§ 66b)**

Der neue § 66b WPO-E fasst die bisherigen Regelungen des § 66a Abs. 2 Satz 7 WPO und des § 57f Abs. 4 WPO-E in Verbindung mit den §§ 133a und 133b WPO inhaltlich unverändert zusammen.

Ergänzt wurde die Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, vgl. § 66a Abs. 8 Satz 2 und Abs. 9 Sätze 2 und 3 WPO-E.

### **Zu Nummer 56 (§ 68)**

Zu Absatz 1

Im Rahmen der Reform der Berufsaufsicht ist gemeinsam mit dem Berufsstand sowie der Generalstaatsanwaltschaft eine neue Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit der Wirtschaftsprüferkammer und der Zuständigkeit der Berufsgerichte erarbeitet worden.

Nunmehr sollen alle Fälle, die nicht eine Pflichtverletzung mit schwerer Schuld des Berufsangehörigen bedeuten, vollständig bei der Wirtschaftsprüferkammer ermittelt und sanktioniert werden, vgl. § 63 WPO-E. Nur Fälle von schweren Berufspflichtverletzungen, die in der Regel auch einhergehen mit strafrechtlichen Tatbeständen, werden nach wie vor von den Staatsanwaltschaften und Berufsgerichten bearbeitet.

Im Zuge dieser Klarstellung der Zuständigkeiten war auch der Katalog der berufsgerichtlichen Maßnahmen entsprechend anzupassen: So können die in der Vergangenheit ohnehin kaum bis gar nicht verwendeten Maßnahmen der „Warnung“ und des „Verweises“ gestrichen werden und die Maßnahmen der Geldbuße entsprechend der Änderung in § 63 Abs. 1 Satz 3 WPO-E auf „Geldbußen bis zu 500.000 Euro“ beschränkt werden. Weiterhin bestehen bleiben das Tätigkeitsverbot, das vorübergehende Berufsverbot sowie die Ausschließung aus dem Beruf.

Sollte das Berufsgericht entgegen den Ermittlungen der Wirtschaftsprüferkammer zum Ergebnis kommen, dass kein Fall einer schweren Schuld vorliegt, so kann es den

Vorgang entweder gemäß den §§ 153, 153a StPO einstellen oder ihn an die Wirtschaftsprüferkammer zur berufsaufsichtlichen Sanktionierung zurückgeben; in diesem Bereich bleibt ja die Rüge zulässiges Mittel.

Zu Absatz 2

Folgeänderung zum geänderten Absatz 1.

**Zu Nummer 57** (§ 68a Abs. 1)

Nach der derzeitigen Fassung ist Voraussetzung für die Untersagungsverfügung, dass eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt wurde oder, im Fall des Abs. 1 Satz 2, zuvor eine Rüge erfolgt ist. Aus Praxiserfahrungen der Wirtschaftsprüferkammer heraus ist es sinnvoll, dass die Untersagungsverfügung auch dann erfolgen kann, wenn das berufsgerichtliche Verfahren nach § 153a StPO eingestellt wird (sei es durch die Generalstaatsanwaltschaft oder durch das Gericht). Der Einstellung wird man dann im Zweifel eher zustimmen können, wenn als weitere "Auflage" die Untersagungsverfügung erlassen wird.

**Zu Nummer 58** (§ 69a Satz 1)

Anpassung an die Änderung an § 83a WPO-E, vgl. dort.

**Zu Nummer 59** (§ 70 Abs. 1)

Die Änderung in Satz 1 ist Folgeänderung zu § 68 Abs. 1 WPO-E.

Die Ergänzung des Satzes 2 regelt nunmehr das Unterbrechen des Verjährungslaufes durch die erste Anhörung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 63 Abs. 3 WPO. Da die Wirtschaftsprüferkammer nach § 61a WPO grundsätzlich erstinstanzlich für die Berufsaufsicht zuständig ist, ist die Analogie verfahrenstechnisch zwingend.

**Zu Nummer 60** (§ 71 Satz 1)

Durch die Neufassung der Überschrift zum Fünften Teil durch das Abschlussprüferaufsichtsgesetz ist als Folgeänderung der Wortlaut der Norm anzupassen.

**Zu Nummer 61** (§ 81)

Im Zuständigkeitsbereich der Wirtschaftsprüferkammer – wenn auch dort „nur“ im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gemäß des § 62 WPO-E – sind der Betroffene und Dritte nun grundsätzlich zur Auskunft und zur Aktenvorlage verpflichtet. Dies gilt aufgrund der Verweisung auf § 62 WPO nur dann nicht, wenn sich der Verpflichtete ausdrücklich auf sein Auskunftsverweigerungsrecht wegen der Gefahr der Selbstbelastung beruft.

Rechtsstaatliche Bedenken bestehen nicht: Im berufsgerichtlichen Ermittlungsverfahren ergibt sich dies aus § 127 WPO i.V.m. § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO. Soweit Berufsangehörige als Zeugen vernommen werden, müssen diese zwar gemäß § 127 WPO i.V.m. § 161a StPO zur Sache aussagen. Ihnen steht aber gemäß

§ 127 WPO i.V.m. §§ 161a Abs. 1 Satz 2 und 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht über die Angelegenheiten zu, die ihnen in ihrer beruflichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind. Für diese Diskrepanz bei den Auskunftspflichten – insbesondere nach den Änderungen im § 62 WPO-E – besteht keine Rechtfertigung. Die Auskunftspflichten können nicht bei leichteren Verstößen gegen das Berufsrecht im stärkeren Maße bestehen als bei schwerwiegenden Berufsrechtspflichtverletzungen. Das Berufsaufsichtsverfahren – auch außerhalb der Zuständigkeit der Wirtschaftsprüferkammer – ist kein Strafverfahren, sondern mit einem Disziplinarverfahren vergleichbar. Wenn im Zuständigkeitsbereich der Wirtschaftsprüferkammer § 62 WPO verfassungskonform ist (so auch für den vergleichbaren § 80 StBerG), kann im berufsrechtlichen Ermittlungsverfahren nichts anderes gelten.

#### **Zu Nummer 62 (§ 82b)**

##### Zu Absatz 1

Durch die Anpassung der Norm an die vergleichbaren Vorschriften im Recht der Steuerberater (§ 108 StBerG) und Rechtsanwälte (§ 117b BRAO) wird das Akteneinsichtsrecht im berufsgerichtlichen Verfahren für die Wirtschaftsprüferkammer, also etwa den Vorstand oder die von ihm beauftragten Personen, Mitarbeiter der Wirtschaftsprüferkammer oder ihrer Landesgeschäftsstellen, festgeschrieben; eine inhaltliche Änderung zur bisherigen Norm ergibt sich nicht.

##### Zu Absatz 2

Durch den neuen Absatz 2 wird der Wirtschaftsprüferkammer durch den Verweis auf § 50 Abs. 3 JGG ein Recht zur weitgehenden Beteiligung (Einladungs- und Teilnahmerecht, Rederecht) eingeräumt.

#### **Zu Nummer 63 (§ 83a Abs. 1 und Abs. 3)**

Durch den Wegfall der Ehrengerichtbarkeit in anderen Berufsrechten gilt es, den Wortlaut der Norm anzupassen.

#### **Zu Nummer 64 (§ 83b Nr. 1)**

§ 83b WPO wurde durch das Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz so gestaltet, dass im Bereich der Berufsaufsicht der bis dato geltende Vorrang des strafgerichtlichen vor dem berufsgerichtlichen Verfahren aufgehoben worden ist. In der seitherigen Praxis hat sich herausgestellt, dass der Grundgedanke der Änderung zwar nach wie vor richtig ist, jedoch in vielen Fällen unzweckmäßig ist. Die Staatsanwaltschaften werden nach eigener Auskunft auch regelmäßig zukünftig das Strafverfahren abwarten, um die dortigen Ergebnisse zu verwerten, um parallele Ermittlungen zu vermeiden und um mögliche inhaltliche abweichende Entscheidungen zu verhindern. Zudem zeigt die Erfahrung, dass auch die Gerichte keiner berufsrechtlichen Maßnahme vorab zustimmen, also den Ergebnissen eines strafrechtlichen Verfahrens vorgreifen. Dies wird insbesondere mit dem Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts begründet, die hohe Hürden für berufsrechtliche Maßnahmen aufgestellt hat. Um den Staatsanwaltschaften die Möglichkeit

einzuräumen, auch aus Zweckmäßigkeitserwägungen vom Grundsatz des § 83b WPO abzuweichen, soll dies nun ausdrücklich im Gesetzestext normiert werden.

**Zu Nummer 65** (§ 84a Abs. 1)

Die Änderung in Satz 1 ist Folgeänderung zu § 68 Abs. 1 WPO-E.

Die Änderung in Satz 3 greift das Verwertungsverbot des § 62 Abs. 5 WPO-E auf; dieses bleibt auch im Rahmen des § 84a WPO bestehen, da es sonst leerlaufen würde.

**Zu Nummer 66** (Überschrift zum Unterabschnitt Fünf des Dritten Abschnitts des Sechsten Teils)

Durch die Neufassung der Überschrift des Unterabschnitts Fünf des Dritten Abschnitts des neuen Sechsten Teils wird klargestellt, dass die Sanktionsmöglichkeiten um ein Tätigkeitsverbot erweitert werden, was sich inhaltlich an die Regelungen in den §§ 150 ff. BRAO anlehnt.

**Zu Nummer 67** (§ 111 Abs. 1)

Die Ergänzung ist Folgeänderung zu § 68 Abs. 1 WPO-E und zur Einführung des vorläufigen Tätigkeitsverbots.

**Zu Nummer 68** (§ 116 Abs. 2)

Die Ergänzung mit einem neuen Satz stellt klar, dass während eines vorläufigen Berufsverbotes die Berufsbezeichnung (= Wirtschaftsprüfer) nicht geführt werden darf. Diese Klarstellung ist sinnvoll, da der Berufsangehörige während eines Berufsverbotes nach bereits geltendem Recht „seinen Beruf nicht ausüben darf“.

**Zu Nummer 69** (§ 119)

Die Neufassung lässt den Inhalt des bisherigen § 119 WPO im neuen Absatz 1 unberührt. Der neue Absatz 2 ist Folgeänderung zu § 68 Abs. 1 WPO-E.

**Zu Nummer 70** (§ 124 Abs. 1)

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass die Kostenpflicht den Berufsangehörigen regelmäßig auch dann ganz oder teilweise treffen soll, wenn er Anlass zur Einleitung des Verfahrens gegeben hat und das Verfahren nach § 153 oder § 153a StPO eingestellt wird. Hintergrund ist, dass die subsidiäre Haftung der Wirtschaftsprüferkammer nach § 125 WPO oft der Billigkeit widerspricht, vor allem dann, wenn der Berufsangehörige selbst Veranlassung zur Verfahrenseinleitung gegeben hat. Daher wird im einschlägigen Schrifttum zur insofern gleichlautenden Vorschrift des § 150 StBerG seit längerem zurecht eine diesbezügliche Gesetzesänderung gefordert. Die Änderung in § 124 WPO erweitert die bestehende subsidiäre Kostenhaftung der Wirtschaftsprüferkammer in § 125 WPO nicht, sondern behält sie in dem Umfang bei, in dem sie faktisch bereits nach geltendem Recht besteht.

**Zu Nummer 71 (§ 126)**

Zu den Absätzen 1 und 2 (alt)

Folgeänderung zu § 68 WPO-E.

Zu Absatz 2 (neu)

Der neue Absatz 2 führt die Erzwingungshaft als Zwangsmittel bei der Vollstreckung von berufsgerichtlichen Geldbußen ein. Zur Durchsetzung kammerseitiger Geldbußen dürfte eine Regelung entbehrlich sein, da deren Vollstreckung nach §§ 63 Abs. 1 Satz 4, 61 Abs. 3 Satz 3 WPO in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz erfolgt; hier kommt die Inhaftnahme zur Durchsetzung der eidesstattlichen Versicherung in Betracht.

**Zu Nummer 72 (§ 126a)**

Zu Absatz 1 Satz 1

Folgeänderung zu § 68 Abs. 1 WPO-E.

Zu Absatz 3

Folgeänderung zu § 83a WPO-E.

**Zu Nummer 73 (§ 130)**

Die Neufassung des Absatz 2 Satz 2 beinhaltet die Anfügung eines klarstellenden Halbsatzes, da bisher nur mittelbar aus dem Gesetzestext zu folgern war, dass der Antrag auf Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erst zu stellen ist, sofern die übrigen Anerkennungsvoraussetzungen „insbesondere nach § 28 WPO“ vorliegen.

Die Ergänzung des Absatzes 3 Satz 2 stellt klar, dass vereidigte Buchprüfer nur bei vereidigten Buchprüfern oder bei Buchprüfungsgesellschaften Qualitätskontrollen durchführen dürfen.

**Zu Nummer 74 (§ 131g)**

Die in 2005 verabschiedete und in Kraft getretene europäische Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen (2005/36/EG) lässt in ihrem Art. 2 Abs. 3, mit Verweis auf einen anderen, berufsspeziellen „gesonderten gemeinschaftlichen Rechtsakt“ (= Abschlussprüferrichtlinie), Maßnahmen wie die Eignungsprüfung nach § 131g WPO nach wie vor ausdrücklich zu, vgl. Art. 14 der reformierten Abschlussprüferrichtlinie.

Zu Absatz 1

Die Anpassung der Artikelbezeichnung ist Folgeänderung zur reformierten Abschlussprüferrichtlinie und deren neuer Artikelnummerierung; eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

## Zu Absatz 2

Der Regelungsgehalt des § 131g Abs. 2 WPO umfasst nicht nur die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, sondern auch die Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz. Daher ist die Verwendung des Begriffs "Mitgliedstaat" in Absatz 2 Satz 2 zu eng und muss durch den Begriff "Staat" ersetzt werden.

## Zu Nummer 75 (§ 131h Abs. 2 Satz 2)

Der Regelungsgehalt des § 131h Abs. 2 Satz 2 WPO umfasst nicht nur die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sondern auch die Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz. Daher ist die Verwendung des Begriffs "Mitgliedstaat" in Absatz 2 Satz 2 zu eng und muss durch den Begriff "Staat" ersetzt werden.

## Zu Nummer 76 (§ 131k Satz 2 und 3)

Folgeänderung zur Aufhebung der §§ 10 und 10a WPO.

## Zu Nummer 77 (§ 132)

Durch die Neufassung der Überschrift, den Ergänzungen in Absatz 1, der Neufassung von Absatz 2 Satz 1 und durch den angefügten neuen Absatz 3 wird ergänzend geregelt, dass auch die Nichtnachvollziehbarkeit ausländischer Berufsbezeichnungen und die Verwendung von verwechslungsfähigen Siegelnachbildungen zukünftig gemäß § 132 Abs. 2 WPO als Ordnungswidrigkeit geahndet wird. Diese Ergänzung folgt einem Hinweis der berufsaufsichtlichen Praxis und ist dem deutschen Recht nicht fremd, vgl. z.B. §§ 132 f., 146 ff. StGB.

## Zu Nummer 78 (§ 133a)

Der bisherige § 133a WPO wurde in § 66b Abs. 2 WPO-E transferiert, vgl. dort.

Die vorliegende Neufassung ist Folgeänderung zu § 62a Abs. 4 Satz 1 WPO-E und § 63 Abs. 1 Satz 5 WPO-E.

## Zu Nummer 79 (§ 133b)

Die Aufhebung des bisherigen § 133b WPO folgt aus der Einführung des § 66b Abs. 2 WPO, vgl. dort.

Die Neufassung des § 133b WPO ist Folge aus den Untersuchungen gemäß § 62 Abs. 4 WPO-E und § 62b Abs. 3 WPO-E, die ähnlich wie z.B. § 44 KWG Prüfungen vor Ort zulassen (s. dort). Verweigert der Betroffene das Betreten, womöglich sogar trotz Hinzuziehung von Polizeivollzugsbeamten o.a., so ist dies eine Ordnungswidrigkeit, die entsprechend hoch (bis zu 150.000 Euro) geahndet werden kann, vgl. beispielsweise § 56 Abs. 3 und 4 KWG.

## **Zu Nummer 80 (§ 134)**

### Zu Absatz 1

Der bisherige aufgehobene § 134 WPO wird in eine Norm umgewandelt, die das Erfordernis der „Registrierung“ von bestimmten Abschlussprüfern und -prüfungsgesellschaften aus Drittstaaten (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 WPO-E) gemäß der Art. 45 und 46 der reformierten Abschlussprüferrichtlinie umsetzt. Die „Registrierung“ wird künftig durch eine Eintragung in das Berufsregister nach § 38 Nr. 4 WPO-E erfolgen, vgl. Begründung dort, wenn nicht zuvor die Kommission der Europäischen Gemeinschaften („Kommission“) oder subsidiär die Bundesregierung entsprechende Vereinbarungen gemäß § 134 Abs. 4 WPO-E treffen.

### Zu Absatz 2

Die Eintragungsvoraussetzungen für Prüfungsgesellschaften aus Drittstaaten ergeben sich allgemein aus Absatz 1 und speziell aus Absatz 2.

### Zu Absatz 3

Absatz 3 beschreibt zum einen die Folgen der Eintragung (Satz 1), zeigt aber zum anderen zugleich die möglichen Ausnahmen der Anwendbarkeit (Sätze 2 und 3).

### Zu Absatz 4

Eine Eintragung mit den entsprechenden Folgen kann und sollte nach Möglichkeit vermieden werden, indem entsprechende Gleichwertigkeitsbewertungen durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vorgenommen werden.

### Zu Absatz 5

Eine entsprechende Umsetzungsfrist ist den zu registrierenden Drittstaatsprüfern zuzubilligen, da zunächst von der Existenz der deutschen Registrierungspflicht Kenntnis genommen werden muss.

Verweigert ein Drittstaatsprüfer die Eintragung, hat die Wirtschaftsprüferkammer die jeweilige Berufsaufsichtsstelle des Drittstaats über die Nichtregistrierung zu informieren. Berufsaufsichtliche Maßnahmen gegen ihn sind zwar gemäß Absatz 3 Satz 1 denkbar, dürften aber in der Praxis kaum durchsetzbar sein.

Da der Drittstaatsprüfer grundsätzlich nur den Berufspflichten seines Staates unterliegt, bleiben die dortigen, von ihm festgestellten Jahresabschlüsse hiervon unberührt; eine anderweitige Regelung in der Wirtschaftsprüferordnung wäre mangels extrritorialer Rechtswirkung inhaltslos.

Auch darf der Drittstaatsprüfer, völlig unabhängig von § 134 WPO-E, bereits nach geltendem Recht in der Regel nicht als Abschlussprüfer in Deutschland arbeiten (mangels Teilnahmebescheinigung, vgl. § 319 HGB); ein dennoch von ihm in Deutschland durchgeführter Jahresabschluss wäre nach § 256 AktG nichtig.

## **Zu Nummer 81 (§ 136)**

### Zu Absatz 1

Die Differenzierung des Turnus der Qualitätskontrolle auf drei bzw. sechs Jahre (vgl. § 57a Abs. 6 Satz 8 WPO-E) erfordert eine Regelung des Übergangs zwischen den Befristungen: Die Pflicht zur Durchführung der Qualitätskontrolle nach drei Jahren ist nicht mehr gerechtfertigt, wenn der Inhaber der Teilnahmebescheinigung nicht mehr Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB prüft. Er kann daher einen Antrag auf Verlängerung der Befristung für die Teilnahmebescheinigung auf sechs Jahre stellen. Für die Fristberechnung ist auf das Ausstellungsdatum der Teilnahmebescheinigung abzustellen.

### Zu Absatz 2

Die erstmalige Beauftragung mit der Prüfung eines Unternehmens im Sinne von § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB soll zu einer Verkürzung des Turnus der Qualitätskontrolle von sechs Jahren führen. Die Verkürzung des Turnus ist jedoch nur gerechtfertigt, wenn der Auftrag zur Prüfung des Unternehmens von öffentlichem Interesse nach mehr als drei Jahren seit der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung angenommen wird. Da bei Prüfungen innerhalb der ersten drei Jahre die Voraussetzungen des Art. 43 der reformierten Abschlussprüferrichtlinie erfüllt sind, ist eine Verkürzung des Turnus in diesem Fall nicht erforderlich.

## **Zu Nummer 82 (§ 137)**

Inwieweit die Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung künftig Änderungen erfahren, bleibt insbesondere der Prüfinitiative der Europäischen Kommission in 2006/07 vorbehalten, vgl. Art. 31 der reformierten Abschlussprüferrichtlinie. Solange daher die Wirtschaftsprüferkammer die Regelungen zu Berufshaftpflichtversicherung und zum Berufssiegel nicht in die Berufssatzung überführt hat, findet das vor diesem Gesetz geltende Recht Anwendung.

## **Zu Nummer 83 (§§ 111, 112 u.w.)**

Durch die Erweiterung der Sanktionen der Wirtschaftsprüferkammer um ein „Tätigkeitsverbot“, was durch die Neufassung des Unterabschnitts Fünf des Dritten Abschnitts des neuen Sechsten Teils kenntlich gemacht worden ist (s. dort), waren auch die entsprechenden Normen im Rahmen eines sog. Sammelbefehls sprachlich zu ergänzen.

## **Zu Nummer 84 (§§ 8a, 13b u.w.)**

Gemäß Ziffer I Nr. 1 lit. a) des Organisationserlasses der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) ändert sich die Bezeichnung des „Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit“ in die neue Bezeichnung „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“. Demgemäß sind die Bezeichnungen auch in der Wirtschaftsprüferordnung im Rahmen eines sog. Sammelbefehls sprachlich anzupassen. Bis zum Inkrafttreten dieser Änderung gilt § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes 2002 (BGBl. I S. 3165).

## **Zu Artikel 2**

### **Zu Nummer 1 (§ 63e)**

#### Zu Absatz 1

Die Änderungen in Absatz 1 Sätze 1 und 2 sind Folge zum veränderten Turnus der Qualitätskontrolle gemäß § 57a Abs. 6 Satz 8 WPO-E.

Der neue Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass ein Prüfungsverband, der ausschließlich in § 53 Abs. 3 GenG bezeichnete Genossenschaften prüft, nicht zur Qualitätskontrolle verpflichtet ist; er kann sich aber freiwillig der Qualitätskontrolle unterziehen.

#### Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 regelt entsprechend der Neuregelung in § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO, dass ein Prüfungsverband, der erstmalig eine der Qualitätskontrolle unterfallende Prüfung durchführt – weil er entweder zuvor nur in § 53 Abs. 3 GenG bezeichnete Genossenschaften geprüft hat oder weil ihm das Prüfungsrecht erstmalig verliehen wurde –, sich der Qualitätskontrolle unterziehen oder um eine Ausnahmegenehmigung bemühen muss; bei neu gegründeten Prüfungsverbänden dürfte regelmäßig eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, da eine freiwillig durchgeführte Qualitätskontrolle keinen Sinn macht, wenn noch gar keine Prüfungen durchgeführt wurden. Neu gegründete Prüfungsverbände müssen sich aber erstmalig spätestens nach drei Jahren einer Qualitätskontrolle unterziehen – sechs Jahre wären hier zu lang, da etwaige Mängel bei der Prüfung möglichst frühzeitig beseitigt werden sollen.

### **Zu Nummer 2 (§ 63g Abs. 2 Satz 1)**

Folgeänderung zur Aufhebung des § 57f WPO.

## **Zu Artikel 3**

### **Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1)**

Die Änderungen in der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV) sind Folgeänderungen zur Aufhebung des § 10 WPO-E.

### **Zu Nummer 2 (§ 22 Abs. 2)**

Folgeänderungen zur Änderung des § 1 Abs. 1 WiPrPrüfV.

### **Zu Nummer 3 (§ 25 Abs. 2 Nr. 9)**

Folgeänderungen zur Änderung des § 1 Abs. 1 WiPrPrüfV.

### **Zu Nummer 4 (Eingangssatz und § 3)**

Gemäß Ziffer I Nr. 1 lit. a) des Organisationserlasses der Bundeskanzlerin vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) ändert sich die Bezeichnung des „Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit“ in die neue Bezeichnung „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“. Demgemäß sind die Bezeichnungen auch in der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung anzupassen. Bis zum Inkrafttreten dieser Änderung gilt § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes 2002 (BGBl. I S. 3165).

### **Zu Artikel 4**

Aufgrund der neuen Befugnisse der Wirtschaftsprüferkammer, neben der Siegelführung nunmehr auch die -gestaltung im Rahmen der Berufssatzung zu regeln (vgl. § 57 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe i WPO-E sowie § 48 Abs. 2 WPO-E), kann die „Verordnung über die Gestaltung des Siegels der Wirtschaftsprüfer“ (SiegelVO) aufgehoben werden.

### **Zu Artikel 5**

Aufgrund der neuen Befugnisse der Wirtschaftsprüferkammer, die Ausgestaltung und Überwachung der Berufshaftpflichtversicherung im Rahmen der Berufssatzung zu regeln (vgl. § 57 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe m WPO-E sowie § 54 Abs. 7 WPO-E), kann die „Wirtschaftsprüfer-Berufshaftpflichtversicherungsverordnung“ (WPBHV) aufgehoben werden.

### **Zu Artikel 6**

Die sog. Entsteinerungsklausel verhindert ein dauerhaftes Nebeneinander von Vorschriften mit unterschiedlichem Rang.

### **Zu Artikel 7**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann die Wirtschaftsprüferordnung in neuer Fassung zu einem späterem Zeitpunkt neu bekannt machen.

### **Zu Artikel 8**

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.